

**54 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XXII. GP**

Bericht der parlamentarischen Enquete-Kommission

zum Thema "Grundlagen eines modernen Österreichischen Bundestierschutzgesetzes"

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Bericht	1 bis 5
2. Anlage –Stellungnahmen	6 bis 229
3. Anlage – Auszugsweise Darstellung der Beratungen (Zu 54 der Beilagen)	

Die Abgeordneten Mag. Wilhelm **Molterer**, Dr. Heinz **Fischer**, Dr. Helene **Partik Pablé**, Mag. Ulrike **Lunacek**, Kolleginnen und Kollegen stellten am 17. März 2003 an den Hauptausschuss des Nationalrates den Antrag, eine Enquete-Kommission einzusetzen, mit dem Ziel, die Grundlagen eines Österreichischen Bundestierschutzgesetzes zu schaffen.

Dieser Antrag auf Einsetzung einer Enquete-Kommission wurde vom Hauptausschuss in seiner Sitzung am 18. März 2003 beraten und einstimmig beschlossen, wobei dieser Beschluss am 26. März 2003 einstimmig hinsichtlich der Vorsitzführung reassumiert wurde.

Der Enquete-Kommission gehörten vom Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Jakob **Auer**, Dipl.-Ing. Klaus Hubert **Auer**, Dr. Ulrike **Baumgartner-Gabitzer**, Karl **Donabauer**, Franz **Eßl**, Mag. Dr. Maria Theresia **Fekter**, Carina **Felzmann**, Fritz **Grillitsch**, Georg **Keuschnigg**, Dr. Andreas **Khol**, Christine **Marek** und Johannes **Schweisgut**, von der Sozialdemokratischen Parlamentsfraktion die Abgeordneten Mag. Elisabeth **Grossmann**, Dr. Heinz **Fischer**, Mag. Kurt **Gaßner**, Heinz **Gradwohl**, Dr. Günther **Kräuter**, Manfred **Lackner**, Mag. Johann **Maier**, Katharina **Pfeffer**, Mag. Ulrike **Sima** und Heidrun **Walther**, vom Klub der Freiheitlichen Partei Österreichs die Abgeordneten Dipl.-Ing. Uwe **Scheuch** und Klaus **Wittauer** sowie vom Grünen Klub die Abgeordneten Dr. Eva **Glawischnig** und Dipl.-Ing. Wolfgang **Pirkhuber** an.

- 2 -

In der Sitzung der Enquete-Kommission am 10. April 2003 wurde der Abgeordnete Dr. Andreas **Khol** zum Vorsitzenden gewählt. Stellvertreter des Vorsitzenden waren die Abgeordneten Mag. Ulrike **Sima**, Dipl.-Ing. Uwe **Scheuch**, Dr. Eva **Glawischnig** und Dr. Ulrike **Baumgartner-Gabitzer**. Als Schriftführer fungierten die Abgeordneten Dipl.-Ing. Klaus Hubert **Auer** und Katharina **Pfeffer**.

Der Präsident des Nationalrates hat dem Ersuchen des Hauptausschusses entsprochen und gemäß § 39 Abs. 2 GOG-NR über die Verhandlungen eine auszugsweise Darstellung durch das Stenographenbüro abfassen lassen.

Ferner hat die Enquete-Kommission den Beschluss gefasst, die Sitzung im Sinne des § 98 Abs. 5 GOG-NR in Verbindung mit § 28b Abs. 2 GOG-NR öffentlich abzuhalten.

Aufgrund des Beschlusses im Hauptausschuss wurden den Beratungen, von der Österreichischen Volkspartei die Bundesräte Vizepräsident Jürgen **Weiss**, Hans **Ager**, Dipl.-Ing. Heribert **Bogensberger**, Fritz **Hensler**, Ing. Walter **Grasberger**, Dr. Vinzenz **Liechtenstein** und Martin **Preineder**, von der Sozialdemokratischen Partei Österreichs die Bundesräte Johanna **Auer**, Harald **Reisenberger**, Theodor **Binna** sowie Werner **Stadler**, von der Freiheitlichen Partei die Bundesräte Univ.-Prof. Dr. Peter **Böhm**, Christoph **Hagen** und Engelbert **Weilharter** sowie vom Grünen Klub der Bundesrat Stefan **Schennach** beigezogen.

Ferner wurden die Abgeordneten zum Europäischen Parlament Agnes **Schierhuber**, Mag. Karin **Scheele** und Mercedes **Echerer** nominiert, an den Beratungen teilzunehmen.

Als Experten der Parlamentsfraktionen wurden beigezogen:

- seitens des Klubs der Österreichischen Volkspartei
DDr. Holger **Herbrüggen**, Amtstierarzt
Univ.-Prof. Dr. Gottfried **Holzer**, Landwirtschaftskammer Niederösterreich
Univ.-Prof. Dr. Josef **Troxler**, Veterinärmedizinische Universität Wien
Dr. Michael **Kreiner**, Österreichischer Kynologenverband und
Dr. Roger J. **Busch**, Ludwig-Maximilians-Universität München
- seitens des Klubs der sozialdemokratischen Partei Österreichs:
Michael **Buchner**, VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz
Friedrich **Tschöp**, Österreichischer Gebrauchshundesport-Verband
Dipl.-Ing. Heinz **Schöffl**, Arbeiterkammer Wien und
Dr. Rainer **Radlinger**
- vom Klub der Freiheitlichen Partei:
Landtagsabgeordneter Dr. Stefan **Salzl**, Burgenland und
Landtagsabgeordneter Dr. Andreas **Schöppl**, Salzburg sowie
- vom Klub der Grünen:
Dr. Alexander **Rabitsch**, Tierarzt und
Univ.-Prof.i.R. Dr. Alfred **Haiger**

- 3 -

Als Vertreter der **Bundesregierung** nahmen teil:

- **Bundeskanzleramt:** Dr. Gregor Obenaus, Dr. Karl Irresberger
- **Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen:** Dr. med.vet. Leopold Pfeil, Dr. Marina Zuzzi-Krebitz
- **Bundesministerium für Gesundheit und Frauen:** Veterinärdirektor HR Univ. Doz. Dr. Josef Köfer, Mag. Ulrich Herzog
- **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:** Sektionschef Dr. Johannes Abentung, Sektionschef Dipl.-Ing. Andrä Rupprechter
- **Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie:** Dieter Herist, Mag. Christian Kainzmeier
- **Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:** Sektionschef Dr. Wolf Frühauf, MinR Mag. Markus Pasterk
- **Bundesministerium für Inneres:** MR Sebastian Schwenter, Oberst Erwin Penker
- **Bundesministerium für Justiz:** Mag. Andrea Spacek, Dr. Arno Engel

Darüber hinaus wurden von den **Bundesländern**

Wien - Senatsrat Dr. Herbert Pelikan

Burgenland - Landtagsabgeordneter Bürgermeister Matthias Gelbmann

Steiermark - wirklicher HR Dr. Werner Ressi

Kärnten - Landesrat Georg Wurmitzer

Niederösterreich - Landesrat Dipl.-Ing. Josef Plank

Oberösterreich - Landesrätin Dr. Silvia Stöger

Salzburg - Landesveterinärdirektor Dr. Josef Schöchl

Tirol - HR Dr. Eberhard Lang

Vorarlberg – Landesrat Ing. Erich Schwärzler

nominiert, an der Sitzung der Enquete-Kommission teilzunehmen.

Seitens der **Wirtschaftskammer Österreich** wurde Dr. Daniela Andratsch, von der **Bundesarbeitskammer Österreich** Dipl.-Ing. Maria Burgstaller, von der **Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern** Präsident ÖkR Gerhard Włodkowski und vom **Österreichischen Gewerkschaftsbund** Mag. Ernst Tüchler sowie von der **Österreichischen Tierärztekammer** Dr. Günther Haider den Beratungen beigezogen.

Ferner nahmen an der Sitzung teil:

ao. Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr. Sigurd Konrad, Universität für Bodenkultur Wien, A.Prof. Dr. Irene Sommerfeld-Stur (Institut Tierzucht und Genetik), Univ.-Prof. Dr. Christian Baumgartner (II.med. Universitätsklinik), Univ.-Prof. Dr. Maximilian Schuh (II.med. Universitätsklinik), Prof. Dr. Michael Hess (Universitätsklinik für Geflügel) und Dr. Elisabeth Licek (Institut für Hydrobiologie, Fisch- und Bienenkunde) – alle Veterinärmedizinische Universität Wien

Dipl. Tz. Dr. Harriet Dechant-Koller und Dr. Christian Bergbold waren seitens der **Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit** sowie Ing. Herbert SEDY vom **Verein für Konsumenteninformation** den Verhandlungen als Experten beigezogen.

- 4 -

Von den Tierschutzorganisationen nahmen

**Mag. Therese Hofbauer, Vier Pfoten – Stiftung für Tierschutz,
Präsidentin Gerda Matias, Internationaler Bund der Tierschutzvereine –
Plattform "Ein Recht für Tiere"**

Präsidentin Lucie Loubé, Wiener Tierschutzverein

Margarete Radlinger-Entenfellner, Verein der Freunde der Tiecke

Markus Hübl, Zentralverband der Tierschutzvereine Österreichs

Dr. Martin Balluch, Plattform United Creatures und

**Dr. Brigitte Rusche, Vizepräsidentin des deutschen Tierschutzbundes, als Vertreterin
von Eurogroup for Animal Welfare an der Sitzung teil.**

Einleitungsreferate wurden vom Direktor des Tiergartens Schönbrunn Dr. Helmut **Pechlaner**, von der Bevollmächtigten des Tierschutz-Volksbegehrens (siehe 171 d.B./XX. GP) DDr. Regina **Binder**, von Univ.Prof. Dr. Antal **Festetics**, Universität Göttingen und Univ.Prof Dr. Bernhard **Raschauer**, Universität Wien, gehalten.

Einleitende Statements der Parlamentsfraktionen erfolgten durch die Abgeordneten Dr. **Ulrike Baumgartner-Gabitzer**, Mag. **Ulrike Sima**, Klaus **Wittauer** und Dr. **Eva Glawischnig**.

Impulsreferate hielten

Dr. Cornelius **Rhein**, Europäische Kommission

Dr. Alfred **Kallab**, Tierarzt

Abgeordneter a.D. Mag. Dr. Udo **Grollitsch** und

Dr. Norbert **Schauer**, Leiter des Arbeitskreises "Juristen für Tierrechte"

Alle Referenten gingen insbesondere auf die folgenden Themen ein:

- a) Tierschutz in Europa – Status quo
- b) EU-Recht im Bereich Tierschutz – Stand der nationalen Umsetzung
- c) Tierschutz in den Landesgesetzen auf Basis der Art. 15a Vereinbarungen
- d) Regelungsbedarf eines Österreichischen Tierschutzgesetzes
- e) Anliegen des Tierschutzbundes

Im Anschluss an die Einleitungen und Referate durch die oben angeführten Experten fand eine Diskussion statt, an der sich die Abgeordneten Fritz **Grillitsch**, Katharina **Pfeffer**, Dipl.-Ing. Uwe **Scheuch**, Dipl.-Ing. Wolfgang **Pirkhuber**, Johannes **Schweisgut**, Dr. Günther **Kräuter**, Mag. Dr. Maria Theresia **Fekter**, Heidrun **Walther**, Jakob **Auer** und Heinz **Gradwohl** sowie zahlreiche Teilnehmer beteiligten. Die näheren Ausführungen ergeben sich aus der eine Anlage zum gegenständlichen Bericht bildenden Auszugsweisen Darstellung.

Zum Berichterstatter für das Plenum wurde der Abgeordnete Klaus **Wittauer** gewählt.

- 5 -

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt die Enquete-Kommission somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle diesen Bericht samt Anlagen (54 und Zu 54 der Beilagen) zur Kenntnis nehmen.

Wien, 2003 04 10

Klaus Wittauer
Berichterstatter

Dr. Andreas Khol
Obmann

- 6 -

Anlage zum Bericht der parlamentarischen Enquete-Kommission

zum Thema "Grundlagen eines modernen Österreichischen Bundestierschutzgesetzes"

Stellungnahmen

	Seite
Dr. Helmut Pechlaner, Direktor des Tiergartens Schönbrunn.....	7 bis 39
DDr. Regina Binder, Bevollmächtigte des Tierschutz-Volksbegehrens.....	40 bis 44
Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Antal Festetics, Institutedirektor, Universität Göttingen Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie; Institut für Wildbiologie und Jagdkunde.....	45 bis 136
Univ.-Prof. Dr. Bernhard Raschauer, Universität Wien.....	137 bis 141
Dr. Cornelius Rhein, Europäische Kommission, GD Gesundheit und Verbraucherschutz.....	142 bis 145
Dr. Alfred Kallab, Tierarzt.....	146 bis 150
Abg. a.D. Mag. Dr. Udo Grollitsch.....	151 bis 154
Dr. Norbert Schauer, Arbeitskreis „Juristen für Tierrechte“.....	155 bis 162
Dr.iur. Dr. med. vet. Holger Herbrüggen, Amtstierarzt.....	163 bis 165
Univ. Prof. Dr. Gottfried Holzer, Landwirtschaftskammer Niederösterreich.....	166
Univ.-Prof. Dr. Josef Troxler; Veterinärmedizinische Universität Wien.....	167 bis 172
Dr. Michael Kreiner, Österreichischer Kynologenverband.....	173 bis 175
Dr. Roger J. Busch, Ludwig-Maximilians-Universität München.....	176 bis 178
Friedrich Tschöp, Österreichischer Gebrauchshundesport-Verband.....	179 bis 180
Landtagsabgeordneter Dr. Stefan Salzl.....	181 bis 186
Dr. Alexander Rabitsch, Tierarzt.....	187 bis 191
Dr. Marina Zuzzi-Krebitz, Landestierschutzverein Kärnten	192 bis 196
Österreichische Tierärztekammer	197
Univ. Prof. Dipl.-Ing. Sigurd Konrad, Universität für Bodenkultur Wien.....	198 bis 201
Univ. Prof. Dr. Michael Hess, Vet.med. Universität Wien, Universitätsklinik für Geflügel.....	202
Dr. Elisabeth Licek, Vet.med. Universität Wien, Hydrobiologie, Fisch- und Bienenkunde.....	203
Verein für Konsumenteninformation.....	204
VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz.....	205 bis 214
Ein Recht für Tiere – Internationaler Bund der Tierversuchsgegner.....	215 bis 217
Wiener Tierschutzverein.....	218
Plattform United Creatures.....	219 bis 223
Dr. Brigitte Rusche, Eurogroup for Animal Welfare.....	224 bis 229

Dr. HELMUT PECHLANER
Direktor des Tiergartens Schönbrunn

Vorbemerkung:

Für die Enquête zum o.a. Titel wurde ersucht, im Einleitungsreferat, insbesondere auf folgende Themen einzugehen:

- a) Tierschutz in Europa -Status quo
- b) EU-Recht im Bereich Tierschutz -Stand der nationalen Umsetzung
- c) Tierschutz in den Landesgesetzen auf Basis der 15a-Vereinbarungen
- d) Regelungsbedarf eines Österreichischen Tierschutzgesetzes
- e) Anliegen des Tierschutzvolksbegehrens

Um diese Punkte zu behandeln und auch eigene Gedanken einzubringen, reicht die vorgegebene Redezeit von 10 Minuten keinesfalls aus, aus diesem Grund sei es gestattet, eine umfangreichere Niederschrift samt Beilagen vorzulegen und im Referat lediglich auszugsweise zu zitieren.

Tierschutz in Europa – Status quo

a) Unterschiedliches nationales Tierschutzniveau¹

In allen Mitgliedstaaten der EU existieren heute Bestimmungen zum Schutz von Tieren, wobei manche Nationen bereits seit mehr als 150 Jahren entsprechendes Recht setzen (GB seit 1822). Sämtlichen Erlassen liegt – zumindest ihrem Wortlaut gemäß – ein Verantwortungsbewusstsein gegenüber Mitgeschöpfen und die Auffassung zugrunde, dass Grausamkeit gegenüber Tieren, ob mit Absicht zugefügt oder als unterbliebene Fürsorge, ein Unrecht darstellt. Diesem grundsätzlichen Einvernehmen ungeachtet sind die nationalen Regelungen in Inhalt, Form und Anwendung sehr unterschiedlich, worin sich letztlich der ungleiche gesellschaftliche Stellenwert widerspiegelt, der tierschützerischen Anliegen in den verschiedenen Staaten beigemessen wird. *Generell lässt sich feststellen, dass die nordeuropäischen Länder in der Regel über restriktivere und weit detailliertere Tierschutznormen verfügen als die*

¹ G. Bolliger (2000): *Europäisches Tierschutzrecht. Schriften zum Europarecht*, Bd. 22, Schulthess Juristische Medien AG, Zürich, 40ff

*südlichen Nationen.*² So weisen namentlich Großbritannien, Deutschland, Österreich, die Niederlande, Schweden, Finnland (sowie außerhalb der EU die Schweiz) einen im europäischen Vergleich hohen Rechtsstandard auf, während in den Mittelmeerstaaten das allgemeine Tierschutzbewusstsein zwar allgemein zunimmt, bei dessen rechtlicher und praktischer Umsetzung jedoch erhebliche Defizite bestehen. Beispielsweise existiert in Spanien weder ein einheitliches Tierschutzgesetz (sondern nur vereinzelte regionale Erlasse) noch ist im nationalen Strafgesetzbuch der Tatbestand der Tierquälerei geregelt; Entwicklungsbedarf besteht in den südeuropäischen Staaten aber nicht nur im Bereich des gesetzlichen, sondern auch beim organisierten Tierschutz. Die verschiedenen Auffassungen und Interessen der EU-Mitgliedstaaten führen dazu, dass das Rechtsetzungsverfahren bei der Schaffung neuer Tierschutznormen in der Regel Jahre in Anspruch nimmt und mehrheitsfähige Kompromisse zwischen ethischen Ansprüchen und ökonomischen Zwängen – wenn überhaupt – nur mühevoll zu erreichen sind, so dass letztlich die Gefahr einer gesamthaften Anpassung an das Niveau des Schwächsten droht. - Tierschutz hat mittlerweile Verfassungsrang in Deutschland (Staatsziel Tierschutz, Art. 20a Grundgesetz) und in der Schweiz („Würde der Kreatur“, Art. 24 novies BV; Kontext: gentechnische Veränderung).

b) Tierschutzrechtliche Bestimmungen des Europarats

Der Europarat hat derzeit 41 Mitglieder, wozu auch sämtliche EU-Länder und die Schweiz gehören. Im Gegensatz zur EU kann der Europarat nicht legislatorisch tätig werden, sondern nur unverbindliche Empfehlungen an seine Mitgliedstaaten abgeben. Die Hauptmöglichkeit zur politischen Einflussnahme bietet sich dem Europarat durch den Erlass auf gemeinsamen ethischen Werten beruhender Übereinkommen (auch Konventionen genannt). Diese stellen völkerrechtliche Verträge dar und haben einen langen Instanzenweg zu durchlaufen, bevor sie vom Ministerkomitee angenommen und schließlich durch die Unterzeichnung und spätere Ratifikation in den einzelnen Vertragsstaaten als einheitliches Recht in Kraft gesetzt werden. Die fünf Tierschutzübereinkommen des Europarats. Im Gegensatz zur EU kann der Europarat nicht legislatorisch tätig werden, sondern nur unverbindliche Empfehlungen an seine Mitgliedstaaten abgeben. denen jeweils eine unterschiedliche Zahl von Staaten beigetreten ist (es besteht keine Beitrittspflicht), stellen Staatsverträge dar, die mit ihrem Inkrafttreten nationale Geltung entfalten: es sind dies:

- das Europäische Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den *Schutz von Tieren beim internationalen Transport* (einschl. Zusatzprotokoll vom 10. Mai 1979) Umsetzung in Österreich s.u.
- das Europäische Übereinkommen vom 10. März 1976 zum *Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen* (einschl. Änderungsprotokoll vom 6. Februar 1992)
- das Europäische Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den *Schutz von Schlachttieren*

² ebenso: S. Blumenstock (1994): Tierschutzgesetzgebung in Europa. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Heft 431, S.1

- das Europäische Übereinkommen vom 18. März 1986 zum *Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere* (einschl. Änderungsprotokoll vom 22. Juni 1998)
- das Europäische Übereinkommen vom 13. November 1987 zum *Schutz von Heimtieren*.

Die Ausarbeitung weiterer Übereinkommen zum Schutz von Tieren zieht der Europarat derzeit nicht in Betracht. Als Basis für die allgemein angestrebte europäische Harmonisierung des Tierschutzrechts haben die Übereinkommen einen besonderen Stellenwert. Ihnen kommt auch eine wesentliche Rolle als Vorbild und Impulsgeber besonders für jene Länder zu, die im Bereich des gesetzlichen Tierschutzes bisher nicht oder nur unzureichend tätig wurden und einen entsprechend niedrigen Regelungsstandard aufweisen. Das mangelnde Interesse vieler Länder an tierschützerischen Anliegen und deren rechtlicher Erfassung zeigt sich bereits im fehlenden politischen Willen, den Übereinkommen beizutreten und sie alsdann anzuwenden; z.B. sind den beiden Übereinkommen zum *Schutz von Versuchs- und Heimtieren* bis zum Herbst 2000 erst 13 Staaten - sowie nur im Falle des Versuchstierübereinkommens zusätzlich die EU - beigetreten. In der Vergangenheit bildeten die Übereinkommen meist die Triebfeder für die entsprechende Rechtsetzung der EU, die bislang die zwei Übereinkommen zum Schutz der Nutz- und der Versuchstiere ratifiziert und in ihrem Gemeinschaftsgebiet umgesetzt hat.

Zu den einzelnen Übereinkommen arbeitet das Ministerkomitee sog. *Empfehlungen* - (Resolutionen) an die Regierungen der Mitgliedstaaten aus. Diese ergänzen die Übereinkommen mit detaillierten und wissenschaftlich fundierten Normen für die Anwendung. Beim Europarat wurden auf der Grundlage der o.g. Europäischen Übereinkommen folgende Empfehlungen erarbeitet³:

- *für das Halten von Schweinen, Rindern, Ziegen, Schafen, Haushühnern der Art Gallus gallus, Straußenvögeln, Pelzieren, Pekingenten (Anas platyrhynchos), Moschusenten (Cairina moschata), Hybriden von Moschusenten und Pekingenten sowie Hausgänse (Anser anser f. domesticus, Anser cygnoides f. domesticus) und ihre Kreuzungen,*
- *für den Transport von Pferden, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen und Geflügel sowie*
- *für die Betäubung von Schlachttieren.*

c) **Tierschutzrecht der Europäischen Union**⁴
1992 verabschiedete die EU anlässlich der Maastrichter Verhandlungen eine knappe Erklärung, worin der Stellenwert des Tierschutzes anerkannt wurde. Dieser der Schlussakte des EU-Vertrages angefügten Bekanntmachung kommt zwar lediglich der Charakter eines unverbindlichen Ratschlags zu; sie stellt jedoch die erste explizite

³ Tierschutzbericht der (deutschen) Bundesregierung 2001, S.94

⁴ G. Bölliger, ebd., 33-62

Erwähnung des Tierschutzes im Vertragswerk der EU dar.⁵ (Die Aufnahme dieser Deklaration in die Schlussakte des Unionsvertrags war ebenso wie die folgende insbesondere auf die Initiative Deutschlands und Großbritanniens zurückzuführen.) – Im Rahmen der Verhandlungen zum Amsterdamer Vertrag einigten sich die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten 1997 auf eine weitere Stellungnahme zum Schutz von Tieren.⁶ Im Gegensatz zur Maastrichter Erklärung handelt es sich beim Amsterdamer Tierschutzprotokoll aber um keine bloße Empfehlung, sondern um einen verbindlichen *primärrechtlichen Erlass*, der die juristischen Rahmenbedingungen in der EU und ihren Mitgliedstaaten verändert und dem Tierschutz in Zukunft zu einer deutlichen Stärkung verhelfen könnte.

Da der Tierschutz kein Vertragsziel der EU darstellt, sind ihre entsprechenden Regelungskompetenzen funktionell auf jene Bereiche beschränkt, in denen sich nationale Bestimmungen zum Umgang mit Tieren auf den *gemeinsamen Markt* auswirken. Tierschutzrelevante Sachfragen werden somit lediglich im Hinblick auf ein reibungsloses Funktionieren des freien Warenverkehrs und die Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen geregelt. In der Praxis führt dies dazu, dass sich nur in binnenmarktrelevanten Gebieten wie z.B. der Haltung, dem Transport und der Schlachtung von Nutztieren EU-Vorschriften finden, während andere Bereiche, wie etwa das Heimtierwesen (s.o.) oder die Haltung von Zirkus- und Zootieren von einer EU-weiten Regelung ausgeklammert bleiben.⁸ (Im Widerspruch zu der Einschätzung der beiden angeführten Autoren steht allerdings die Existenz der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos.)

Zum Tierschutz hat die EU folgende Verordnungen und Richtlinien erlassen.⁹ - (Verordnungen bilden das stärkste Instrument der EU-Rechtsetzung - sie entsprechen nach allgemeiner Terminologie Gesetzen. Ihnen kommt unmittelbare Rechtskraft zu, so dass eine explizite Übernahme in nationales Recht nicht erforderlich ist. Demgegenüber treten Richtlinien nicht an die Stelle nationalen Rechts, sie verpflichten die Mitgliedstaaten aber zu einer Anpassung ihrer Rechtsnormen. Für den EU-Bürger werden sie erst durch die jeweilige nationale Umsetzung wirksam.)

- Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (AbI. EG Nr. L 358 S.1) -Umsetzung in Österreich s.U.
- Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG, geändert durch Richtlinie 95/29/EG des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport (AbI. EG Nr. L 148 S.52)

⁵ Erklärung Nr. 24 zum Tierschutz im Vertrag über die Europäische Union (AbI. 92/C 191/103)

⁶ („Die hohen Vertragsparteien [sind] in dem Wunsch sicherzustellen, dass der Tierschutz verbessert und das Wohlergehen der Tiere als fühlende Wesen berücksichtigt wird über folgende Bestimmung übereingekommen ... die Mitgliedstaaten [tragen] den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere in vollem Umfang Rechnung ...“)

- Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern, geändert durch Richtlinie 97/2/EG des Rates vom 20. Januar 1997 (sowie 97/182/EG)
- Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABI. EG Nr. L 340 S.33), geändert durch Richtlinie 2001/88/EG des Rates vom 23. Oktober 2001, sowie durch die Richtlinie 2001/93/EG der Kommission vom 9. November 2001
- Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 mit Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABI. EG Nr. L 308 S.I)
- Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (ABI. EG Nr. L 340 S.21)
- Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates vom 25. Juni 1997 zur Festlegung gemeinschaftlicher Anforderungen für Aufenthaltsorte und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehenen Transportplans (ABI. EG Nr. L 174 S.I)
- Verordnung (EG) Nr. 411/98 des Rates vom 16. Februar 1998 mit zusätzlichen Tierschutzvorschriften für Straßenfahrzeuge zur Beförderung von Tieren während mehr als acht Stunden (ABI. EG Nr. L 52 S.8)
- Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABI. EG Nr. L 221 S.23) sowie Entscheidung der Kommission über Mindestanforderungen an die Kontrolle von Betrieben, in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, vom 17. Dezember 1999
- Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABI. EG Nr. L 94 S.24)
- Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (ABI. EG Nr. L 203 S.53)
- Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 des Rates vom 19. Juli 1999 zur ökologischen Tierhaltung
- Richtlinie 2002/4/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 über die Registrierung von Legehennenbetrieben gemäß der Richtlinie 1999/74/EG

Derzeit gültiger Rechtsstatus des Tierschutzes in Österreich:

Auf Grund der geltenden Verfassungsrechtslage ist der Tierschutz keinem besonderen verfassungsmäßigen Kompetenztatbestand zugewiesen, sondern ist legitistisch als Querschnittsmaterie anzusehen. Wie der Verfassungsgerichtshof in einem grundsätzlichen Erkenntnis (VfSlg 5649) vom 15. Dezember 1967 festgestellt hat, sind die Länder zwar

gemäß Artikel 15a Bundes-Verfassungsgesetz zuständig, die Angelegenheiten des Tierschutzes allgemein zu regeln. In einer, in die Kompetenz des Bundes fallenden Sachmaterie steht jedoch diesem die Erlassung tierschutzrelevanter Regelungen zu.

Insbesondere obliegen in Angelegenheiten des Gewerbes, der Industrie, des Verkehrswesens, des Kraftfahrwesens, des Bergwesens, des Forstwesens des Gesundheitswesens und des Veterinärwesens die gesetzlichen Regelungen des Schutzes von Tieren gegen Quälereien dem Bund.

In einer Reihe von gesetzlichen Vorschriften hat der Bund von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht.

BGBI. Nr. 1974/60, idgF	Bundesgesetz, über die mit gerichtlichen Strafen bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch)
BGBI. Nr. 1989/501, idgF	Tierversuchsgesetz
BGBI. Nr. 1992/792	Verordnung über die Unzulässigkeit des "LD 50" Testes
BGBI. Nr. 2000/198	Tierversuchsverordnung
BGBI. Nr. 2000/199	Tierversuchsstatistikverordnung
BGBI. Nr. 1991/132	Verordnung über den Schutz von Tieren gegen Quälereien und das artgemäße Halten von Tieren Im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten
BGBI. Nr. 1994/41, idgF	Tiertransportgesetz Straße
BGBI. Nr. 1995/129	Tiertransport-Bescheinigungsverordnung
BGBI. Nr. 1995/427	Tiertransport-Ausbildungsverordnung
BGBI. Nr. 1995/440	Tiertransport- Betreuungsverordnung
BGBI. Nr. 1996/679	Tiertransportmittelverordnung
BGBI. Nr. 1996/152	Tiertransportgesetz-Luft
BGBI. Nr. 1998/43	Tiertransportgesetz Eisenbahn
BGBI. Nr. 1994/395, idgF	Fleischuntersuchungs-Verordnung
BGBI. Nr. 1994/404, idgF	Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung
BGBI. Nr. 1998/33	Artenhandelsgesetz

Alle oben angeführten Gesetze und Verordnungen sind direkt als " Tierschutzgesetze" anzusehen oder enthalten tierschutzrelevante Normen.

In die Kompetenz der Länder fällt de facto nur der "Resttierschutz", der sich in folgende vier große Bereiche aufgliedern lässt:

- Tierschutz im Bereich der Landwirtschaft
- Tierschutz im Bereich der Heimtierhaltung
- Tierschutz bei Veranstaltungen, bei denen Tiere mitwirken sowie bei der Zurschaustellung von Tieren
- Tierschutz im Zusammenhang mit Schlachten und Töten

Das Instrumentarium einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zur Vereinheitlichung von Tierschutznormen in Österreich

Gemäß Artikel 15a Bundes-Verfassungsgesetzes sind die Bundesländer berechtigt, untereinander in Angelegenheiten ihres selbstständigen Wirkungsbereiches Vereinbarungen zu treffen. Sofern nicht durch übereinstimmende Verfassungsgesetze der betreffenden Länder anderes bestimmt wird, sind auf diese Vereinbarungen die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechtes anzuwenden.

Eine Vereinbarung gemäß Artikel 15a Bundes-Verfassungsgesetzes inkludiert, dass sich die Vertragspartner verpflichten, die in gegenständlichen Vereinbarungen festgelegten Bestimmungen und Normen innerhalb einer vertraglich festgelegten Frist in ihr Landesrecht zu übernehmen. Sofern es sich bei den vereinbarten Normen um Mindestanforderungen handelt haben die Vertragsparteien in der Regel das Recht, in ihren Landesgesetzen strengere Bestimmungen zu erlassen.

In Österreich wurden bisher zwei tierschutzrelevante Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG getroffen:

- Die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft
- Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und in Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich

Die Vereinbarung zum Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft normiert die Mindestanforderungen an die Haltung von Rindern, Schweinen und Geflügel (Hühner) im Hinblick auf Bewegungsmöglichkeiten, Sozialkontakt, Bodenbeschaffenheit Stallklima und Betreuungsintensität

Eine eigene Bestimmung verpflichtet die Vertragsparteien für die Haltung von Pelztieren ein Bewilligungsverfahren vorzusehen und die Haltung von Tieren zur Pelzgewinnung nur dann zu erlauben, wenn die artgerechte Unterbringung der Tiere gewährleistet ist.

Die Vereinbarung zur Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich, enthält einen allgemeinen Teil und sieben Anlagen.

Im allgemeinen Teil werden tierschutzrelevante Vorschriften, die bisher von den in allen Landestierschutzgesetzen enthaltenen allgemeinen Gebots- und Verbotsbestimmungen erfasst aber in ihrer Auslegung nicht immer eindeutig waren, präzisiert. So sind nunmehr unter anderem das Kupieren von Ruten und Ohren bei Hunden, die Verwendung von Stachelhalsbändern, die Anwendung von elektrisierenden Ausbildungsgeräten sowie das Schlachten von Hunden und Katzen expressis verbis als Tierquälerei bezeichnet und damit in ganz Österreich verboten.

In den Anlagen werden die Mindestanforderungen an die Haltung von

- Hunden
- Vögeln
- Kleinnagern

- **Reptilien**
- **Fischen**
- **Wildtieren in Zirkussen und Varietees, sowie an den**
- **Betrieb von Tierheimen**

definiert und beschrieben.

Die Bestimmungen der Anlagen über die Haltung von Hunden, Wildtieren in Zirkussen und - Varietees sowie über den Betrieb eines Tierheimes müssen in eine legistisch Form (Gesetz oder Verordnung) umgesetzt werden. Der Inhalt der restlichen Anlagen kann auch in anderer geeigneter Form bekannt gemacht werden.

Auf Grund gegenständlicher Vereinbarung ist unter anderem die Mitwirkung von Wildtieren in Zirkussen und Varietees mit ganz wenigen Ausnahmen wie z. B. Kamelen. ab 1. Jänner 2005 in Österreich verboten.

Die Vereinbarung zum Schutz der Nutztiere in der Landwirtschaft wurde 1994 ratifiziert und ist in allen Bundesländern umgesetzt. Auch die Vereinbarung zur Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich sollte seit Jänner dieses Jahres Bestandteil der landesgesetzlichen Bestimmungen sein, in einigen Bundesländern sind die legistischen Verfahren aber noch nicht abgeschlossen.

Divergenzen in den Landestierschutzgesetzen:

Die einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union, die Übereinkommen des Europarates sowie die tierschutzrelevanten Vereinbarungen gemäß Artikel 15a Bundes- Verfassungsgesetz stellen Rahmenbedingungen dar, die bei der Erlassung von Landestierschutzgesetzen zu berücksichtigen sind.

Ein Vergleich der einzelnen Landestierschutzgesetze zeigt dennoch, dass sowohl inhaltliche wie auch bei einzelnen Haltungsparametern qualitative und quantitative Unterschiede bestehen.

Einige wenige Beispiele sollen dies veranschaulichen:

Anwendungsbereich der Tierschutzgesetze:

- Burgenland: Wirbeltiere und Krustentiere
- Niederösterreich : Tiere
- Steiermark : Tiere
- Wien: Tiere, die Schmerzen empfinden können

Anbindehaltung der Rinder:

In Niederösterreich, in der Steiermark, in Tirol und in Vorarlberg ist die dauernde Anbindehaltung von Rindern verboten. In Wien gilt für neu errichtete Stallungen ein generelles Anbindeverbot für Rinder. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Tierhaltungseinrichtungen müssen dermaßen gestaltet sein, dass sich Rinder, die angebunden gehalten werden, zeitweilig außerhalb der Standplätze bewegen können. Ist in

diesem Fall ein Weidegang nicht möglich, so ist ein Laufhof oder Laufstall einzurichten. Als Richtwert gelten mindestens 60 Tage pro Jahr Bewegung im Freien während mehrerer Stunden pro Tag.

In Niederösterreich und in der Steiermark liegt dann keine dauernde Anbindehaltung vor, wenn an 120 Tagen im Jahr Weidegang oder ganzjährig zwei Stunden pro Woche Auslauf gewährt wird. In Tirol sind ebenfalls 120 Tage Weide oder regelmäßiger Auslauf oder Zugang zu einem Laufhof von drei Stunden pro Woche erforderlich. In Vorarlberg wird für Milchkühe festgehalten, dass entweder 130 Tage Möglichkeit zum Weidegang oder ein dementsprechender Zugang zu einem Laufhof notwendig ist.

Das Jahr hat 365 Tage: Wer also sein Rind 240 Tag im Jahr ununterbrochen anhängt, betreibt - laut Tierschutzrecht - KEINE Anbindehaltung; das ist nicht nur eine verlogene Spitzfindigkeit, sondern aus der Sicht einer artgemäßen Tierhaltung bemerkenswert.

Vollspaltenboden in der Rindermast:

Mit Ausnahme von Wien sind in allen Bundesländern Vollspaltenbodenbuchten erlaubt. Eine Gleichheit der Bestimmungen ist daraus jedoch nicht abzuleiten.

Die 15a-Vereinbarung regelt im Rahmen der Gruppen- und Boxenhaltung von Rindern den Flächenbedarf bei Einraum- und Mehrraumbuchten ohne allerdings entsprechende Definitionen zu geben.

Mehrere Bundesländer (NÖ, OÖ, Stmk.) haben daraufhin die Einraumbucht als tief eingestreute Gruppenbuchten ohne Unterteilung definiert und sich so die Möglichkeit eröffnet, für Buchten mit Vollspaltenböden eigene Mindestflächenerfordernisse festzusetzen. Für Mastrinder ab 350 kg Lebendgewicht gibt es daher je nach Bundesland in Vollspaltenbodenbuchten Anforderungen zwischen 2,5 m² und 5,0 m² je Tier. Neben zusätzlich unterschiedlichen Gewichtsstaffelungen sind auch die geforderten Maße für die Mehrraumbuchten nicht identisch, so dass sich insgesamt doch ein heterogenes Bild hinsichtlich der Bestimmungen für die Rindermast ergibt.

Vollspaltenböden in der Schweinemast:

Buchten mit Vollspaltenböden sind in Salzburg, Tirol und Wien verboten.

Die unterschiedlichen Tierhaltungsparameter haben ihre Ursache darin, dass es sich sowohl bei den einschlägigen EU-Richtlinien wie auch bei der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B- G zum Schutz der Nutztiere in der Landwirtschaft um Mindeststandards handelt, die vom Landesgesetzgeber auch strenger gefasst werden können.

Auswirkungen der unterschiedlichen Tierschutzbestimmungen auf den Tierschutz im Allgemeinen und den Normunterworfenen im Besonderen:

Es ist unbestritten, dass die Landwirtschaft das größte Interesse an bundeseinheitlichen Tierschutznonnen hat. Das Hauptproblem, so wird argumentiert, besteht darin, dass regional unterschiedliche Tierschutzbestimmungen in der Nutztierhaltung zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Erzeugern führen. Je liberalisierter der Handel, umso deutlicher wird es spürbar, wenn unterschiedliche Standards verschieden hohe

Produktionskosten bewirken. Wenn Unterschiede so bedeutend sind, dass es aus diesem Grund zu einer Verlagerung der Produktion kommt, dann kann sich das, nach Einschätzung der Landwirtschaft, neben der verringerten regionalen Wirtschaftsleistung und dem Entzug der eigenen Kontrollmöglichkeit hinsichtlich des Produktionsprozesses bei gesamthafter Betrachtung auch für den Nutztierschutz negativ auswirken.

Diese Betrachtungsweise ist sicher nicht von der Hand zu weisen, um so mehr, als man berücksichtigen muss, dass letztlich auch die Gewährung der von der Europäischen Union mitfinanzierten Förderungen der heimischen Landwirtschaftsbetriebe immer mehr auch mit der Einhaltung der nationalen Tierschutznormen korreliert sein wird.

Diese wirtschaftlichen Überlegungen dürfen aber nicht dazu führen, dass die landwirtschaftlich relevanten Tierschutzstandards in Österreich auf die von der europäischen Union festgelegten Mindestanforderungen zurückgeschraubt werden. Zum einen existieren für wichtige Tierarten wie Rinder über sechs Monate, für Mastgeflügel, für Pferde, Schafe, Ziegen und Kaninchen noch keine speziellen Richtlinien. Zum anderen hat sich in den vergangenen Jahren nicht zuletzt beim Konsumenten eine gewisse Sensibilität für tiergerechte

Tierhaltung und damit verbunden ein gesteigertes Vertrauen in die heimische Landwirtschaft entwickelt.

RICHTLINIE 1999/22/EG DES RATES vom 29. März 1999, über die Haltung von Wildtieren in Zoos

Die Art und Weise wie die österreichischen Bundesländer mit der Umsetzung dieser Richtlinie umgegangen sind zeigt in allen Einzelheiten auf, wie grundfalsch es ist, in solchen Bereichen die Kompetenzen bei den Ländern zu belassen. Die Umsetzung durch die neun Bundesländer ist zu spät, sowie sachlich und juristisch falsch erfolgt und jedes der neun Bundesländer hat Fehler gemacht.

Es sei gerade mir gestattet, in diesem Bereich die Entwicklung der Dinge kurz zu beschreiben.

Die EU-Richtlinie über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ist im Anhang beigeheftet) definiert im Artikel 1 unter den Zielen, die Bedeutung der Rolle der Zoos bei der Erhaltung der biologischen Vielfalt und im Artikel 2 werden Zoos als dauerhafte Einrichtungen definiert, in denen lebende Exemplare von Wildtierarten zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraumes von mindestens 7 Tagen im Jahr gehalten werden, definiert...

Die Anforderungen an Zoos werden in Artikel 3 wie folgt definiert: Die Mitgliedstaaten ergreifen die Maßnahmen gemäß den Artikeln 4, 5, 6 und 7, um sicherzustellen, dass alle Zoos die nachstehenden Erhaltungsmaßnahmen anwenden:

-Sie beteiligen sich an Forschungsaktivitäten, die zur Erhaltung der Arten beitragen, und/oder an der Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten und/oder am Austausch von Informationen über die Artenerhaltung und/oder gegebenenfalls an der Aufzucht in Gefangenschaft der Bestandserneuerung oder der Wiedereinbürgerung von Arten in ihren natürlichen Lebensraum.

- 17 -

- Sie fordern die Aufklärung und das Bewusstsein der Öffentlichkeit in Bezug auf den Erhalt der biologischen Vielfalt, insbesondere durch Informationen über die zur Schau gestellten Arten und ihre natürlichen Lebensräume.
- Sie halten ihre Tiere unter Bedingungen, mit denen den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen werden soll, wozu unter anderem eine artgerechte Ausgestaltung der Gehege gehört, und sie sorgen mit einem gut durchdachten Programm der tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie der Ernährung dafür, dass die Tierhaltung stets hohen Anforderungen genügt.
- Sie beugen dem Entweichen von Tieren vor, um eine mögliche ökologische Bedrohung einheimischer Arten zu verhindern, ebenso wie dem Eindringen von Schädlingen und Ungeziefer von außen.
- Sie führen in einer den verzeichneten Arten jeweils angemessenen Form ein Register über die Sammlung des Zoos, das stets auf dem neuesten Stand gehalten wird.

Um dieser EU-Richtlinie zeitgerecht und österreichweit einheitlich gerecht zu werden, haben die wissenschaftlich geführten Zoos Österreichs, die sich unter OZO (Österreichische Zoo Organisation) zusammengeschlossen haben, gemeinsam mit dem Juristen der Bundestierärztekammer, Herrn Dr. Richard Elhenicky, folgende Materielle Grundlage für einen Entwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie 1999/22/EG, über die Haltung von Wildtieren in Zoos, verfasst.

Materielle Grundlage für einen Entwurf ZUR UMSETZUNG DER EU-RICHTLINIE 1999/22/EG ÜBER DIE HALTUNG VON WILDTIEREN IN ZOOS

1. Ziel

Ziel des vorliegendes Entwurfes ist die Umsetzung der EU-Richtlinie 1999/22/EG nun auch in Österreich, um den Schutz wildlebender Tiere und die Erhaltung der biologischen Vielfalt durch Vorschriften für die Betriebserlaubnis und Überwachung von Zoos zu gewährleisten, und um auf diese Weise die Rolle der Zoos bei der Erhaltung der biologischen Vielfalt zu stärken.

2. Definition

Der Ausdruck "Zoo" bezeichnet dauerhafte Einrichtungen, in denen lebende Exemplare von Wildtieren zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraumes von mindestens 7 Tagen im Jahr gehalten werden.

Dazu gehören auch Wandermenagerien, auch dann wenn sie in Begleitung eines Zirkus sind, sowie Tierschauen, Reptilienschauen, etc., auch dann, wenn sie im räumlichen Zusammenhang mit einer Tierhandlung präsentiert werden.

Ausgenommen hiervon sind Zirkusse mit den Tieren, die auch regelmäßig bei den Vorführungen in der Manege zum Einsatz kommen, und Tierhandlungen.

Ausgenommen sind weiters Betriebe, die ausschließlich einheimisches, jagdbares Schalenwild zeigen, bzw. einzelne Schauaquarien, Schauterrarien und -käfige im Rahmen von beispielsweise Gastronomie- oder Handelsbetrieben.

Keinesfalls ausgenommen sind die im letzten Satz genannten Betriebe, sofern sie auch nur ein Tier halten, das unter die Anhänge WAU A oder B oder W AII/A oder B der Verordnung 338/97 EG über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten fällt.

Wildtiere sind von Natur aus in der freien Wildbahn vorkommende Tierarten, die nicht durch menschliche Zuchtauswahl genetisch im Sinne von Rassenbildung verändert wurden.

3. Anforderungen an Zoos

Zoos beteiligen sich an Forschungsaktivitäten, die zur Erhaltung der Arten beitragen.

Zoos beteiligen sich an der Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten und/oder am Austausch von Informationen über die Artenerhaltung und/oder gegebenenfalls an der Aufzucht in menschlicher Pflege, der Bestandserneuerung oder der Wiedereinbürgerung von Arten in ihrem natürlichen Lebensraum.

Zoos fördern die Aufklärung und das Bewusstsein der Öffentlichkeit in Bezug auf den Erhalt der biologischen Vielfalt, insbesondere durch Informationen über die zur Schau gestellten Arten und ihre natürlichen Lebensräume.

Zoos halten ihre Tiere unter Bedingungen, mit denen den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen wird, wozu unter anderem eine verhaltensgerechte und artgemäße Ausgestaltung der Gehege gehört, und sie sorgen mit gut durchdachten Programmen, die dem jeweiligen aktuellen tiergartenbiologischen und -veterinärmedizinischen Wissensstand entsprechen, der tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung, sowie der Ernährung dafür, dass die Tierhaltung stets hohen Anforderungen genügt.

Zur Erreichung dieser Ziele sind folgende Voraussetzungen unverzichtbar:

- 19 -

Unabhängig von den Eigentümerstrukturen und der tatsächlichen Führung des jeweiligen Betriebes, ist eine verantwortliche Person namhaft zu machen (unter Vertrag zu nehmen), die als Qualifikation entweder den Fachtierarzt für Wild- und Zootiere aufweist, oder aber eine Qualifikation als Zoologe/Zoologin mit Universitätsabschluss oder als Tierarzt/Tierärztin, der/die über eine praktische Erfahrung verfügt, die einer fünfjährigen hauptamtlichen Tätigkeit in einem Zoo im Sinne dieser Bestimmung (z.B. EAZA-Zoo) entspricht.

Das erforderliche "gut durchdachte Programm der tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung, sowie Ernährung" ist nachweislich mit einem Fachtierarzt für Wild- und Zootiere zu erarbeiten und vom Betrieb dokumentiert umzusetzen; es hat dem jeweiligem Stand der veterinärmedizinischen Erkenntnisse und der Tiergartenbiologie zu entsprechen.

Eine ausreichende Anzahl geprüfter Tierfleger und zugehöriges Hilfspersonal hat die bestmögliche Betreuung des Tierbestandes zu garantieren.

Zoos beugen dem Entweichen von Tieren vor, um eine mögliche ökologische Bedrohung einheimischer Arten zu verhindern. Dem Eindringen und Entweichen von Schadtieren aller Art ist tunlichst vorzubeugen.

Zoos führen ein vollständiges Register im Sinne des EAZA-Standards in einer der verzeichneten Arten jeweils angemessenen Form. Dieses ist stets auf dem neuesten Stand und unabhängig vom Verbleib der Tiere 10 Jahre verfügbar und kontrollierbar bereit zu halten.

4. Betriebserlaubnis und Überwachung

Jeder Zoo muss spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der EU-Richtlinie 1999/22/EG, also bis zum 9. April 2003, im Falle einer Neugründung, vor seiner Eröffnung, über eine Betriebserlaubnis verfügen.

Der Betreiber hat um eine Betriebserlaubnis bei der Behörde anzusuchen.

Vor Erteilung einer Betriebserlaubnis hat die Behörde ein Gutachten der Zookommission einzuholen.

Die Behörde erteilt der Zookommission den Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens, das innerhalb von zwei Monaten nach Auftrag vorzulegen ist.

Die Zookommission hat sich dabei in einem eingehenden Lokalaugenschein von der Einhaltung der vom Zoobeurat festgelegten Standards zu überzeugen und mit einfacher Mehrheit eine Empfehlung (Gutachten) zu erteilen.

Die Behörde hat die Betriebserlaubnis unter Berücksichtigung dieser Empfehlung zu erteilen oder zu verweigern.

- 20 -

Die Einhaltung der Bedingungen zur Erlangung der Betriebserlaubnis ist durch die Behörde, die sich dabei der Zookommission zu bedienen hat, alle drei Jahre zu überprüfen, eine außerordentliche Überprüfung kann bei begründeten Einzelfällen jederzeit vorgenommen werden.

Die Behörde kann sich an Stelle der Zookommission einer nach der Norm EN 45011 akkreditierten Kontrollstelle bedienen, die die fachlichen Kriterien für die Zookommission erfüllt.

Eine Betriebserlaubnis (Lizenz) ist nur gültig, wenn die gesetzlichen Standards von IATA, EAZA und CITES in der laufenden Form eingehalten sind.

5. Schließung von Zoos

Hat der Zoo keine Betriebserlaubnis oder erfüllt er die Bedingungen für die Betriebserlaubnis nicht, so wird der Zoo oder ein Teil des Zoos

- a) durch die zuständige Behörde für die Öffentlichkeit geschlossen oder
- b) zur Erfüllung geeigneter, von der zuständigen Behörde unter Beziehung der Zookommission auferlegter Anforderungen verpflichtet, um die Einhaltungen der Bedingungen für die Betriebserlaubnis sicherzustellen. Sind die Anforderungen innerhalb einer angemessenen Frist, die von der zuständigen Behörde auf höchstens zwei Jahre festgelegt wird, nicht erfüllt, so widerruft oder ändert die Behörde die Betriebserlaubnis und schließt den Zoo oder einen Teil des Zoos.

Der Zoo kann verpflichtet werden, die Schließung oder teilweise Schließung in öffentlich zugänglicher und geeigneter Weise, tunlichst am Eingang, bekannt zu machen.

Im Falle der Schließung eines Zoos oder eines Teiles davon stellt die Behörde sicher, dass die betroffenen Tiere in einer Weise behandelt oder beseitigt werden, die dem jeweiligen wissenschaftlichen Stand der Zootierhaltung bzw. den entsprechenden EAZA-Standards oder dem WZO- code of ethics entsprechen. Sie hat sich dabei der Empfehlungen der Zookommission zu bedienen.

6. Zookommission:

Zur Beratung der Behörde, insbesondere zur Überprüfung der Kriterien für die Erlangung bzw. Erhaltung einer Betriebserlaubnis von Zoos, ist eine Zookommission einzurichten.

Der Zookommission haben als ständige Mitglieder anzugehören: -ein Fachtierarzt für Zoo- und Wildtiere

-zwei wissenschaftliche Mitarbeiter eines EAZA-Zoos, die von ihrer Ausbildung her Tierärzte oder Zoologen mit Universitätsabschluss sind und eine mindestens fünfjährige Praktische Berufserfahrung nachweisen können. Wenigsten einer dieser Mitarbeiter muss Zoologe sein.

-21-

Die Mitglieder der Zookommission sind von der Behörde für die Dauer von fünf(?) Jahren zu bestellen.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Alle Mitglieder und ihre Stellvertreter haben beschließende Stimme, doch haben Stellvertreter ein solches Stimmrecht nur bei Verhinderung jener Personen, die sie vertreten.

Zur Bearbeitung einzelner Sachgebiete kann die Zookommission fallweise Sachverständige beziehen.

Die Beratungen der Zookommission sind nach einer von der Behörde zu erlassenden Geschäftsordnung zu führen.

Die Tätigkeit in der Zookommission ist unbeschadet des Abs.9 ehrenamtlich. Allfällige Reisekosten sind den Mitgliedern der Zookommission, deren Stellvertretern und den beigezogenen Sachverständigen nach der höchsten Gebührenstufe der (Landes) Reisegebührenvorschrift zu ersetzen.

Den Mitgliedern der Zookommission, die mit der Vorbereitung von Gutachten für die Erlangung oder Erhaltung einer Betriebserlaubnis eines Zoos betraut sind, gebührt eine in Bezug auf die Mühewaltung und den Zeitaufwand angemessene Entschädigung, welche derjenige zu tragen hat, der um die Betriebserlaubnis ansucht.

7. Zoobeirat:

Die Behörde hat einen Zoobeirat einzusetzen, der sie bei der Festlegung der Bedingungen für die Haltung und Betreuung von Wildtieren in Zoos nach dem jeweiligen wissenschaftlichen Standard berät. Die Behörde hat sich bei ihrer Entscheidung von den Empfehlungen des Zoobeirates leiten zu lassen.

Zum Zoobeirat gehören als ständige Mitglieder an:

- ein Fachtierarzt für Wild- und Zootiere**
- ein Zoologe mit Universitätsabschluss und einer mindestens fünfjährigen praktischen einschlägigen Berufserfahrung**
- die wissenschaftlichen Leiter der genehmigten Zoos (Übergangsbestimmung: jedenfalls EAZA-Zoos!)**

Die Mitglieder des Zoobeirates sind von der Behörde für die Dauer von fünf (?) Jahren zu bestellen.

Die Behörde hat einen einschlägig versierten Beamten mit dem Vorsitz im Zoobeirat zu betrauen.

Für jedes Mitglied des Zoobeirates sowie für den Vorsitzenden ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Alle Mitglieder sowie der Vorsitzende und ihre Stellvertreter haben beschließende Stimme. Stellvertreter haben ein solches Stimmrecht nur bei Verhinderung jener Personen, die sie vertreten.

Die Beratungen des Zoobeirates sind nach einer von der Behörde zu erlassenden Geschäftsordnung zu führen.

Die Tätigkeit im Zoobeirat ist ehrenamtlich. Allfällige Reisekosten sind den Mitgliedern des Zoobeirates oder ihren Stellvertretern nach der höchsten Gebührenstufe der (Landes) Reisegebührenvorschrift zu ersetzen.

8. Zuständige Behörden -

Zuständige Behörde zum Zwecke der Umsetzung dieser Richtlinie ist

9. Sanktionen

In Ergänzung und im Detail gelten für die Unterbringung und Betreuung von Zootieren, die Standards der EAZA vom 18.6.1994 bzw. in der jeweils aktualisierten Form (siehe Beilage). beachten, bzw. Verstoß dagegen wird mit Sanktionen geahndet.

Vom Gesetzgeber wurden folgende Sanktionen bei Verstößen gegen diese Richtlinien festgelegt:

Diese Materielle Grundlage wurde den Landeshauptmännern Karl Stix, Dr. Michael Häupl, Waltraud Klasnic, Univ.Doz.Dr. Franz Schausberger, Dr. Josef Pühringer, Dr. Erwin Pröll, Dr. Jörg Haider, Dr. Wendelin Weingartner, D(Dr. Herbert Sausgruber und Mag. Wilhelm Molterer am 03.11.2000, mit einem persönlichen Schreiben übermittelt und die Bitte geäußert, dass auf Basis dieses Entwurfes eine österreichweit einheitliche Umsetzung der EU-Zoorichtlinie durchgeführt werde.

Die Landeshauptleute haben unterschiedlich reagiert, von höflich dankend und unverbindlich, reagierend, bis zur Zurückweisung, weil in dem entsprechenden Bundesland keine "Zoos" vorhanden seien, (was selbstverständlich völlig falsch ist, nach bisherigen Ermittlungen gibt es zur Zeit in Österreich 66 Zoos, die zwangsläufig der EU-Zoodirektive unterliegen) bis zu fehlenden Reaktionen. Nach Urgenzen und durch den Druck der Öffentlichkeit und auch mancher konstruktiven Tierschutzorganisationen, haben die Bundesländer begonnen, zu

versuchen, die Umsetzung der EU-Zoorichtlinie in das jeweilige Landestierschutzgesetz zu pressen.

Kollege Dr. Michael Martys, der Direktor des Alpenzoo in Innsbruck, hat sich die Mühe gemacht, im Folgenden die Umsetzung der EU-Zoorichtlinien (ZRL) in österreichisches Recht auf Länderebene gegenüberzustellen:

"Anmerkungen zur Umsetzung der EU-Zoorichtlinien (ZRL) in österreichisches Recht auf Länderebene

1. Die Implementierung der ZRL in die Ländergesetzgebung erfolgt im Rahmen der Neufassung eines Tierschutzgesetzes (Tschg.), durch Verordnungen zum Tschg. bzw. Abänderungen des Veranstaltungsgesetzes (Land Salzburg).
2. In den Gesetzestexten der Länder finden sich inhaltlich mehr oder weniger konkrete Bezüge zur ZRL, ausgenommen NÖ (einziger Hinweis § 8: ...Landesregierung hat ...auf die Richtlinien der EU ...Bedacht zu nehmen ...) und B (kein Hinweis). In V kann die zuständige Landesbehörde Vorschriften zur Umsetzung der ZRL erlassen. Nur in NÖ und B sind keine Angaben enthalten, welche Aufgaben und Bedingungen Zoos nach ZRL zu erfüllen haben.
3. Eine begriffliche Unterscheidung zwischen Zoos und anderen Einrichtungen (Tierparks, Wildparks, Tiergärten, Schaugehege) treffen W, B, ST, K, S, T, V. - OÖ definiert in "Anforderungen an Tierparks" Haltungsrichtlinien, die für Zirkus, Variete, I Wandermenagerien und Tierparks in gleicher Weise gelten (VO Nr. 94 Außerlandwirtschaftliche Tierhaltung). Nach § 41 müssen Tierparks, "die mehr als 4 unterschiedliche geschlechtliche Tiere von bedrohten oder geschützten Tierarten halten" sich an folgenden Aktivitäten beteiligen: Forschung, Ausbildung in Erhaltung spezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten, Informationsaustausch über Artenerhaltung, Aufzucht in Gefangenschaft, Bestandserneuerung oder Wiedereinbürgerung von Arten in ihrem natürlichen Lebensraum.

In NÖ ist die Haltung von gefährlichen und in der Pflege besonders anspruchsvollen Wildtieren verboten. Per VO wird eine Liste dieser Wildtierarten erstellt (nicht vorliegend).

Ausnahmen davon gelten für: Universitäre und wissenschaftliche Institutionen, Zoos und ähnliche Einrichtungen, Tierhändler, Tierheime, Pharmabetriebe, Zirkus ("Schaustellung von Raubtieren"!). Jagd-, Schau- und Zuchtgehege dürfen keine gefährlichen Wildtiere halten, müssen jedoch nach § 7 b eine Reihe von Vorgaben erfüllen, darunter "der Haltung vorwiegend heimischer und solcher Wildarten dienen, die vom Aussterben bedroht sind", ...Diese Gehege "müssen von einer jagdpachtfähigen Person verwaltet und unter ständiger tierärztlicher Kontrolle gehalten werden. Es ist ein Gehegebuch zu führen, in dem ...".

4. Nach meiner Kenntnis hat ausschließlich OÖ in seiner "Außenlandwirtschaftlichen Tierhaltungsverordnung" konkrete Mindestanforderungen für die Haltung (und Mitwirkung) von Wildtieren in Zirkussen, Varietes und sonstigen Einrichtungen im Umherziehen erlassen, die auch "sinngemäß" für alle anderen Haltungen in Tierparks etc. Gültigkeit haben. Diese Mindestanforderungen betreffen die Haltung von Elefanten, Großkatzen, Braun- und Schwarzbären, Affen, ausgenommen Menschenaffen, weiters Kamele und Zebras. Ab 1. 1.2005 hat eine Verbotsliste (§ 14) Gültigkeit, die identisch ist mit der Verbotsliste im Bundesland S. Sie reicht über die in den Mindestanforderungen angeführten Tierarten bzw. Gruppen weit hinaus. Kurios, dass zwar alle Ordnungen der Amphibien und Reptilien in Zirkussen und Varietes ab 1. 1. 2005 verboten sind, nicht jedoch in "sonstigen Einrichtungen im Umherziehen".

In § 15 wird eine "Liste der Wildtiere mit besonderen Ansprüchen an Haltung und Pflege" angeführt, die aber für die weiteren Ausführungen ohne Belang bleibt.

Die Haltungsanforderungen für bestimmte Tierarten/Gruppen sind deutlich zu hinterfragen: Z.B. müssen für Braun- und Schwarzbären Innenanlagen pro Tier 15 m² und für jedes weitere Tier zusätzlich 8 m² aufweisen. Das übersteigt die deutsche Norm (6 m² pro Tier beträchtlich). - Z.B. ist bei "Affen" die Haltung in Gruppen mit mehreren geschlechtsreifen Männchen I verboten (was in Zoos durchaus üblich ist!).

Z.B. Kleinnagern, die in Käfigen gehalten werden, ist nach Möglichkeit täglich ein Auslauf außerhalb des Käfigs zu ermöglichen. (Was ist mit Labortieren?)

In OÖ ist auch nicht festgelegt, welche Qualifikation dem LeiterIn eines Tierparks besitzen muss. Es gibt lediglich die Vorgabe, dass als Tierpflegepersonal "nur ausgebildete TierpflegerInnen oder von für die Pflege und Betreuung der Tiere Verantwortlichen persönlich unterwiesene Personen" herangezogen werden dürfen. Binnen 2 Jahre nach Rechtskraft der Verordnung (September 2002) müssen alle Einrichtungen, die Wildtiere halten, den Anforderungen entsprechen. Allerdings stehen in dieser Verordnung keine Sanktionen bei Übertretung oder Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben!

5. Im Bundesland ST gilt ein allgemeines Verbot der Wildtierhaltung, von dem ausgenommen sind: Wildgatter (Jagdgesetz), landwirtschaftliche Wildtierhaltung, Zoos und Tierparks etc., Zirkus etc., weiters Schildkröten, Echsen, Lurche, Fische und Niedere Tiere. Die Behörde kann Ausnahmen vom Verbot der Wildtierhaltung für Zoos und Tierparks erlassen, wenn die Mindestanforderungen und Aufzeichnungspflichten für die Haltung von Wildtieren in Zirkus, Varietes etc. keinesfalls unterschritten werden (§ 18).

Die Landesregierung hat durch Verordnung Mindestanforderungen zu regeln und eine Verbotsliste zu erstellen (diese Verordnung mit Verbotsliste liegt nicht vor).

Es erfolgt zwar eine begriffliche Trennung zwischen Tierparks (Haltung von heimischem jagdbaren Wild, das nicht in Anhang A oder B des W A-Abkommens steht) und Zoos (dauerhafte, öffentlich zugängliche Anlagen, in denen auch andere als vorher genannte Wildarten zum Zweck der Schaustellung unter Förderung der Erhaltung wildlebender Tierarten durch Forschungs- und Informationsaktivitäten gehalten werden), die gesetzlichen Auflagen nach der ZRL beziehen sich aber ausschließlich auf Zoos. Die Behörde bewilligt die Wildtierhaltung und überprüft diese in "regelmäßigen Abständen". Die (von allen Bundesländern längste) Übergangsfrist reicht bis 2010!

6. Im Bundesland S sind Zoos konform der ZRL definiert und in ihren Aufgaben beschrieben. Ausgenommen davon sind u.a. Einrichtungen, in denen keine Wildtiere bedrohter Arten und nicht mehr als 10 Wildtiere gehalten werden. Solche Einrichtungen

benötigen keine gesonderte Bewilligungen der Behörde. Durch VO sind Tierarten festzulegen, die aufgrund ihrer besonderen Haltungsansprüche nicht oder nur mit Bewilligung der Tierschutzbehörde gehalten werden dürfen. Von diesen Verboten und Einschränkungen sind ausgenommen:

EAZA-Mitgliederinstitutionen

Universitäten und Haus der Natur, Salzburg

behördlich genehmigte Tierheime

Tierhaltungen im Rahmen des Salzburger Veranstaltungsgesetzes (Zirkus, Variete etc.)

Tierhaltungen nach dem Tierversuchsgesetz 1988.

Nur Zoos stellen den Antrag auf Bewilligung (bis 31. 12. 02), die Frist zur Erfüllung der Anforderungen ist auf maximal 2 Jahre festgesetzt.

Per VO sollen detaillierte Vorschriften über die Tierhaltung einzelner Tierarten erlassen werden (liegt nicht vor), dabei ist die Beurteilung nach dem Tiergerechtsindex

vorgesehen (gleich wie in T). Die Überprüfung der Zoos erfolgt regelmäßig mindest alle 2 Jahre.

S bestimmt einen Tierschutzbeauftragten und ehrenamtliche Tierschutzorgane (sonst nur inW).

7. In V werden Zoos definiert als Einrichtungen, die eine bedeutende Anzahl von Wildtieren (keine Arten!) dauerhaft halten und damit einen Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt leisten. Davon werden Schaugehege unterschieden, die Tiere dauerhaft zur Schau stellen, jedoch kein Zoo sind. Für beide Einrichtungen gilt eine generelle Bewilligungspflicht, die bezüglich der Haltung von Wildtieren erteilt wird, wenn "die artgerechte Haltung der Tiere gewährleistet ist oder die Tierhaltung im öffentlichen Interesse liegt" und weitere Gesetzesauflagen erfüllt sind. Die Landesregierung kann per VO die

Haltung bestimmter Wildarten von der Bewilligung ausnehmen (keine besonderen Haltungsansprüche) oder Vorschriften über Haltungsrichtlinien für Wildtiere erlassen. Die Landesregierung kann durch VO nähere Vorschriften über den Betrieb und die Überwachung von Zoos erlassen, soweit es zur Umsetzung der ZRL erforderlich ist. Weiters können durch VO nähere Vorschriften, insbesondere über den Betrieb von Schaugehegen und die räumlichen Anforderungen an Schaugehegen, fachliche Qualifikation des Leiters und des Betreuungspersonals, die Haltung und Betreuung der Tiere, die Aufzeichnungspflicht, die Kontrollen und die Identifikation der Tiere betreffend erlassen werden. Strafbestimmungen bei Übertretungen sehen Geldstrafen bis zu EUR 4.000,- vor, bei erschwerenden Umständen bis zu EUR 8.000,- (höchster Satz unter allen Ländern).

8. In T sind Zoos konform der ZRL definiert, ein Tierpark (Tiergarten, Wildpark, Schaugehege) ist eine Anlage, in der Wildtiere zur Schaustellung oder zur Durchführung von Vorführungen gehalten werden und ist kein Zoo. (Darf sich auch nicht so nennen!)

Die Landesregierung erlässt Vorschriften über die Haltung von Wildtieren in Gehegen, Tierparks oder Zoos und beurteilt nach dem Tiergerechtsindex.

Die Anforderungen an Tierparks und Zoos sind völlig ident formuliert, ausgenommen, dass bei Zoos "die geplante Forschungsaktivität und Öffentlichkeitsarbeit sowie die sonstigen Programme zur Erhaltung bestimmter Tierarten im Antrag auf die Erteilung einer Bewilligung für Errichtung und Betrieb eines Zoos enthalten sein müssen".

Zoos bedürfen einer behördlichen Bewilligung auf Grund eines Antrages, Tierparks haben lediglich Anzeigepflicht.

9. Das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz ist, bezogen auf die Umsetzung der ZRL, im Vergleich zu allen anderen Bundesländern das konsequenteste!

-die Zoodefinition bezieht sich auf die Haltung von "zumindest eine Wildtierart, die in Anhang A -D (W A-Abkommen) enthalten ist".

-Tierheime und Zoos sind von der Behörde mindestens einmal jährlich zu überprüfen.

-ein Register über den Tierbestand muss 10 Jahre nachweisbar sein.

-W hat als **einziges** Bundesland per VO die Qualifikation von Leiter, Tierarzt und Personal explizit dargelegt.

-Wechsel des Leiters ist der Behörde anzuzeigen (gilt für Zoos und Tierheime).

Der Betrieb eines Zoos und dessen wesentliche Änderung bedarf einer behördlichen Bewilligung, die u.a. die ZRL zur Gänze beinhaltet. Zur Definition von Zoos zählen auch Tierschauen, insbesondere Reptilienschauen, Safariparks und dergleichen. Die Haltung von Wildtieren von besonderen Ansprüchen und die Haltung von gefährlichen Tieren ist verboten.

Die Landesregierung hat per VO zu bestimmen, welche Wildtiere bzw. Arten darunter fallen.

Das generelle Verbot gilt nicht für -Universitäten und andere wissenschaftliche Einrichtungen

-Tiergärten und ähnliche wissenschaftlich geführte Einrichtungen

-gewerbliche Tierhändler -Tierheime

-Varietes, Zirkusse mit Tierschauen -Dompteure

-Pharmabetriebe

-Personen unter bestimmten Voraussetzungen (gilt nicht für gefährliche Wildtiere)"

Ende des Zitats

Wenn nun aber der Kompetenztatbestand "Tierschutz" in die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und zur Vollziehung fällt und damit ein einheitliches Bundes tierschutzgesetz ermöglicht wird, könnte auch das leidige Problem der mangelhaften Umsetzung der -Zoorichtlinie der EU in Österreich bereinigt werden. Die höchst unvollkommene Umsetzung der Richtlinie 1999/22/EG des Rates der Europäischen Union vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos, durch die einzelnen Bundesländer in den jeweiligen Landestierschutzgesetzen könnte damit so korrigiert werden, dass die zu erwartenden Klagen durch die Europäische Union bezüglich der Landestierschutzgesetze durch neue Rechtstatbestände ins Leere gehen.

Eine österreichweite Regelung des Tierschutzes könnte überdies helfen, bei der Umsetzung einer weiteren Richtlinie der EU, Probleme erst gar nicht entstehen lassen:

Die Richtlinie über die verpflichtende Kennzeichnung von Heimtieren soll demnächst beschlossen werden und in einem Jahr in Kraft treten; ab dann wird es notwendig sein, dass Heimtiere bei der Verbringung entweder mit einer Tätowierung oder mit einem elektronisch

ablesbaren Chip eindeutig gekennzeichnet sind. Nach einer Übergangsbestimmung von acht Jahren soll es nur noch elektronische Tiermarkierungen geben. Diese Regelung ist wichtig für den Tierschutz, weil sie beim Auffinden entlaufener Tiere sofort die Rückgabe an den Tierhalter ermöglicht und überdies das illegale Aussetzen von Heimtieren - man denke nur an die traurigen Zustände nach Weihnachten und vor der Urlaubszeit in den Tierheimen - verhindert. Auch diese Regelung muss jedoch österreich- ja sogar EU-weit einheitlich umgesetzt werden, weil sonst unterschiedliche Identifikationssysteme zum Einsatz kommen, was in der Praxis zu großen Schwierigkeiten führen würde (unterschiedliche Lesegeräte, unterschiedliche Registrationsmethoden und Register etc.)."

Regelungsbedarf eines österreichischen Tierschutzgesetzes

Im Rat der Sachverständigen für Umweltfragen des Bundeslandes Wien wurde die Problematik eines bundeseinheitlichen Tierschutzgesetzes diskutiert und ich bringe als Mitglied dieses Rates die einstimmig verabschiedete Resolution im Anhang zur Kenntnis.

Für mich gibt es keinen vernünftigen Grund, der gegen eine österreichweit einheitliche Regelung des Tierschutzes spricht, außer das Parlament würde sich dazu versteigen, eine bundeseinheitliche Regelung auf einem Niveau zu verabschieden, das für die Tiere in einzelnen Bundesländern eine Verschlechterung bedeutet. Außerdem ist es sicher sinnvoll, den Tierschutz auch in Österreich, so wie in der Schweiz und in Deutschland in die Verfassung aufzunehmen.

Tierschutz in Österreich wird in schmalen Segmenten in der Praxis dankenswerterweise von engagierten Laien selbstlos betrieben. Allerdings wird er auch nicht selten fachlich inkompetent als anthropozentrischer Tierschutz missverstanden und manchmal sogar unter Missbrauch des emotionalen Zuganges des Menschen zum Tier, zum Sammeln von Spenden, eingesetzt, die nicht notwendigerweise, den Tieren überhaupt und wenn schon dann nicht fachgerecht zugute kommen. Nach der österreichischen Judikatur stellt es überhaupt kein Problem dar, wenn solche Vereine auch weniger als 5 % des Spendenaufkommens den Tieren zugute kommen lassen. Der Oberste Gerichtshof vermeidet offensichtlich sogar das Wort "Spender" und schreibt anstelle dessen von vornherein der "Getäuschte": Zitat "Bei der einseitigen Übergabe von Vermögenswerten erbringt der Getäuschte eine Leistung, ohne eine Gegenleistung zu erwarten und schädigt sich insoweit bewusst selbst" (OGH 10.2.1998, EVBL 1998/117). Mit diesem Urteil werden die für einen Verein Verantwortlichen in zweiter Instanz freigesprochen, die lediglich 2,9 % der Spenden dem Verwendungszweck zugeführt hatten.

"Tiere sind keine Sache.. .", ein Rechtsgut das lange genug hart erkämpft wurde. Und doch - werden gerade bei uns in Österreich Tiere wesentlich schlechter als Sachen behandelt, weil der Umgang mit ihnen, die Beurteilung ihrer Lebensansprüche aber auch die Aussagen zum -

Tierschutz meist nicht von ausgebildeten und erfahrenen "Sachverständigen", sondern von selbsternannten Experten, also Laien, getätigten werden. Wo wir gerade in Österreich für alles und jedes einen Befähigungsnachweis oder einen Gewerbeschein brauchen, fehlt das im Umgang mit Tieren fast flächendeckend. Das Auto darf nur von einem Kfz-Meister begutachtet werden, Sachverständige für Bauwesen haben ihr Handwerk gelernt, Denkmalschutz wird von Architekten oder Kunsthistorikern betrieben und bewertet. Und der Tierschutz???

Wir Menschen können der Würde der Tiere nur gerecht werden und ihre Interessen nur vertreten, wenn wir mit allen fachlichen Möglichkeiten über die Ansprüche und Bedürfnisse der Tiere Bescheid wissen. Fachleute wissen über das angeborene und erworbene Verhaltensrepertoire Bescheid, können die Anpassungsfähigkeit der Tiere beurteilen, aber auch die Erfordernisse, damit diese Anpassungsfähigkeit weder über- noch unterfordert wird!

Schlagwortartig halte ich fest: Den Tieren helfe ich mehr mit Kenntnissen in Ethologie, der Wissenschaft von Verhalten der Tiere, als menschlicher Ethik. Der Umgang mit Tieren braucht in erster Linie tierpflegerische Erfahrung, denn reine Emotion, Tierliebe allein ist zu wenig

Fachleute stehen bereit:

In Österreich gibt es ein unglaubliches Potential von Fachleuten, die über die Ethologie der Tiere, ihre Lebensansprüche und Bedürfnisse in Theorie und Praxis Bescheid wissen. Wir haben an der Tierärztlichen Universität in Wien ein Institut für Tierhaltung und Tierschutz, ein Lehr und Forschungsgut, ein Institut für Parasitologie und Zoologie, ein Institut für Physiologie, ein Institut für Tierhaltung und Tierschutz, ein Institut für Wildtierbiologie, ein Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie, und es gibt an dieser Universität Nutztier- und Wildtierethologen und -ökologen. Es gibt eine Tierpflegerausbildung mit den entsprechenden Lehrenden an der tierärztlichen Universität. Die Universität für Bodenkultur verfügt gerade auf dem Sektor der landwirtschaftlichen Nutztiere und der Wildtiere über hervorragende Experten. Die Universitätsinstitute für Zoologie haben in ganz Österreich ebenfalls ihre Abteilungen für Ethologie mit Lehrenden auf diesen Gebieten, die auch über Praxiserfahrung verfügen.

Es gibt Institute, wie das Konrad Lorenz-Institut für vergleichende Verhaltensforschung, die Konrad Lorenz Forschungsstelle für Ethologie, u. v. a. m.

Es gibt in Österreich eine Reihe von Fachtierärzten für Tierhaltung und Tierschutz, Fachtierärzte für Zoo- und Wildtiere und Fachtierärzte für alle anderen Tierbereiche.

Die Österreichische Tierärztekammer hat die Firma Vet-Control gegründet, die für Kontrollmaßnahmen jeglicher Art über Fachleute verfügt.

Die größte Konzentration von Fachwissen auf den Gebieten der art gemäßen Tierhaltung, basierend auf Manpower in den Bereichen Ethologie der Wild-, Haus- und Heimtiere, sowie deren spezialisierter tierärztlicher Betreuung und tierpflegerischen Versorgung, gibt es in den wissenschaftlich geführten Zoologischen Gärten, die sich in der Österreichischen Zoo Organisation (OZO) zusammengeschlossen haben. Keine andere Tierhaltung wird derart intensiv rund um die Uhr von Fachleuten betrieben und überwacht, in keiner anderen

- 31 -

Tierhaltung können die Tiere als Grundbesitzer in der typischen sozialen Gruppe mit naturnaher Ernährung ohne Leistungsdruck ein artgemäßes Leben verbringen wie in Zoologischen Gärten, die qualifiziert geführt werden. Dem trägt auch die EU-Zoorichtlinie Rechnung, die in Art. 3 fordert "..., dass die Tierhaltung stets hohen Anforderungen genügt".

Als Beilage erhalten Sie auch den Verhandlungsbericht des "Rigi-Symposiums", über die Bedeutung von Fortpflanzung und Aufzucht von Zootieren, in dem Sie beispielhaft eine fachlich kompetente Teilnehmerschaft aus den Bereichen Ethik, Tierschutzvereine, Zoologische Gärten (Tierärzte und Ethologen) und Universitäten (Ethologen) samt ihren Stellungnahmen vorfinden.

Ein verantwortungsbewusster Tierschutz braucht Fachleute, die Tiere haben sich diese verdient!

Soeben ist ein völlig neu überarbeitetes Schweizer Tierschutzgesetz in Begutachtung, dieses könnte in vielen Bereichen ein Vorbild sein. Nicht in allen, denn zum Beispiel das Verbot von Wildtieren in Zirkussen und Wandermenagerien wurde in Österreich bereits für 2005 vereinbart, soweit gehen die Schweizer nicht. Aber auch in der Schweiz haben fachkundige Zoologen und Veterinärmediziner den Juristen vorgegeben, was in welcher Form gesetzlich zu regeln sei.

Wichtig wären für Österreich auch folgende Regelungen

I) Definition der Tiergruppen im Gesetz:

- Haustiere
- Nutztiere
- Labortiere
- Wildtiere

nach Vorbild CH: Als Wildtiere gelten Tiere außer den Haustieren, Nutzieren und den besonders für Tierversuche gezüchteten Labornagetieren.

Wildtieren gleichgestellt sind:

- a. Die Nachkommen erster Generation aus der Kreuzung zwischen Wild- u. Haustier
- b. Die Nachkommen aus der Kreuzung zwischen Nachkommen nach Buchstaben a. untereinander
- c. Die Nachkommen aus den Kreuzungen zwischen Nachkommen nach Buchstaben a. und Wildtieren.

Sinn: nur so lässt sich eindeutig klären, worüber man spricht. Derzeit KEINE einheitliche Diktion vorhanden.

2) Einheitliche Haltungsrichtlinien für das gesamte Bundesgebiet:

Nach obiger Definition ist das Halten von Wildtieren nur unter Einhaltung von Auflagen zu gestatten. Wieder nach Vorbild CH möglich (Tierschutzverordnung 455.1 Seite 12-14), jedoch auch im Einklang mit der EU-Zoorichtlinie.

Sinn: Jede Wildtierhaltung (Privat und/oder Gewerblich) ist Informations(Kontroll)pflichtig (Vorbild Waffenbesitz)

-Bei Wechsel des Standortes ist die lokale BH nach einer bestimmten Frist (ca. 2 Wochen) von der Übernahme und den Verwahrungsstandort zu informieren. Wird im Tierpass (siehe unten) eingetragen.

-Mit der BH-Bestätigung wird auch die korrekte Haltung bestätigt (Sicherheit für Behörde und Besitzer).

-Auflagen bei nicht korrekter Verwahrung. Können dann auch kontrolliert werden (Vorbild MA60 VIE).

3) Einführung eines Tierpasses für ALLE Tiere in Haltung:

- dieser Pass soll folgende Informationen zum Tier beinhalten:

- Veterinärinformationen (Gesundheit, Vorsorgeinfos, Transportinfos)
- Artschutzinformationen (Ursprung, Identifikation, Dokumentation)
- Haltungsinformationen (Standortwechsel, Auflagen)

- derzeit vorhanden sind Tierpässe für

Haustiere: Hunde, Katzen

Nutztiere: Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen

Labortiere: für Spezialzüchtungen

Wildtiere: viele Einzeldokumente. Vereinzelt CITES-Pässe (Arabien; Falken)

Derzeit weltweite Anstrengungen rund um das Thema "*Tierpass*":

- In der EU diskutiert auf dem Veterinärsektor
- Bei CITES als Ersatz für einige Blatt-Dokumentationen; vereinzelt zusätzlich im Probetrieb (s.o.)

Vorteile:

- Jedes Tier hat seine gesamte "Lebensgeschichte" bei sich.
- Ist jeweils in der Hand des Besitzers.

(Derzeit Z.B. außer Rechnung kein Nachweis ab WAI abwärts bei Kauf in Tierhandlung, weder Gesundheit noch Nachzuchtinfo)

-Kontrolle der Haltungsbewilligung (Vorbild Waffenbesitz)

-Reiseerleichterung mit artengeschützten Hobbytieren (Papagei, Schildkröte auf Urlaubsreise, Zirkus)

4) Einführung einheitlicher Tiertransport-Richtlinien:

Speziell für die "Verpackung" sollten klare, international angestrebte Bedingungen gelten.

Bereits vorhanden im Bereich der EU-Gesetzgebung sollte dies auch in der österreichischen Gesetzgebung einfließen. Nicht nur im Tiertransportgesetz, sondern im Tierschutzgesetz.

Sinn: Es gibt nachvollziehbare "Spielregeln" im Bezug auf Bau, Größe, Freiraum etc. auch für in Einzelboxen transportierte Tiere, unabhängig, ob sie nur fliegen und/oder nur CITES- Tiere sind, die dann auch kontrolliert werden können. Das System bei Nutztierntransporten ist kontrollierbar, nun sollte auch für alle anderen Tierformen (Heimtier, Labor- und Wildtier) ein Gleichklang erreicht werden.

Auch die Kontrolle der in jedem guten Tierschutz geforderten artgemäßen Tierhaltung, hat durch die Behörde zu erfolgen. Amtstierärzte, die nicht notwendigerweise über das spezifische Fachwissen bezüglich der jeweiligen Tierart oder auch über die Verhaltensansprüche Bescheid wissen, müssen Gelegenheit und die finanziellen Mittel zur Verfügung haben, um im Einzelfall Fachleute, wie oben erwähnt, beiziehen zu können. Ich stehe selbstverständlich zu den Forderungen für ein neues Bundes tierschutzgesetz, die in der Resolution des Rates der Sachverständigen für Umweltfragen von Wien, in der Beilage aufgestellt werden. Insbesondere erscheint mir die Einrichtung eines Tierschutzbeirates als beratendes Organ des zuständigen Bundesministers wichtig.

Ein Bundes tierschutzgesetz muss bindende und mit Erlassungsfristen gekoppelte Verordnungsermächtigungen zu den Bereichen -

- Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere
- Haltung von Heimtieren
- Hundehaltung und Ausbildung von Hunden, Chippen von Hunden, Verbot der Kettenhundhaltung
- Pferdehaltung und Verwendung von Pferden (Sportpferde, Kutschenpferde) .Haltung von Wildtieren in der Hand von Privatpersonen
- Veranstaltungen mit Tieren (Verbot der Mitwirkung von Wildtieren in Zirkussen und Varietees, Tierbörsen, Tierausstellungen) .Zootierhaltung
- Schlachten und Töten von Tieren
- Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten .Tierheime
- Verbotene Eingriffe an Tieren und Verbot der Qualzucht

enthalten

In Bereichen, in denen bereits Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG bestehen haben sich gegenständliche Verordnungen an diesen zu orientieren. Speziell im landwirtschaftlichen Bereich wäre eine Regelung zu finden, die es Bundesländern ermöglicht, regional gewachsene, höhere Standards beizubehalten.

Die Begriffsbestimmungen haben sich an den Vereinbarungen gemäß Artikel 15a BVG zu orientieren.

Bestimmte Formen der Tierquälerei sind taxativ aufzuzählen. Grundlage dafür ist der Artikel 3 der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich.

Bei Veranstaltungen, in denen Tiere mitwirken, ist den Behördenorganen die Möglichkeit zu geben, in Fällen, in den die Interessen des Tierschutzes auch durch Auflagen, Bedingungen und Befristungen nicht gewahrt werden können, die Mitwirkung oder auch die bloße Haltung von Tieren unmittelbar und an Ort und Stelle untersagen.

Die Behörde soll die Möglichkeit bekommen, Personen, die wegen einer schwerwiegenden oder wegen wiederholter Übertretung tierschutzrechtlicher Vorschriften bestraft wurden, den Umgang mit Tieren zu untersagen.

Die Behördenorgane müssen über die Berechtigung verfügen, jederzeit Tierhaltungen kontrollieren zu können. Dazu zählt auch, dass die Behördenorgane berechtigt werden, unter Wahrung der Angemessenheit der Mittel jederzeit Liegenschaften, Räumlichkeiten und Transportmittel zum Zwecke einer Kontrolle betreten zu dürfen bzw. sich Zutritt zu verschaffen.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind anzuhalten, den Tierärzten der Behörde auf Ersuchen bei Amtshandlungen Hilfestellungen zu leisten.

Die Tierärzte der Behörde sind zu ermächtigen, durch Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wahrgenommene Tierquälereien zu beenden, und Eigentümern, bei denen die Gefahr besteht, dass sie ihren tierschutzrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommen, Tiere abzunehmen.

Als Strafe soll auch der Verfall der Tiere, auf die sich das tierschutzwidrige Verhalten bezogen hat, vorgesehen werden.

Alle Landestierschutzgesetze wie auch die vorliegenden Entwürfe zu einem

Bundestierschutzgesetz sehen vor, dass alle Handlungen, die in weidgerechter Ausübung der Jagd und der Fischerei vorgenommen werden, nicht in den Geltungsbereich der tierschutzrechtlichen Normen fallen. Jagd und Fischerei sind derzeit ebenfalls Gegenstand der Landesgesetzgebung. Im Zuge der Schaffung eines bundeseinheitlichen Tierschutzgesetzes wäre auch die Jagd und Fischerei bundeseinheitlich zu regeln, um unterschiedliche Erlaubnisvorbehalte im Hinblick auf Fallenjagd und Verwendung von Lebendködern einheitlich zu reglementieren.

Anliegen des Tierschutzvolksbegehrens

Das Volksbegehren zur Schaffung eines Bundes-Tierschutzgesetzes habe auch ich unterschrieben, in der Hoffnung, dass es erstens ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz auf hohem Niveau gibt und zweitens, dass durch entsprechende Diskussionen im Vorfeld nicht alle Forderungen des Volksbegehrens erfüllt werden.

Die Förderung des Tierschutzes aus öffentlichen Mitteln ist grundsätzlich zu unterstützen, doch ist insbesondere im Paragraph 3 unter den Punkten 3 und 4 diese nur zu vertreten, wenn sie a) die Arbeit von Fachleuten betreffen und b) in all ihren Bereichen einer entsprechend objektiven Kontrollinstanz ausgesetzt sind. Mit Recht werden "geeignete" Maßnahmen zur Förderung des Tierschutzes in den Bereichen von Erziehung, Unterricht und Bildung gefordert. Die gegenwärtige Praxis sieht leider so aus, dass in sehr vielen Fällen von so genannten Tierschutzlehrern nicht über die artgemäßen Ansprüche der Tiere und deren mögliche Befriedigung unterrichtet wird oder auch über die rechtliche Situation aufgeklärt wird, sondern vielmehr fachlich nicht haltbare, vermenschlichte Tierschutzideologien Kindern aufgezwungen werden.

Ich widerspreche ganz klar dem Paragraph 2/Absatz 2 des Volksbegehrens zur Schaffung eines Bundestierschutzgesetzes. Für mich ist es symptomatisch, dass nicht ansatzweise die Forderung nach Fachkompetenz für einen Tieranwalt aufgestellt wird, sondern ein Jurist "mit mindestens 10-jähriger Erfahrung in der praktischen Tierschutzarbeit" (was auch immer diese sein soll und woher auch immer man den nehmen soll) und Tierschutzvereine, deren einzige Qualifikation darin besteht, dass sie seit mindestens 5 Jahren im Bundesgebiet tätig waren, sollen verantwortlich sein.

Schlussbemerkungen

In der gesamten Evolution lebten Mensch und Tier in einer untrennbaren Gemeinschaft. Wir Menschen brauchen heute wie damals die Tiere, Tiere brauchen unseren Schutz. Unsere Vorfahren haben vor 10.000 bis 20.000 Jahren begonnen, durch Pflege, Zucht und Zuchtwahl, aus Wildtieren Haustiere zu formen, dadurch konnten Menschen sesshaft werden. Haustiere sind daher nicht nur das älteste Kulturgut der Menschheit, sie waren Voraussetzung für jedes kulturelle Schaffen, das der Mensch an festen Wohnorten entwickelt hat.

Im modernen Artenschutz bei Wildtieren, vom Krokodil über den Tiger bis zum Elefanten, funktioniert heute der Schutz ausschließlich durch Nutzungsprogramme, bei der materiellen und ideellen Nutzung von Tieren in menschlicher Obhut, haben Tiere Anspruch auf möglichst artgemäße Haltung und Betreuung. Wichtigster Bereich eines modernen Tierschutzes ist der so genannte "pathozentrische Tierschutz", d.h. wir haben dafür zu sorgen, dass den Tieren durch den Menschen verursachte Schmerzen und Leiden möglichst erspart bleiben. Um die Ansprüche dieses Tierschutzes in modernen Gesetzen festzuschreiben und andererseits die Einhaltung dieser Gesetze auch zu kontrollieren, sind mehr als bisher Fachleute einzusetzen, wobei darunter primär erfahrene Experten auf den Gebieten der Fachtiermedizin, der Fachzoologie, bzw. -ethologie und der Tierpflege zu verstehen sind. Vermenschlichende

Behandlung von Tieren entspricht keineswegs verhaltensgemäßer Betreuung und wird leider von Laien häufig mit Fachwissen verwechselt.

Tiere sind auch vom Gesetz her keine Sache mehr und daher sind wir es ihrer Würde schuldig, dass wir uns nach wissenschaftlichen Grundsätzen mit ihrem Verhalten und ihren Ansprüchen auseinandersetzen und ihre diesbezüglichen Bedürfnisse bestmöglich erfüllen. Während in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung auf Grund der Mengen- und Preisanforderungen der Konsumenten Kompromisse unvermeidlich sind und Versuchstierhaltung vermutlich nicht hundertprozentig wegen des stärkeren Gewichtes des menschlichen Interesses aufgegeben werden kann, sollten bei anderen Tierhaltungen durchaus die hohen Standards der Betreuungsqualität in Zoologischen Gärten eingefordert werden. Wir müssen uns bewusst machen, dass ein sehr hoher Prozentsatz der Heimtiere, also Hunde, Katzen, Nagetiere, Vögel und Reptilien in Haushalten auf Grund völligen Fehlens von Wissen über die Ansprüche dieser Tiere, Leiden zu erdulden haben, die denen mancher Nutztiere in Intensivtierhaltungen gleichzusetzen sind.

Tierschutz ist unteilbar. wir haben die Verantwortung für das Wohlergehen der Tiere!

Wien, 10. April 2003

Der Verfasser:

Prof. Dr. Helmut Pechlaner, Direktor Tiergarten Schönbrunn, Fachtierarzt für Tierhaltung und Tierschutz, Fachtierarzt für Wild- und Zootiere, Präsident WWF-Österreich

Wertvolle Beiträge für diese Stellungnahme lieferten dankenswerterweise

Dr. Jörg Luy, OVR Mag. Hermann Gsandtner, Dr. Richard Elhenicky, Dr. Michael Martys, Peter Linhart u.a.

ANLAGE (Beilage) 1

In Anbetracht der aktuellen Überlegungen zu einem bundesweit einheitlichen Tierschutzgesetz hält der Rat der Sachverständigen für Umweltfragen ausdrücklich Folgendes fest:

Unabhängig von der Frage, ob Tierschutz in die Gesetzgebungskompetenz der Länder oder des Bundes fällt, ist einheitlicher Tierschutz auf höchstem Niveau oberstes Ziel.

Um die Einheitlichkeit des Tierschutzes zu erreichen, stehen verschiedene Instrumente - darunter auch

- ein vom Bundesgesetzgeber zu erlassendes Tierschutzgesetz oder
- der Weg über Gliedstaatsverträge zwischen den Bundesländern zur Verfügung.

Falls die politische Entscheidung getroffen wird, dass eine einheitliche Regelung des Tierschutzes durch den Bundesgesetzgeber erfolgen soll, darf dies keinesfalls dazu führen, dass in den Ländern bestehende durchaus gute Vorschriften zum Schutz der Tiere oder bereits abgeschlossene Gliedstaatsverträge unter dem Deckmantel der „Vereinheitlichung der Rechtslage“ eine Verschlechterung erfahren.

Im Rahmen der legislativen Arbeiten an einem Bundesgesetz (etwa im Begutachtungsverfahren, in den Ausschüssen im Parlament) werden unterschiedlichsten Interessenvertretern die Türen geöffnet, erneut ihre Interessen einzubringen und einzufordern.

Angesichts der politischen Kräfteverhältnisse im österreichischen Parlament ist zu befürchten, dass den verschiedenen Interessenvertretungen, wie etwa der Landwirtschaft, mehr Gehör geschenkt werden wird als beispielsweise ethologischen Expert/innen bzw. sonstigen Fachleuten auf dem Gebiet des Tierschutzes.

Der Rat der Sachverständigen für Umweltfragen beschließt daher in seiner Sitzung vom 3. April 2003 einstimmig folgende Empfehlung an die Frau amtsführende Stadträtin für Umwelt:

Falls die politische Entscheidung getroffen wird, dass eine einheitliche Regelung des Tierschutzes durch den Bundesgesetzgeber erfolgen soll, möge sich die Frau amtsführende Stadträtin für Umwelt bei der Bundesregierung dafür einsetzen, dass die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Schaffung einer Bundeskompetenz in Angelegenheiten des Tierschutzes so gestaltet werden, dass

1. der Bund den Ländern Gelegenheit zu geben hat, an der Vorbereitung von Gesetzesvorhaben und Durchführungsverordnungen in Angelegenheiten des Tierschutzes mitzuwirken und
2. dass Bundesgesetze, die Angelegenheiten des Tierschutzes regeln, sowie deren Durchführungsverordnungen, nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden dürfen.

Die Frau amtsführende Stadträtin für Umwelt möge sich bei der Bundesregierung weiters dafür einsetzen, dass ein allfälliges Bundes tierschutzgesetz folgende Mindestanforderungen erfüllt:

Die Standards des Wiener Tierschutzgesetzes dürfen keinesfalls unterschritten werden. In Bereichen, die das Wiener Tierschutzgesetz noch nicht erfasst, sind die Bestimmungen desjenigen Bundeslandes, welches diesen Bereich auf höchstem Niveau regelt, heranzuziehen.

Ein Bundes tierschutzgesetz muss zumindest Regelungen zu folgenden Bereichen enthalten:

- Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere¹

¹ Wirtschaftliche Überlegungen dürfen nicht dazu führen, dass die landwirtschaftlich relevanten Tierschutzstandards in Österreich auf die von der europäischen Union festgelegten Mindestanforderungen

- **Haltung von Heimtieren**
- **Veranstaltungen² mit Tieren (Verbot der Mitwirkung von Wildtieren in Zirkussen und Varietees) Tierbörsen, Tierausstellungen**
- **Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten, etwa in Tierhandlungen**
- **Rechtsanspruch der Tiere auf schmerzfreie Behandlung, erforderliches Töten von Tieren hat schmerzlos zu erfolgen.**
- **Auflistung verbotener Eingriffe an Tieren; bestimmte Formen der Tierquälerei sind taxativ aufzuzählen.**
- **Ausnahmsloses Verbot der Fallenjagd, insbesondere des Verwendens von Schlageisen und des Verwendens von Lebendködern**
- **Hundehaltung und Ausbildung von Hunden, Chippen von Hunden, Verbot der Kettenhundhaltung**
- **Pferdehaltung und Verwendung von Pferden (Sportpferde, Kutschpferde)**
- **Zootierhaltung**
- **Schlachten und Töten von Tieren**
- **Verbot der Qualzucht**
- **Kontrollmöglichkeiten der Behörde³**
- **Einrichtung eines Tierschutzbeirates⁴ als beratendes Organ des zuständigen Bundesministers.**
- **In Bereichen, in denen bereits Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG bestehen, haben sich Durchführungs-Verordnungen des Bundesministers an diesen zu orientieren.**
- **Einführung eines Tierpasses für alle Haus-, Heim- und Wildtiere, der Veterinär-, Artenschutz- und Haltungsinformationen enthält.**
- **Haltung von Wildtieren in der Hand von Privatpersonen**
- **Tierheime**
- **Strenge Strafen⁵**

Tierschutz ist unteilbar! Die in den Tierschutzgesetzen erfassten Rechtmaterien stellen allerdings nur einen Teilaспект des ganzheitlichen Tierschutzes dar. In diesem Sinne sind daher auch im Zuge der Schaffung bundeseinheitlicher Tierschutznormen die jagd- und fischereirechtlichen Bestimmungen der Bundesländer an ein bundeseinheitliches Niveau

zurückgeschraubt werden. So existieren für wichtige Tierarten wie Rinder über sechs Monate, für Mastgeflügel, für Pferde, Schafe, Ziegen und Kaninchen noch keine speziellen Richtlinien!

² Bei Veranstaltungen, in denen Tiere mitwirken, ist den Behördenorganen die Möglichkeit zu geben, in Fällen, in den die Interessen des Tierschutzes auch durch Auflagen, Bedingungen und Befristungen nicht gewahrt werden können, die Mitwirkung oder auch die bloße Haltung von Tieren unmittelbar und vor Ort zu untersagen.

³ Die Behördenorgane müssen über die Berechtigung verfügen, jederzeit Tierhaltungen kontrollieren zu können. Dazu zählt auch, dass die Behördenorgane berechtigt werden, unter Wahrung der Angemessenheit der Mittel jederzeit Liegenschaften, Räumlichkeiten und Transportmittel zum Zwecke einer Kontrolle betreten zu dürfen bzw. sich Zutritt zu verschaffen.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind anzuhalten, den Tierärzten der Behörde auf Ersuchen bei Amtshandlungen Hilfestellungen zu leisten.

Die Tierärzte der Behörde sind zu ermächtigen, durch Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wahrgenommene Tierquälereien zu beenden, und Eigentümern, bei denen die Gefahr besteht, dass sie ihren tierschutzrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommen, Tiere abzunehmen.

⁴ In diesem Beirat sollen Vertreter der Wissenschaft, der Bundesländer, der Umweltanwaltschaften und der Tierschutzvereine vertreten sein. Dieser Beirat könnte auch ermächtigt sein, tierschutzrelevante Empfehlungen zu Sachthemen, die nicht über den Verordnungsweg zu regeln sind, als Leitfaden für die Behörden und die Normunterworfenen auszuarbeiten und zu veröffentlichen.

⁵ Die Behörde soll die Möglichkeit bekommen, Personen, die wegen einer schwerwiegenden oder wegen wiederholter Übertretung tierschutzrechtlicher Vorschriften bestraft wurden, den Umgang mit Tieren zu untersagen.

Als Strafe soll auch der Verfall der Tiere, auf die sich das tierschutzwidrige Verhalten bezogen hat, vorgesehen werden.

- 39 -

anzupassen. (Bundeseinheitliche Regelung der vom Jagdgesetz erfassten Tiere, der Schonzeiten, der Fallenjagd, der Verwendung von Lebendködern beim Fischen und des Elektrofischens)

DDr. REGINA BINDER
Bevollmächtigte des Tierschutz-Volksbegehrens

Das „Tierschutz-Volksbegehr“ 1996

Das zentrale Anliegen des Tierschutz-Volksbegehrens aus dem Jahr 1996, das von rund 460.000 Personen unterstützt wurde, war die Schaffung eines österreichweit einheitlichen, zukunftsweisenden Tierschutzrechts.

Heute – 7 Jahre nach Durchführung des Volksbegehrens – stehen wir vor einer strukturell unveränderten Rechtslage: Tierschutz ist in Österreich durch 10 [sic!] Landes-Tierschutzgesetze und nahezu 30 Verordnungen geregelt. Dazu kommen zwei „Staatsverträge“ gem. Art. 15a B-VG zwischen den Bundesländern, die eine „Harmonisierung“ des Tierschutzrechts bewirken sollten; diese haben jedoch kaum nennenswerte Erfolge gezeigt und sind insbesondere ohne Auswirkungen auf die Struktur und den Vollzug des Tierschutzrechts geblieben.

Schließlich ist noch das Gemeinschaftsrecht zu beachten, das – obwohl das Primärrecht der Europäischen Union keine Zuständigkeit für Angelegenheiten des Tierschutzes vorsieht – vielfach tierschutzrelevant ist. Das laufend in Änderung befindliche Gemeinschaftsrecht löst in Österreich jeweils eine wahre Novellierungsflut aus, da es von neun Landesgesetzgebern umgesetzt werden muss. Nicht zuletzt aus diesem Grund empfiehlt auch die in der letzten Legislaturperiode eingesetzte Aufgabenreformkommission in ihrem Endbericht eine Rechtsbereinigung im Allgemeinen und die Konsolidierung der Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Tierschutzrechtes im Besonderen.

Vor dem Hintergrund der Unübersichtlichkeit des österreichischen Tierschutzrechts überrascht es nicht, dass eine kürzlich abgeschlossene Studie an der Veterinärmedizinischen Universität Wien über den Wissenstransfer im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung gezeigt hat, dass die Tierschutzbestimmungen den Normadressaten, also den Tierhaltern, aber auch den Stallbaufirmen vielfach nur unzureichend bekannt sind.

Nach diesen Anmerkungen zum Status quo möchte ich Sie, meine sehr geehrten Damen und Herren, nunmehr an die wichtigsten Forderungen des Tierschutz-Volksbegehrens erinnern und diese auch begründen.

Die Kernforderungen des Tierschutz-Volksbegehrens

1. Konsolidierung des Tierschutzrechts auf Bundesebene
2. Anerkennung des Tierschutzes als Rechtsgut im Verfassungsrang
3. Einrichtung einer Tier(schutz)anwaltschaft
4. ideelle und finanzielle Förderung des Tierschutzes.

ad 1. Konsolidierung des Tierschutzrechts auf Bundesebene

Eine *glaubwürdig* reformiertes Tierschutzrecht muss übersichtlich, umfassend, vollziehbar und zukunftsweisend sein:

- **Übersichtliches Tierschutzrecht**

Angelegenheiten des Tierschutzes sind durch ein Bundes-Tierschutzgesetz und 3 bis 4 Verordnungen des Bundesgesetzgebers einheitlich für ganz Österreich zu regeln.

- **Umfassendes Tierschutzrecht**

Das Bundes-Tierschutzrecht muss umfassend sein, d.h. es müssen jedenfalls folgende Regelungsbereiche erfasst werden:

- allgemeine Tierschutzbestimmungen (Ziel- und Grundsatzbestimmungen, verfassungsrechtliche Verankerung des Tierschutzes);
- verwaltungsstrafrechtliche Tierquälerei;
- Tierhaltungsbestimmungen für alle Tierarten und Nutzungsrichtungen – also sowohl für Heimtiere als auch für Nutztiere (einschließlich Wildtier-, Zoo- und Zirkustierhaltung und Tierheime);
- Eingriffe an Tieren;
- Transport von Tieren, soweit er nicht durch das Tiertransportrecht erfasst ist;
- Schlachtung und Tötung von Tieren;
- Vollzugs- und Strafbestimmungen.

Am 20.12.2002 wurde von der Österreichischen Volkspartei ein Antrag eingebracht, wonach „*Tierschutz im Bereich der Heimtierhaltung sowie im Bereich der Haltung von Nutztieren und der Haltung von Tieren in Zoos und Tierparks, insbesondere im Bereich der einheitlichen Umsetzung von EU-Recht*“ in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers fallen soll.

Der Forderung nach einer umfassenden Regelung der Tierschutzangelegenheiten wird dadurch *nicht* entsprochen, da wichtige Regelungsbereiche (z.B. verwaltungsstrafrechtliche Tierquälerei, Eingriffe, Schlachtung) nicht erfasst sind.

Weiters greift die Beschränkung auf die Umsetzung von EU-Recht aus folgenden Gründen zu kurz:

- das tierschutzrelevante Gemeinschaftsrecht verfolgt einen anderen Schutzzweck als das nationale Tierschutzrecht: Während das Gemeinschaftsrecht das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes gewährleisten soll; ist der Schutzzweck des nationalen Tierschutzrechts ethisch motiviert, d.h. dass „Tiere als Mitgeschöpfe aus der Verantwortung des Menschen“ geschützt werden;
- EU-Richtlinien enthalten bekanntlich lediglich Mindestanforderungen, die durch die nationale Gesetzgebung in aller Regel überschritten werden dürfen;

- im Bereich der Heimtierhaltung gibt es keine gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben, sodass die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung in diesem Bereich ins Leere geht.
- **Vollziehbares Tierschutzrecht**

Die Vollziehbarkeit des Tierschutzrechts setzt u.a. die zentrale Verantwortlichkeit eines Ressorts auf Bundesebene voraus. ZweckmäÙigerweise wäre dies jenes Bundesministerium, bei dem auch die Veterinärverwaltung angesiedelt ist, wobei allenfalls eine Einvernehmensregelung mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorstellbar wäre.

Die Novelle zum Bundesministeriengesetz 2003 ordnet die Zuständigkeit in „allgemeinen Angelegenheiten des Tierschutzes“ dem Bundeskanzleramt zu und sieht Zuständigkeiten weiterer 3 Ministerien (Gesundheit und Frauen, Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie Soziale Sicherheit und Generationen) vor. Für das Tierversuchswesen (im Bereich der Universitäten) bleibt weiterhin das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und für das Tiertransportwesen das Verkehrsressort zuständig, der strafrechtliche Tierschutz ressortiert zum Justizministerium und an der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit für die Tierhaltung im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten bleibt unverändert. Somit werden nicht weniger als 8 Bundesministerien für Tierschutz im weiteren Sinn zuständig sein.

Es bedarf keiner näheren Erläuterung, dass dies sowohl einem effizienten Vollzug des Tierschutzrechts als auch der Rechtsfortbildung hinderlich ist.

- **Zukunftsweisendes Tierschutzrecht**

Das neu zu schaffende Tierschutzrecht muss schließlich zukunftsweisend sein. Tierschutz ist eine dynamische Materie, die laufend neuen Herausforderungen, technologischen Neuerungen und aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen gerecht werden muss.

Der Schutzstandard des Tierschutzrechts muss hoch sein, und zwar sowohl im Bereich der Heimtierhaltung als auch im Bereich der (landwirtschaftlichen) Nutztierhaltung. Denn nur so, meine sehr geehrten Damen und Herren, kann Österreich die von den Politikern unseres Landes so häufig in Anspruch genommene Vorbildfunktion innerhalb der Europäischen Union in glaubwürdiger Weise wahrnehmen. Einer Unterschreitung der im geltenden Tierschutzrecht normierten Haltungsanforderungen ist keinesfalls akzeptabel.

ad 2. Tierschutz als Rechtsgut im Verfassungsrang

Die zweite zentrale Forderung des Tierschutz-Volksbegehrens besteht darin, den Tierschutz als Rechtsgut im Verfassungsrang anzuerkennen. - In der Schweiz genießt die „Würde der Kreatur“ seit 1992 verfassungsrechtlichen Schutz, in Deutschland wurde der Tierschutz 2002 in Art. 20a des Grundgesetzes verankert.

Eine solche Staatszielbestimmung räumt Tieren selbstverständlich keine wie immer gearteten subjektiven Rechte ein. Wird Tierschutz aber als öffentliches Anliegen

anerkannt, so muss staatliches Handeln (Gesetzgebung und Vollziehung) auch auf Belange des Tierschutzes Bedacht nehmen. Der Rechtsprechung muss die Möglichkeit eingeräumt werden, Tierschutz und andere verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter (z.B. Religionsfreiheit, Freiheit von Wissenschaft und Kunst) im Konfliktfall gegeneinander abzuwägen.

ad 3. Tier- bzw. Tierschutzanwaltschaft

Die Defizite im Vollzug der Tierschutzbestimmungen sind im Wesentlichen auf verfahrensrechtliche Gründe zurückzuführen: Während z.B. ein der Tierquälerei beschuldigter Tierhalter mit allen Parteienrechten ausgestattet und rechtsmittellegitimiert ist, steht demjenigen, der eine (vermeintliche) Tierquälerei zur Anzeige bringt in Ermangelung eines „rechtlichen Interesses“ nicht einmal das Recht zu, vom Ausgang des Verfahrens Kenntnis zu erlangen.

Eine Tier(schutz)anwaltschaft - oder zumindest ein Verbandsklagerecht des organisierten Tierschutzes - ist daher eine unabdingbare Voraussetzung für einen effizienten Vollzug.

Die Tieranwaltschaft schafft keineswegs – wie vielfach angenommen bzw. befürchtet wird – subjektive Rechte oder Rechtsansprüche für Tiere, sie dient lediglich der effizienteren Anwendung *bestehender* Tierschutzbestimmungen und ist damit ein Instrument zur Sicherung der Rechtsstaatlichkeit.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass ähnliche Einrichtungen bzw. Rechtsinstrumente wie z.B. die Umweltanwaltschaften oder das Verbandsklagerecht in Angelegenheiten des Konsumentenschutzes aus unserer Rechtsordnung nicht mehr wegzudenken sind.

ad 4. Ideelle und finanzielle Förderung des Tierschutzes

Tierschutz bedeutet unbestrittenermaßen einen Kulturfortschritt; seine Weiterentwicklung ist damit ein gesellschaftspolitisches Anliegen, das auch aus öffentlichen Mitteln zu fördern ist: Dabei geht es vor allem um verstärkte Förderung tiergerechter Haltungssysteme, verstärkte Einbeziehung des Tierschutzes im Rahmen von Erziehung und Bildung sowie um Förderung der Forschung und Ausbildung im Bereich der Ethologie (Verhaltenslehre) der Tiere.

Inhaltliche Anforderungen an ein zeitgemäßes Bundes-Tierschutzgesetz

Ich möchte nun einige inhaltliche Forderungen an ein Bundes-Tierschutzgesetz anführen:

- Verpflichtendes Prüfverfahren für Haltungssysteme im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung, aber auch für Heimtierunterkünfte und –zubehör;
- Bewilligungspflichten und Sachkundenachweis für betriebliche Tierhaltung und –nutzung;
- Bewilligungspflicht und weitere Auflagen für das Schächten;
- generelle Betäubungspflicht für die Vornahme schmerzhafter Eingriffe;
- systematische und flächendeckende Kontrollen;

- verpflichtende Einbindung des organisierten Tierschutzes in den Rechtsetzungsprozess;
- laufende Evaluierung der Implementierung des Tierschutzrechts durch Verpflichtung zur regelmäßigen Erstellung eines Tierschutzberichtes.

Unteilbarkeit des ethischen Anspruches auf Tierschutz

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass Ethik und damit auch ethisch motivierter Tierschutz „unteilbar“ ist, uns zwar in zweierlei Hinsicht:

- **erstens:** grundsätzlich sind alle Tiere – unabhängig von ihrer Art und der Form ihrer Nutzung – in gleicher Weise schutzwürdig; daher ist ein „Zwei Klassen-Tierschutz“ im Sinne einer sachlich nicht gerechtfertigten Differenzierung zwischen Heim- und Nutztieren abzulehnen;
- **zweitens:** Tierschutz ist *auch* Menschenschutz: Tierschutz entspricht der Konsumentenerwartung, dient der Lebensmittelsicherheit und fördert die Tiergesundheit, die das Kapital der Tierhalter ist. Nicht zuletzt aber ist Tierschutz auch ein ideeller Wert, an dem sich der Kulturfortschritt bemisst.

-45 -

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. ANTAL FESTETICS
Institutsdirektor; Universität Göttingen
Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie;
Institut für Wildbiologie und Jagdkunde

TIER VOR MENSCH?

Im Irak sterben in diesen Stunden
hunderte von Menschen im Bom-
benhagel, in Äthiopien verhungern
tausende von Kindern, wir aber
kümmern uns nicht um das Leiden
von Menschen, sondern um Tiere.
Eine solche Argumentation ist
leicht widerlegbar: **Erstens:**
Menschliches Elend ist keine
Rechtfertigung für die Duldung
von Tierquälerei. **Zweitens:** Wür-

den wir mit dem Tierschutz so lange warten, bis es auf dieser Welt mit allen zwischenmenschlichen Foltern und Morden vorbei ist, müßten wir, so fürchte ich, bis in alle Ewigkeit warten müssen.

Drittens: Bei Menschenschutz und Tierschutz geht es nicht um „Entweder-Oder“, sondern um „Sowohl-als-auch“. Wir müssen das eine tun, ohne das andere zu lassen. **Viertens:** Tierschutz dient

-47-

nicht allein dem Wohlbefinden der Tiere, sondern auch der Humanität unserer Selbst.

„Faschismus ...“ so formulierte es der Frankfurter Philosoph ADORNO, „Faschismus beginnt dort, wo einer im Schlachthof steht und sagt, das sind ja ‚nur‘ Tiere“. Aber bereits schon Immanuel KANT hat in seiner „Metaphysik der Sitten“ 1797, wenn auch anthropozentrisch begründet,

das Verbot von Grausamkeiten mit Tieren gefordert, weil „...dadurch eine der Moralität im Verhältnis zu anderen Menschen sehr dien-samen natürliche Anlage ... ausge-tilgt wird...“. Menschen, die heute noch Mitgeschöpfe tierquälerisch ausbeuten, sind entweder von Wertblindheit befallen und deshalb therapiebedürftig, oder cha-rakterlose Geschäftemacher auf Kosten von Schutzbedürftigen.

PARLAMENT/KANTÖNLIGEIST I

Wir müssen fragen, weshalb es schon so weit gekommen ist, dass radikale Tierschützer die gequälten Opfer der KZ-ähnlichen Tierfabriken gewaltsam „befreien“ müssen? Das erzürnte Volk hat sein Begehrten in Sachen Tierschutz bereits 1996 dem Hohen Haus gegenüber unmissverständlich artikuliert. Seitdem sind 7 Jahre vergangen, aber passiert ist

so gut wie nichts. Das Beschwichtigungs-Vokabular ist ebenso alt wie unwirksam („Kontrollen verschärfen“, „15a-Vereinbarung“) uns soll offenbar über die bestehenden täterschützenden Gesetze hinwegtäuschen.

PARLAMENT/KANTÖNLIGEIST II

Es scheint wie eine Verwechslung von Demokratie mit Demagogie, wenn es heißt, das bundeseinheitliche Tierschutzgesetz käme einer „Abschaffung(!) der Bundesländer gleich“ und es „stellt die Existenz(!) der bäuerlichen Bevölkerung in Frage“!

Das würde nämlich im Umkehrschluss bedeuten, unsere Bauern und unsere Bundesländer könnten

nur so lange existieren, bis auch
weiterhin in länderweise verschie-
denem Ausmaß zugelassen bleibt,
Hunden die Ohren und Schwänze
zu verstümmeln, Katzen im Freien
abzuknallen, Hühner zur Folter-
haft in Batterien zu verdammen,
oder Hermeline in Fallen qualvoll
sterben lassen.

PARLAMENT/KANTÖNLIGEIST III

Von Haltungs- und Transportfolter der sog. „Nutztiere“ braucht hier nichts weiter gesagt werden. Diese Schande ist dank der Medien allgemein bekannt. Unsere Politiker wurden durch das Tierschutzvolksbegehren zum Handeln aufgescheucht. Das Hohe Haus hat sich endlich, spät – dann aber doch, der „Viecherei“ angenommen. Bundeseinheitlicher Tier-

schutz statt förderalistische Tierquälerei – was spricht gegen diese mehr als berechtigte und längst fällige Forderung? Wird sie wieder einmal „schubladisiert“? Müssen wir ein zweites Volksbegehren starten?

PARLAMENT/KANTÖNLIGEIST IV

Erzwungen wurde ein solches parlamentarisches Hearing von einer halben Million empörter Mitbürger mit Hilfe des Tierschutzvolksbegehrens. Ziel ist die längst überfällige gesamtstaatliche Bundeskompetenz zum Schutze der uns anvertrauten Mitgeschöpfe.

Was den Tierschutz hierzulande so nachhaltig lähmt und für die Behörden faule Ausreden ermöglicht,

ist der veraltete, provinzielle „Kantönligeist“ unserer Judikatur (der übrigens in der Schweiz längst überwunden ist!) mit der salvatorischen Klausel in Sachen „Viecherei“, d.h. in der Gestalt von neun verschiedenen Gesetzen.

PARLAMENT/KANTÖNLIGEIST V

„Mein Gott, die armen Vieherln,
aber mir san ja net zuständig!“ –
Wie oft haben wir das schon ge-
hört! Hohes Haus, wenn es um die
Not, um das Leiden der Schwa-
chen und Schutzbedürftigen geht,
ist das keine Frage der politischen
Zuständigkeit, sondern der per-
sönlichen Anständigkeit, also der
verantwortlichen Moral! Die feh-
lende juridische Kompetenz

braucht bei uns aber garnicht erst beim „auswärtigen“ Tierleid zur faulen Ausrede werden. Sie ist es tagtäglich bereits im Inland, weil es an einem Bundestierschutzgesetz mangelt! Bei uns genügt schon als Trennlinie die Enns, die Leitha oder der Semmering, um an den Heiligen Florian zu denken, sich bequem zurückzulehnen und festzustellen: „Mir san ja net zu-ständig!“

-59-

JAGD/„HEGE“

Aus Zeitgründen verzichte ich auf die Schilderung von so sattsam bekannten, skandalösen Beispielen, wie die Folterkammern der Pelztierfarmen oder die Quälereien bei den EU-Rindertransporten. Lassen Sie mich stattdessen exemplarisch ein paar andere Beispiele aufzählen, die einer breiten Öffentlichkeit weitgehend unbekannt sein dürften und Gefahr lau-

- 60 -

fen, beim geplanten Bundes-tier-schutzgesetz nicht berücksichtigt werden, falls die Jagd ausgeklam-mert werden soll, wie ich gehört habe. Die legistische Trennung von „jagdbarem Wild“ und dem Rest der Schöpfung ist logisch, das heißt bio-logisch nicht be-gründbar.

HERMELIN/TALAR I

Das Hermelin im Hohen Haus:
Seit altersher gehört der Talar mit
Hermelinverbrämung zur Ge-
lehrtentracht der Professoren und
zur Amtskleidung der Gesetzes-
hüter. Stirbt deshalb der kleine
Mäusejäger mit den vier Pfoten
aus? Rektor und Richter sind
heute noch am weißen Hermelin-
kragen mit den Schwanzspitzen,

als schwarze Flecken, erkennbar
wenn sie feierlich amtshandeln.

„Hermelin“ allerdings nur im hi-
storisch-übertragenen Sinn, denn
zoologisch gesehen schmücken
in der Mehrzahl weiße Ziegen-
oder Stallkaninchenfelle mit
schwarzgefärbten Pseu-
doschwänzchen die Spektabilitä-
ten. Die Kostüme dieser justizia-
ren und universitären Tradition-
rituale verstößen also keineswegs

- 63 -

gegen den Artenschutz. Der Vorschlag, die Hermelin-Talare der Höchstrichter abzuschaffen war gut gemeint, aber falsch begründet.

HERMELIN/TALAR II

Den Skandal um das Hermelin in Österreich haben nicht die Talarträger zu verantworten, sondern die „Heger“ den sog. „Niederwildrevieren“ mit ihren durch Ländergesetze legalisierten mittelalterlichen Folterinstrumenten: den Kastenfallen, in denen in Österreich jährlich durchschnittlich 35.000(!) sog. „Wiesel“ einen qualvollen und sinnlosen Tod erleiden müs-

sen. Dieser absichtlich ungenaue Tiername im –niederösterreichischen Jagdgesetz dient der Vernebelung von zwei verschiedenen Arten, nämlich –Mauswiesel und Hermelin, die im burgenländischen Jagdgesetz wiederum als „Kleines“ und „Großes Wiesel“ firmieren. Allein Salzburg führt einen korrekten Tiernamen im Landesgesetz. Schlichtweg falsch ist auch der Terminus „Schuss-

zeiten“, denn diese Tierchen werden nicht geschossen, sondern in tierquälerischen Fallen gefangen. Eine föderalistische Skurrilität sondergleichen sind auch die Tötungszeiten sie variieren zwischen 3, 4, 10 und 12 Monaten im Jahr. In den beiden pannonischen Bundesländern werden die mit Abstand meisten Hermeline und Mauswiesel in Fallen zu Tode gequält, aber auch deren Nachwuchs,

weil dieser im Nest nach Verlust
der Elterntiere hilflos und elend
verhungern muss. Ökologisch und
populationsdynamisch begründbar
sind alle diese Jagdzeiten freilich
nicht, außer mit der Lust am Tö-
ten.

HERMELIN/TALAR III.

Die fadenscheinige Begründung für dieses barbarische Waidwerk lautet: „seltene“ Vogelarten, allen voran freilich die als jagdliches Kanonenfutter herangezüchteten Fasane müssen vor den kleinen Mäusejägern „geschützt“ werden. Ein längst überfälliges Bundesierschutzgesetz hätte die Aufgabe, diesem Unfug ein Ende zu bereiten.

-69-

FASAN-„HEGE“ SCHLAGEISEN 1

Das nächste Beispiel betrifft die sogenannte „Hege“: Fasane werden in Massenhaltungen aufgezogen mit dem Ziel, beim herbstlichen Jagdvergnügen als lebende Zielscheiben herhalten zu müssen.

Der Gesetzgeber verbietet das Quälen und Töten „ohne vernünftigen Grund“. An diesem Beispiel wird die Fragwürdigkeit dieses

-70-

ominösen Paragraphen deutlich:
ist die Lustjagd auf Fasane ein
vernünftiger Grund fürs Töten?

-71-

SCHLAGEISEN 2

Tausende von Mardern und Hermelinen, aber auch Hauskatzen und allem voran Füchse müssen bei uns heute noch in heimtückischen Fallen gefangen stundenlang leiden und elend sterben, nur weil sich Jäger einbilden, dadurch mehr Fasane und Hasen schießen zu können.

Der Fang mit dem Abzugseisen ist üble Tierquälerei. Amtlich zuge-

-72-

lassen ist dieses mittelalterliche Folterinstrument mit der Begründung, es würde sofort töten, weil das Opfer mit dem Maul nach dem Köder schnappt, und dabei von den Bügeln ganz sicher am Hals oder Kopf getroffen wird. Das aber trifft nicht einmal bei Fuchs oder Mader immer zu, geschweige denn bei Wildkatze oder Waschbär. Denn diese Ergreifen den Futterbrocken nicht mit den Zäh-

-73-

~~CONFIDENTIAL~~

nen sondern mit den Pfoten. In der Folge erleiden sie mit der eingekreuchten Hand in der Falle festgehalten, oft eine ganze Nacht oder noch länger unvorstellbare Qualen und Todesangst, bis sie endlich in der Falle von dem Jäger mit dem Knüppel erschlagen werden.

SCHLAGEISEN 3

Die Schlageisen werden zugelassen aus dem Irrglauben, dass nur diese Art von „Hege“ das Schießvermögen auf das sogenannte „Niederwild“ ermöglicht. Die Jagd selbst wird schließlich mit Regulation begründet, was ebenfalls nicht zutrifft, wenn Hasen eigens zum Abschuss herangehegt und Fasane als Kanonenfutter ausgesetzt werden.

-75-

TURTELTAUBE

Die Turteltaube ist eine europaweit in ihrem Bestand bedrohte Vogelart. Sie sollte beim Zug ins Winterquartier unser Land meiden, denn sie darf bei uns im Burgenland 3 Monate, in Niederösterreich 3,5 Monate und auf Wiener Gebiet sogar 12 Monate im Jahr geschossen werden. Skuril sind freilich die amtlich festgelegten Schusszeiten im Winter,

dann ist nämlich die Turteltaube nicht in Niederösterreich und Burgenland, sondern in Nigeria und Senegal. Ein Beispiel für das Defizit an Sachkompetenz jener, die solche Verordnungen beschließen.

-77-

DOHLE

Die Dohle steht in Niederösterreich auf der Roten Liste der in ihrem Bestand gefährdeten Vogelarten. Seit Jahren läuft ein - amtliches Schutzprogramm, um das Aussterben der Dohle zu verhindern. Dieselbe NOe.- Landesregierung, die diese Schutzbemühungen finanziell unterstützt, erklärt aber gleichzeitig die Dohle ganzjährig für vogelfrei

zum Abschuss, also auch in der Brutzeit. In den anderen Bundesländern herrscht Schußverbot bis auf Kärnten, wo auf Dohlen von Januar bis Juli, also auch in der Brutzeit geballert werden darf. Das Beispiel gehört wohl zu den makabersten Skurrilitäten des föderalistischen Kantönligeist im Tier- und Naturschutz hierzulande.

SCHNEEHUHN

Die oben genannten Beispiele belegen exemplarisch diese schier unerträgliche Situation: Das Schneehuhn etwa, bedarf kartographische Kenntnisse, um bei uns überleben zu können; denn auf diesen in seinem Bestand gefährdeten Vogel darf in Tirol 1,5 Monate lang im Jahr, im benachbarten Vorarlberg jedoch 6(!) Monate lang geschossen werden.

MURMELTIER

Das Jagdvergnügen, auf der Alm
(sogar mitten in Nationalparks!)

Murmeltiere zu schießen, lassen
Tirol und Vorarlberg 1 Monat läng
im Jahr, Salzburg/Steiermark 2
Monate und Kärnten/Oberöster-
reich 2,5 Monate lang zu.

Der Preis schließlich, den ein
Murmeltier-Jäger berappen muss,
wenn er Lust auf das Töten dieses
possierlichen Nagetieres verspürt,

-81-

tangiert zwar das Opfer nicht, ist aber sogar nach Bezirken verschieden hoch: in Lienz ~~1000~~ ^{100.-} in Landeck ~~1500~~ ^{150.-} und in Liezen etwa ~~2000~~ ^{200.-} Schillen 200.- Euld.

„STREUNENDE“ KATZEN 1

Im Mittelalter galten Katzen als Hexentiere. Es fanden öffentliche Katzenverbrennungen statt und die Inquisition hat tausende von Katzen zusammen mit unschuldigen Frauen am Scheiterhaufen qualvoll sterben lassen.

Die Hexenjagd auf Katzen fand neuzeitliche Fortsetzung in der sogenannten „jagdlichen Hege“. Den Miezen wird unterstellt, sie

würden den Wildbestand bedrohen, die Hasen und Fasane dezimieren, und somit Beutekonkurrenten des Jägers sein. Also wird Hatz auf die Katz geblasen, und die Mieze zur „Geißel des Jagdreviers“ erklärt, die zu beseitigen zu den wichtigsten Aufgaben des „Hegers“ gehört. Das sinnlose Erschießen von Katzen wird bezeichnenderweise „Jagdschutz“ genannt. Das bedeutet, dass die

-84-

Jagd, also das Töten von Tieren aus Passion, durch Katzen gefährdet ist, und deshalb vor Katzen geschützt werden muss.

„STREUNENDE“ KATZEN 2

Ganz schlimm ist die Katzenverfolgung in Österreich. Die neun Bundesländer haben neun verschiedene Gesetze, gestatten die Hexenjagd auf Hauskatzen auch dann, wenn nach dem Abschuss des Muttertieres die Katzenkinder im Versteck elend verhungern müssen. Katzen dürfen z.B. in Vorarlberg erschossen werden, wenn sie 500 m vom Haus entfernt

angetroffen werden. Im benachbarten Tirol beträgt die Todesbannmeile 1000 m. In Niederösterreich wird eine Katze 300 m vom haus entfernt erschossen, im Burgenland fällt der Schuss schon bei 200 m Entfernung. Katzen sollten deshalb Geographie lernen, bevor sie sich ins Freie wagen und ein Maßband mitführen, wenn sie am Leben bleiben wollen.

-87-

„STREUNENDE“ KATZEN 3

Katzen werden aber nicht nur beschossen, sie geraten auch in Schlagreisen, denn dieses mittelalterliche Folterinstrument ist noch immer zugelassen. Das Jägerlatein von der Mieze, die das Niederwild „dahinmordet“, ist von der Wildbiologie längst ^{Widerlegt} ~~überholt~~ worden. Höchste Zeit also, die Katze zu rehabilitieren.

-88-

Wir sollten die Katze weder ver-
menschlichen noch verteufeln,
sondern vielmehr sie in ihrer Ei-
genart, Würde und Schönheit res-
pektieren, - denn sonst ist alles für
die Katz.

„RASSE“-KATZEN 1

Das Fehlen des Schwanzes wird willkürlich zum sogenannten „Rassestandard“ erklärt und sogar mit Pokalen prämiert. Körperliche Disharmonien und Monstrositäten werden als züchterische Norm festgeschrieben, in völliger Ignoranz des Wohlbefindens dieser armen Geschöpfe.

Sie werden frisiert, shampooiert, getönt, gepudert, von Gutachtern

„gerichtet“ und zum „Sieger“ gekürt. Die vermenschlichten Miesen werden zu Instrumenten der Eitelkeitsparade ihrer Besitzer. Die bedauernswerten „Champions“ verfallen in Passivität und lassen willenlos alle perversen Torturen über sich ergehen. Der Egoismus und Snobismus sogenannter „Katzenfreunde“ missachtet das Wohlbefinden und die Würde des Tieres aufs Gröbste.

-91-

„RASSE“-KATZEN 2

Gänzlich vermenschlichend ist die Einteilung in sogenannte „rassenlose“ und „Edel“-Katzen. Aber eine „Dackelkatze“ mit Stummelbeinen ist nicht „edel“, sondern ein bedauernswerter Krüppel.

Ästhetische Bewertungen sind subjektiv und eine persönliche Geschmacksfrage. Was den biologischen Fitnesswert betrifft, ist es genau umgekehrt. Jede „rasselose“

-92-

Landkatze ist lebenstüchtiger als die stammbaumträchtigen Aristocats. Schlimm wird es, wenn solchen Edelkatzen die Nase weggezüchtet wird und die armen Geschöpfe **vermopst** werden. Die Folgen sind pathologische Veränderungen im Gebiss, verkümmerte Nasenhöhlen und ständige Atembeschwerden.

Der Schwanz ist Signalgeber, Steuergerät, Stimmungsbarometer

und Balancierstange. Ihn einfach wegzuzüchten, wie bei der Stummelschwanzkatze, ist üble Tierquälerei.

Der Gipfel an Qualzucht ist die Nacktkatze. Dieses gänzlich haarlose Geschöpf wird mit dem zynischen Vorwand gerechtfertigt, dass Leute, die allergisch gegen Katzenhaare sind, das Recht hätten auf Katzen, die nackt sind.

KATZEN-KRALLEN

Das Krallenschärfen erfolgt bei Landkatzen an Bäumen, bei Stubenmiezen notgedrungen an Stoffmöbeln. Sie werden deshalb manchmal einfach amputiert. Eine Katze ohne Krallen ist jedoch keine richtige Katze mehr. Diese barbarische Tierquälerei sollte weltweit verboten werden. Tierärzte hätten die Aufgabe, ihre Patienten zu heilen, nicht aber zu verstümmeln.

-95-

meln und diesen unnötig körperliche und seelische Schmerzen zu verursachen. Veterinärmedizinern, die so etwas tun, sollte der Doktortitel aberkannt werden, denn ein Tierarzt verdient diese Bezeichnung nicht, wenn er Mitgeschöpfe für den Rest ihres Lebens zum Krüppel verunstaltet.

-96-

KETTENHUND

Einem **Kettenhund** geht es zwar bundesweit nirgends gut, aber in Kärnten und Burgenland etwas besser als in Niederösterreich und Steiermark, weil die Mindestlänge seiner Kette von den erstgenannten Ländern mit 6 Meter, von den letztgenannten jedoch mit nur 5 Meter bestimmt wurde.

KUPIEREN

Hunden darf der Schwanz kupiert werden und diese barbarische Verstümmelung wird mit hanebüchenen „Tierschutz“(!)-Argumenten gerechtfertigt. Einem Hund den Schwanz als wichtigstes Ausdrucksorgan abzuschneiden ist so, als würde man einem Menschen die Stimmbänder entfernen.

In Österreich hat nur die Steiermark das Kupieren von Hunden zur Gänze verboten. In Vorarlberg, Tirol und Kärnten dürfen die Schwänze abgeschnitten werden, in Salzburg, Oberösterreich und Niederösterreich, Wien und im Burgenland Schwänze und Ohren. Die Folgen sind ein lebhafter Kupiertourismus zwischen den Ländern. Um ein längst fälliges bundeseinheitliches Tierschutzgesetz

-99-

zu verhindern haben Politiker
als faulen Kompromiss eine so-
genannte Landesvereinbarung
getroffen, die schwer durchsetz-
bar und kaum kontrollierbar ist.

KUPIEREN

Ein Rassehund ist nur dann „ausstellungstauglich“, wenn seine Ohren verstümmelt sind, wohlgeremt durch das Skalpell des Veterinärmediziners, denn kupierte Ohren sind kein Rassemmerkmal, das vererbt wird.

Gleiches gilt für den Schwanz des Hundes. Er ist das wichtigste Ausdrucksorgan der hündischen Körpersprache. Die Rute dient der

-101-

Kundgabe von Rangstellung, ist Stimmungsbarometer und Signalgeber.

Mit ihrer Rute schützt sich die Hündin aber auch gegen ungewollten Geschlechtsverkehr. Der eingeklemmte Schwanz ist eine Art Keuschheitsgürtel, wenn ihr nicht nach Sex zumute ist.

Doch erst wenn er kupiert und dadurch aller dieser wichtigen Funktionen beraubt ist, entspricht

-102-

ein Rottweiler, zum Beispiel, dem sogenannten „Rassestandard“. Und nach den Zuchtregeln darf er nur ohne Schwanz zum Sieger gekürt werden. Eitelkeitswahn ignoriert allerdings die art-eigenen elementaren Grundbedürfnisse des Hundes (und ist eine Verhöhnung von Mitgeschöpfen.)

HUND/STIMMBÄNDER

Von Wachhunden verlangen wir, dass sie bellen, von Wohnzimmehunden das Gegenteil, weil uns die lautstarken Vierbeiner auf die Nerven gehen. Manchem Hund werden deshalb die Stimmbänder durchtrennt. Der arme Bello möchte bellen, kann aber nur noch röcheln. Was sind das für „Hundefreunde“, die ihren „Liebling“ so verstümmeln lassen? Schlimmer

noch, dass Tierärzte, die eigentlich heilen sollten und nicht quälen, bereit sind, ihre Patienten derart zu verunstalten. Einem Tierarzt, der so etwas tut, sollte der Doktortitel aberkannt werden und die Veterinär-Uni sollte, der Humanmedizinischen gleich, die Diplomvergabe mit einem hippokratischen Eid verbinden.

HUND/POKAL-MASKOTTCHEN

Aufgabe dieser Hunde ist, als Laufstegmodelle von Eitelkeitsparaden für ihren Besetzer einen Siegerpokal zu gewinnen.

Die nationalen und internationalen „Meisterschaften“ dieser Luxushunde erinnern an die Wahlen von Schönheitsköniginnen.

Der verhundste Hund, der nicht mehr „Hund“ sein darf, wird ge-

trimmt und frisiert, getönt und gefönt, pedikürt und parfümiert, seines Eigengeruches beraubt und damit auch seiner sozialen Identität. Diese Hunde sind für ihre Halter allem voran psychologische Projektionen und Identifikationsobjekte, aber auch Statussymbol und Prestigeobjekt, Mannequin und Maskottchen.

Hundedesigner die sich „Kynologen“ bezeichnen, schustern an der

Gestalt des Hundes herum wie Autohersteller an der Karosserie von Modewagen. Der „Stammbaum“ und der adelige Phantasienamen, den ein solcher Hund erhält, vermögen die sozialen Defizite seines Halters zu beheben, machen aber den Vierbeiner biologisch gesehen nicht besser oder edler. Die Würde des Mitgeschöpfes wird ignoriert, der Hund verkommt zum Verhaltenskrüppel.

QUALZUCHT

Noch schlimmer sind Erbschäden von Rassehunden durch Qualzucht. Der harmonische Schädel von Wolf und vielen Gebrauchshunden wurde zu einem pathologischen Gebilde verformt. Die Folgen dieser Vermopsung sind ein Knautschgesicht mit krankhaft deformiertem Gebiss, schnarchende Atemgeräusche, heraushängende Zunge und Glotzaugen. Eine

hündische Mischung von Gnom und Kretin, bei dem das Monströse als Rassestandard festgeschrieben und zur züchterischen Norm erklärt wurde. Eine pervertierte Züchterlaune hat Zerrbilder der Schöpfung hervorgebracht und die Nachfahren des Wolfes zu Karikaturen unserer Selbst werden lassen. Wer es jedoch wagt, auf die Zuchtschäden und Defektsyndrome dieser Geschöpfe hinzuweisen,

- 110 -

wird kurzerhand für inkompetent erklärt. Der Mops mag auf uns als ein fröhliches Kerlchen wirken. Er selbst kann sein eigenes Befinden nicht vergleichend beurteilen, da er nicht empfinden kann, wie es einem „Nicht-Mops“ geht. Alle existenten Mösse verdienen freilich unsere ganze Liebe und Zuneigung. Aber die Fortsetzung dieser Qualzucht sollte unterlassen werden.

PFERDERENNEN 1

Pferde leiden stumm, sie können weder klagen noch weinen, wenn wir sie quälen und ihnen Schmerzen zufügen. Die einzige Form des Selbstschutzes ist bei ihnen die rasche flucht, wie einst vor den Wölfen in der Steppe. Wir empfinden daher auch weniger Mitleid Pferden gegenüber, als das bei einer laut klagenden Katze oder einem Hund der Fall ist. Doch selbst

- 112 -

beim öffentlichen zu Tode Reiten, zu Tode hetzen, wie beim Foltersport in Ascot und Pardubice, heißt es bei uns amtlicherseits, wir sind nicht zuständig dafür, was im Ausland passiert. Wenn es um das Leiden von wehrlosen Mitschöpfen geht, ist das freilich keine Frage, der politischen Zuständigkeit, sondern der persönlichen Anständigkeit, letztlich also der eigenverantwortlichen Moral.

PFERDERENNEN 2

Der Kampf um Zehntelsekunden beim Hindernisrennen in „Motc-ross-Manier“ ist besonders abscheulich im Böhmischem Pardubice. Die 6400 Meter lange Rennbahn führt über 30 Hindernisse und beim Sprung über den berüchtigten Thurn-und-Thaxis-Graben gibt es jedes Jahr schwerverletzte Pferde, nicht selten aber auch solche, die gleich vor Ort

- 114 -

notgeschlachtet werden müssen.

Es ist ein Schandfleck des internationalen Pferdesports. Das Par-dubice Rennen gibt es seit 1875 und es wird oft mit seiner langen Tradition gerechtfertigt. Es gibt gute und schlechte Traditionen, zu den letzteren gehört zweifelsohne dieses tier- und menschenunwürdige Spektakel.

BRITISCHE FUCHSJAGD

Die britische Art der Fuchsjagd hoch zu Ross und mit Hunde- meute hat mit Vergeltung für Schäden am Federvieh nichts zu tun.

Sie ist ausschließlich eine Lust- handlung von Jägern, die mit un- vorstellbaren Qualen des Fuchses endet. Er wird zu Tode gehetzt, a- ber nicht erschossen, sondern von den Hunden zerrissen.

Die prächtigen Rösser und feschen Kostüme, das feudale Jagdritual und die Hetz an der Hatz dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich um eine besonders lebensverachtende Form des Waidwerks handelt.

Als krönender Abschluss schließlich trampelt der Jäger mit seinen Stiefeln am sterbenden Fuchs - Waidmanns Heil!

- 117 -

HUNDEDRESSUR mit LEBENDEN ENTEN

Eine andere Form des Miss-

brauchs von Hunden für tierquäle-

rische Zwecke ist ihre Dressur

zum Apportieren geschossener

Wildenten. Eigens dafür gezüch-

tete Enten werden flugunfähig

gemacht und ins Wasser geworfen.

Das arme Geschöpf flüchtet in

Todesangst schwimmend vor dem

Hund. Es bekommt eine Schrotla-

- 118 -

dung verpasst, die aber nur verletzt, jedoch nicht tötet, um vom Hund erwischt werden zu können.

Das wahrhaft Perverse an diesem Weidwerk ist, dass es mit Tierschutzargumenten gerechtfertigt wird.

-119-

STRAFAUSMAß

Nicht minder makaber ist aber auch ein Vergleich vom Strafausmaß, wenn jener, ~~der~~ sich bei uns mit einem falschen Doktortitel schmückt, zu 14.534,57 € Höchststrafe, jener aber, der einen Hund zu Tode gequält hat, zu bloß 5.813,83 € Zahlung verurteilt wird. Titelsucht wird verbrecherischer eingestuft als Tierfolter – wer hätte das gedacht?

-120-

RATIO/EMOTIO I

Die Tierquäler werfen den Tierschützern vor, diese seien „emotional“, und sie nehmen für sich in Anspruch, „sachlich“ zu sein. Der Gegensatz zu sachlich ist aber nicht emotional; der Gegensatz zu sachlich ist unsachlich! Ohne Emotionen wären wir alle bedauernswerte Verhaltenskrüppel und Gott behüte uns vor solchen Monstern. Unser Verstand freilich

-121-

²⁰

müss zu unserem Gemüt in Beziehung stehen, wie der Reiter zu seinem Ross: das Pferd trägt ihn, er aber bestimmt die Richtung! Wir sollten deshalb unsere Emotionen nicht verketzern. Sie sind des Menschen menschlichster Teil, die leidenschaftliche Schwester der kalten Vernunft und verwerflich nur dort, wo sie nicht mehr von Wissen kontrolliert wird und zur Demagogie ausartet. Der Vor-

RATIO/EMOTIO II

Aber Wertempfindungen, wie das Mitgefühl des Tierschützers etwa, zur Illusion zu erklären und deshalb zu verspotten, nur weil sie nicht quantifizierbar sind, ist eines der größten erkenntnistheoretischen Irrtümer unserer technomorphen Welt. Aus das Inhumane dieser Einstellung hinzuweisen, halte ich für eine gesellschaftspolitische Pflicht des Naturwissen-

-123-

schaftlers! Tiere sind Lebewesen und somit das Ergebnis einer höheren Ordnung. Für den einen sind dies die Kräfte der biologischen Evolution, für den anderen das Werk Gottes. Aber wir alle sollten mehr Ehrfurcht haben vor der außermenschlichen Schöpfung!

FORDERUNGEN I

„Europareif“ zu sein bedeutet für unser Land **erstens** die Schaffung der längst überfälligen Bundestier- und Naturschutzgesetze, um den vom provinziellen „Kantönligeist“ beherrschten, bürokratisch überkomplizierten Gesetzesdschungel durch eine zeitgemäße, gesamtstaatliche Kompetenz zu ersetzen; und **zweitens** die bewusste Einmischung in die sogenannten „inne-

ren Angelegenheiten“ anderer Länder, wenn es um Mitgeschöpfe geht, weil Tierschutz zu den Universalien unserer Ethik gehören muss und Tierquälerei nicht als „nationale Tradition“ verbrämt oder verharmlost werden darf; wie der Stierkampf in Spanien etwa, das Gänsestopfen in Ungarn oder der Singvogelfang in Italien.

FORDERÜNGEN II

Tierleiden ist grenzüberschreitend und deshalb ist auch Tierschutz international. Es sollte deshalb eine „amnesty international“ für Mitgeschöpfe ins Leben gerufen werden mit der Aufgabe, zu untersuchen, wo und wie, in welchem Land und in welchem Ausmaß Tierquälereien stattfinden. Eine überparteiliche, unabhängige Institution, die ihre internationalen

- 127 -

Erhebungen jährlich den Regierungen vorlegt. Ich erlaube mir heute und hier diesen Vorschlag zu unterbreiten und ich habe für das entsprechende Logo einen Steinmarder gezeichnet, weil dieser ein in der Öffentlichkeit weit-hin unbekanntes Opfer der legalen Fallenstellerei ist.

HOFFNUNG

Bei diesem Hearing geht es um
das Tierschutzrecht in Österreich.

...Meine Hoffnung gründet sich in
der traditionell humanen, altruisti-
schen Einstellung der Österreicher
sowohl Mitbürgern, als auch
Mitgeschöpfen gegenüber. Das
Tierschutzvolksbegehren war ein
glänzender Beweis dafür! Nun hat
das Parlament zu handeln.

SCHLUSSWORT/SEELE I

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich abschließend einen Aspekt der Evolutionsforschung in Bezug auf Tierschutz anklingen: Sind „Baummord“ und „Bambimord“ gleichwertig? Keineswegs und überhaupt: Mord ist das Töten von Artgenossen.

Juridisch gesehen, stellt sich nur die Frage: wer leidet mehr, der

-130-

Wurm am Angelhaken oder der Fisch, der mit diesem gefangen wurde? Um die Rechtsprechung zu erleichtern, hat der Gesetzgeber mit dem Begriff „Wirbeltiere“ eine physiologisch willkürliche, aber aus praktischen Gründen notwendige Grenze für das Strafbare gezogen. Die evolutive Vielfalt im Pflanzen- und Tierreich besteht aus Formenreihen von einfachen zu komplizierten Gestalten mit

-131-

„gleitenden“ Übergängen ohne scharfe Grenzen. Das gilt für die Nervensysteme genauso wie für die adäquaten Schmerzempfindungen.

SCHLUSSWORT/SEELE II

So ist jede Grenzziehung willkürlich, vergleichbar etwa mit den viel diskutierten „Stichtagen“ der Strafbarkeit bei der Schwangerschaftsunterbrechung. Die Embryonalentwicklung ist ein Miniaturmodell der Stammesgeschichte. Evolutionär gleitend vom Einfachen zum Höherentwickelten ist damit auch das seelische Leiden unserer Mitgeschöp-

-123 -

fe, vom Wurm über den Fisch bis zum Angler, d.h. Menschen. Das gilt auch für unsere emotionalen Empfindungen im Vergleich zu den sogenannten „Niederen“, oder uns näher verwandten „Höheren“ Tieren.

- 134 -

MAHNUNG

Mit den Worten des Heiligen
Franziskus von Assisi:

„Alle Gebilde der Schöpfung sind
Kinder eines Vaters und daher
des Menschen Brüder“.

-135-

SCHLUSSWORT/SEELE III

Meine Damen und Herren,

es ist kein Zufall, dass im Lateinischen das Tier „Animal“ und die Seele „Anima“ heißen. Beide Ausdrücke gehen auf „Animalis“ zurück, was lebendig bedeutet. Und animieren heißt beleben. Nun wird oft gefragt: „Haben Tiere eine Seele? Ja ganz gewiss. Aber haben auch alle Menschen eine?“

-136-

Wenn ich an Stierkampf, Gänsestopfen oder Schlageisen denke, möchte ich daran zweifeln!

Univ.-Prof.Dr. BERNHARD RASCHAUER
Universität Wien

I. Bestandsaufnahme:

A. Europarat:

Im Rahmen des Europarats wurden fünf Tierschutzkonventionen erarbeitet:

- landwirtschaftliche Tierhaltungen
- Versuchstiere
- Heimtiere
- Schlachttiere und
- Tiertransporte.

Österreich hat nur das erste, dritte und fünfte dieser Abkommen ratifiziert.

Von einem Arbeitsausschuss im Europarat wurden bezüglich der landwirtschaftlichen Tierhaltung ca ein Dutzend Empfehlungen und bezüglich der Tiertransporte fünf Empfehlungen (jeweils für einzelne Tierarten) beschlossen. Im Rahmen multilateraler Gespräche wurden bezüglich der anderen Konventionen einzelne Resolutionen beschlossen.

B. EG:

Die EU (EWG) ist dem ersten, zweiten und vierten Europaratsabkommen beigetreten. Übereinkommen der EG mit Kanada, USA und UdSSR über humane Fangnormen.

EG-Richtlinien regeln

- den Schutz der Versuchstiere
- Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen
- Tierschutz bei Tiertransport
- Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern
- Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen
- Tierschutz bei Schlachtung
- Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere
- Wildtierhaltung in Zoos

Da sich diese RL im Wesentlichen auf die Art 37 und 94 EGV stützen, schließen sie im Umfang der getroffenen Regelungen nationale Abweichungen aus.

Eine Entscheidung der EU-Kommission regelt Mindestanforderungen an die Kontrolle von Betrieben, in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden.

EG-Verordnungen, die in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar sind,

- verbieten Tellereisen
- setzen die Artenschutzkonvention um
- enthalten zT Präzisierungen zu einzelnen Richtlinien

C. Kompetenzlage in Österreich:

Kompetenzfeststellungserkenntnis des Verfassungsgerichtshofs VfSlg 5649/1967:

"Der Schutz von Tieren gegen Quälerei ist im B-VG nicht als besonderer Kompetenztatbestand enthalten. Bestimmungen solchen Inhaltes können jedoch in einer Reihe von Angelegenheiten, die durch Art. 10 Abs. 1 B-VG der Kompetenz des Bundes zugewiesen sind, in Betracht kommen, so insbesondere

- in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie (Z. 8), {§ 70a GewO iVm VO BGBI 132/1991}
- des Verkehrswesens, des Kraftfahrwesens (Z. 9), {§ 30 StVO; 3 TiertransportGe}

- des Bergwesens, des Forstwesens einschließlich des Triftwesens (Z. 10),
- des Gesundheitswesens, des Veterinärwesens (Z. 12), {insb Tierseuchenrecht}
- des Kultus (Z. 13),
- in militärischen Angelegenheiten (Z. 15),
- ebenso wie in Angelegenheiten der dem Bunde gemäß Art. 14 B-VG zukommenden Kompetenz auf dem Gebiete des Schulwesens. {TierversuchsG 501/1989 idF zul 1999/2001 iVm VOn}

Die gesetzliche Regelung des Schutzes von Tieren gegen Quälerei in solchen Angelegenheiten obliegt dem Bund. Soweit derartige Regelungen nicht im Zusammenhang mit einer der Zuständigkeit des Bundes zugewiesenen Angelegenheit stehen, kommt sie den Ländern zu."

Die Aufzählung von berührten Bundeskompetenzen ist nicht vollständig:

- Art 10 Abs 1 Z 2 B-VG: Staatsverträge:
(insb Europaratsabkommen, Weideviehverkehr zwischen Österreich und Bayern)
- Art 10 Abs 1 Z 2 B-VG: Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland:
(insb ArtenschutzG zur EG-CITES-VO)
- Art 10 Abs 1 Z 6: Zivilrechtswesen:
(insb § 285a, 1332a ABGB)
- Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG: Strafrechtwesen:
(insb § 222 StGB, per 1.10.2002 erweitert durch BGBI I 134/2002)
- Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG: Ernährungswesen:
§ 15 LMG: Hormonverbot für Fleischtiere
BundesG Verbot des Inverkehrbringens von in Tierversuchen geprüften Kosmetika
Zudem Verschärfung des FleischuntersuchungsG durch Novellen 2001 und 2002:
Feststellung von Rückständen kann zur Sperrung des Betriebes und zur Anordnung der Tötung der Tiere führen: §§ 26 ff
Zudem TierarzneimittelkontrollG BGBI I 28/2002: soweit Fleischgewinnung zT
Bindung an Tierarzt, Aufzeichnungspflichten
TiergesundheitsG BGBI I 133/1999: Betriebe, die weder vom LMG noch vom FUG erfasst werden; tierseuchenrechtl Bestimmungen bleiben unberührt.
- möglicherweise Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG: Sicherheitspolizei: zB betr gefährliche Hunde

Stand des Landesrechts:

- Bgld TierschutzG 1990 idF zul 2002; VO ex 2003
- Kntn Tierschutz- und TierhaltungsG 1990 idF zul 2002; 3 VO ex 1997/1998, 1 ex 2002
- NÖ TierschutzG 1986 idF zul 2002; 3 VO ex 1996 - 1998, davon 1 idF 2003
- OÖ TierschutzG 1995 idF zul 2002; 2 VO ex 2002
- Szbg TierschutzG 1999 idF 2001; Szbg NutztierschutzG 1997 idF 2001; SchlachtVO 1999
- Stmk Tierschutz- und TierhalteG 2002; 3 VO ex 2002
- Tir TierschutzG 2002; 5 VO ex 2002
- Vlbg TierschutzG 2002; mehrere VO
- Wr Tierschutz- und TierhalteG 1987 idF zul 2002; mehrere VO, zT ex 2002

Art 15a-Vereinbarung betr Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft, in Kraft Sept. '95
Art 15a-Vereinbarung betr Verbesserung des Tierschutzes im außerlandwirtschaftlichen Bereich, in Kraft Jänner 2001

überdies TierzuchtGe der Länder, auf dieser Grundlage zB stmk VO 6/1998 über die Erhaltung der genetischen Vielfalt heimischer Nutztierrassen
weiters Landes-Durchführungsvorschriften zum Washingtoner Artenschutzabkommen, zB

- 139 -

Kntn LGBI 31/1985 idF 23/1992

II. Kompetenzrechtliche Optionen:

"Tierschutz" in

- a) Art 10 B-VG
- b) Art 10 Abs 1 Z 10 (iVm Art 10 Abs 2) B-VG
- c) Art 11 B-VG
- d) Art 12 B-VG
- e) spezielle Verfassungsbestimmung ("Kompetenzdeckungsklausel") zu einem konkreten Bundesgesetz; darin weitere Maßnahmen, ggf mit Zustimmung des Bundesrates oder im Einvernehmen mit den Ländern, wie zB ÖkostromG, Art 14b B-VG

Es käme auch eine partielle Übertragung in Betracht ("Tierschutz bezüglich der landwirtschaftlichen Nutztiere", "bezüglich der Heimtiere" o dgl).

Die Änderung bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Bundesrates.

Die Varianten a) und b) würden bedeuten, dass Gesetzgebung und Vollziehung zur Bundessache werden; in Variante b) würde der Bundesgesetzgebung die Option eröffnet, die Länder (wie im WRG oder im ForstG) zu ermächtigen, zu einzelnen Bestimmungen landesgesetzliche Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Was die Vollziehung betrifft, ist wohl nicht an unmittelbare Bundesverwaltung zu denken - was eine Ergänzung des Art 102 Abs 2 B-VG erforderlich machen würde -, da diesfalls eigene Bundestierschutzämter in den Ländern u dgl installiert werden müssten.

Daher kommt wohl nur mittelbare Bundesverwaltung in Betracht: Vollziehung in den Ländern durch den Landeshauptmann und die ihm unterstellten Behörden; es ist damit zu rechnen, dass gem Art 103 B-VG wieder jener Landesrat zuständig würde, der schon bisher zuständig war (außer man verpflichtet den LH mit Verfassungsbestimmung zur eigenhändigen Wahrnehmung, wie dies ausnahmsweise in der Verfassungsbestimmung des § 38 AWG vorgesehen ist). Bei Vollziehung in mittelbarer Bundesverwaltung würde der Konsultationsmechanismus wirksam.

Die Erlassung von Durchführungsverordnungen obliegt Bundesbehörden; es kann dies der nach dem BMinG zuständige Bundesminister sein, für Verordnungen von regionaler Bedeutung auch der Landeshauptmann.

Behörde erster Instanz wäre jedenfalls so wie bisher die Bezirksverwaltungsbehörde.

Ergänzende Maßnahmen stünden den Bundesländern im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (Art 17 B-VG) offen.

Im Fall der Variante c) wäre die Gesetzgebung im übertragenen Umfang Bundessache. Die Vollziehung bliebe wie bisher Landessache (LReg, BVB). Oberstes Organ wäre der durch die GO der Landesregierung betraute Landesrat; er ist für die Vollziehung dem Landtag verantwortlich.

Durchführungsverordnungen hätte grundsätzlich der Bund (dh der nach dem BMinG zuständige Bundesminister) zu erlassen. Das Bundesgesetz selbst kann jedoch auch Landesbehörden zur Erlassung von (weiteren) Durchführungsverordnungen ermächtigen.

- 140 -

Im Fall der Variante d) würde der Bund die Befugnis (nicht Verpflichtung) zur Erlassung von Grundsatzgesetzen erhalten. Die Vollziehung - einschließlich der Erlassung von Durchführungsverordnungen - bliebe wie bisher Landessache (LReg - BVB).

Ergänzende Maßnahmen stünden dem Bund im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (Art 17 B-VG) offen.

Auswirkungen auf bestehende Gesetze:

Varianten a) - c):

Wenn nicht besondere verfassungsrechtliche Übergangsbestimmungen statuiert werden, würden die bestehenden Landesgesetze in dem dem Bund übertragenen Umfang ab dem Wirksamwerden der Kompetenzänderung zu Bundesrecht ("partikuläres Bundesrecht"). Sie können nur mehr vom Bundesgesetzgeber abgeändert oder aufgehoben werden.

Bei Variante d) entstünde ein landesgesetzlicher Anpassungsbedarf ab dem Wirksamwerden eines (künftigen) Bundesgrundsatzgesetzes.

Zu beachten ist, dass die heutigen Kompetenzabgrenzungsprobleme nicht beseitigt, sondern durch neue bzw andere Abgrenzungsprobleme abgelöst würden.

Wird "Tierschutz" in Art 10, 11 oder 12 B-VG aufgenommen, dann blieben dennoch Landessache:

- das Bauwesen und die Feuerpolizei - man denke an Stallungen
- die Raumordnung - man denke an Positivwidmungen für Massen- oder Intensivtierhaltungen
- das Jagdwesen und das Fischereiwesen
- das Fremdenverkehrswesen - man denke an Tierparks
- das Landwirtschaftswesen - man denke an Viehzucht (TierzuchtGe), aber auch an Tierversuche
- der Naturschutz - man denke an Artenschutz und an Biotopschutz
- das Sportwesen - man denke an Hunderennen oder Tierkämpfe
- das Veranstaltungswesen - man denke an Zirkusse
- die Volkstumspflege - man denke an zeremoniellen Almauf- und -abtrieb.

Eine bundesgesetzliche Regelung müsste wohl Sonderregelungen oder Ausnahmen a) für waidgerechte Jagd und Fischerei, b) für ordnungsgemäße Landwirtschaft (vgl zB § 32 Abs 8 WRG) treffen, da sonst möglicherweise eine Verletzung des bundesstaatlichen Rücksichtnahmegebots eintreten könnte.

III. Schweiz:

In der Schweiz bestimmt Art 80 der neuen Bundesverfassung:

"(1) Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz der Tiere.

(2) Er regelt insbesondere:

- a. die Tierhaltung und die Tierpflege;
- b. die Tierversuche und die Eingriffe am lebenden Tier;
- c. die Verwendung von Tieren;
- d. die Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen;
- e. den Tierhandel und die Tiertransporte;
- f. das Töten von Tieren.

(3) Für den Vollzug der Vorschriften sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält."

- 141 -

Das geltende (Schweizerische) TierschutzG aus 1978 (idF zul 1995) enthält allgemeine Grundsätze (ausführlichere Regelungen betreffend Tierversuche) und enthält zahlreiche Ermächtigungen teils für den "Bundesrat" (= Bundesregierung), teils für "die Kantone".

IV. Das Volksbegehren 171 BlgNR 20. GP:

Das Volksbegehren spricht sich für die Schaffung der kompetenzrechtlichen Voraussetzungen zur Erlassung eines Bundes-Tierschutzgesetzes aus, legt sich aber bezüglich der kompetenzrechtlichen Einordnung nicht fest.

Es fordert überdies eine Staatszielbestimmung als Verfassungsbestimmung: Achtung der mitgeschöpflichen Würde der Tiere und Achtung der Umwelt als lebendes Ökosystem (offenbar in Reaktion auf das anthropozentrische BVG über den umfassenden Umweltschutz aus 1984).

Das Bundesgesetz soll eine Tieranwaltschaft (nach dem Vorbild der Salzburger Umweltanwaltschaft) einrichten.

V. Eigene Stellungnahme:

Die im Volksbegehren für ein Bundes-TierschutzG angeführten Argumente (Ungleichbehandlung der Tiere in den einzelnen Bundesländern; Unübersichtlichkeit und Unvollziehbarkeit des Normenbestandes) sind nicht überzeugend.

Plausibler sind andere Argumente:

Die Uneinheitlichkeit kann kleinbäuerliche Strukturen in Westösterreich benachteiligen. Die Verfolgung von Anliegen des Tierschutzes fällt leichter, wenn sie sich auf ein Gesetz konzentrieren kann.

Die in der Sache vorgetragenen Argumente (zB *Harrer/Graf*, Tierschutz und Recht, 1994; *Kallab/Kallab/Noll*, Tierschutzrecht, Einleitung) zielen in Wahrheit nicht auf Einheitlichkeit, sondern auf Hebung des Schutzniveaus ab.

Die zu beurteilende rechtspolitische Frage lautet daher: Ist absehbar, dass eine Bundeszuständigkeit eine "Vereinheitlichung nach oben" mit sich bringen würde, oder würde eine Vereinheitlichung nur das Ende positiver Ansätze in einzelnen Landesgesetzen bewirken ?

Dr. CORNELIUS RHEIN
Europäische Kommission, Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz

Tierschutzrechtsetzung der EG*

1. Entwicklung der Tierschutzrechtsetzung

Die Entwicklung der Tierschutzrechtsetzung in der EG macht deutlich, dass der Tierschutz seit dem ersten Tätigwerden der Gemeinschaft in diesem Bereich an Bedeutung und Eigenständigkeit gewonnen hat.

Als Motivation für die ersten Rechtsakte stand noch stark im Vordergrund, Marktverzerrungen durch unterschiedliche Produktionsbedingungen zu vermeiden. Spätestens das Protokoll zum EG-Vertrag, angefügt durch den Amsterdamer Vertrag, verdeutlicht, dass Tierschutz nunmehr ein echtes Anliegen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten ist.

Tierschutz ist kein im Vertrag genanntes Ziel der Gemeinschaft. Auch hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Verpflichtung zum Schutz der Tiere nicht als allgemeiner Grundsatz des Gemeinschaftsrechts – wie etwa die Grundrechte – angesehen werden kann.

In dieser Entscheidung ist jedoch die juristische Relevanz des Protokolls insofern betont worden, als dass die darin geforderte Beachtung der Belange des Tierschutzes bei der Überprüfung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen zu berücksichtigen ist. Der Respekt von Tieren als fühlende Wesen hat damit im Gemeinschaftsrecht eine juristische Verankerung gefunden.

Betrachtet man die Tätigkeit der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Tierschutzes, muss man beachten, dass die Kompetenzen der EG beschränkt sind. Sie befasst sich mit dem Schutz von Versuchstieren (gestützt auf die Binnenmarktkompetenz) sowie von landwirtschaftlich genutzten Tieren (Landwirtschaftstitel des Vertrages). Da der Bereich der Tierversuche aus historischen Gründen wegen der Nähe zum Chemikalien- und Gefahrstoffrecht den Generaldirektionen Umwelt und Unternehmen zugewiesen ist, werde ich hier nicht näher darauf eingehen.

Hinsichtlich der Haltung von Heimtieren könnte die Gemeinschaft nur dann Regelungskompetenzen beanspruchen, wenn Behindernungen des innergemeinschaftlichen Handels oder der Freizügigkeit drohen, die nur durch ein EU-weites Vorgehen zu verhindern sind. Aufgrund der Subsidiarität des Gemeinschaftshandelns ist die EG auf diesem Gebiet nicht tätig.

* Der folgende Text gibt nicht unbedingt die Auffassung der Kommission wieder.

2. Geltende Bestimmungen zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere

2.1 Im Haltungsbetrieb

Die Richtlinie 98/58/EG des Rates über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere enthält Grundregeln zum Schutz von Tieren aller Arten (einschließlich Fische, Reptilien und Amphibien), die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gezüchtet oder gehalten werden. Die Regelungen dieser Richtlinie beruhen auf dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen und den vom "Farm Animal Welfare Council" des britischen Landwirtschaftsministeriums definierten "fünf Freiheiten":

- Freisein von Hunger und Durst (Zugang zu frischem Trinkwasser und gesunder Nahrung),
- Freisein von Unbehagen (angemessenes Lebensumfeld mit Unterschlupf und bequemem Liegeplatz),
- Freisein von Schmerzen, Verletzungen und Krankheiten (Verhütung bzw. schnelle Behandlung),
- Freisein zum Ausleben normaler Verhaltensweisen (ausreichendes Platzangebot, angemessene Funktionsbereiche und sozialer Kontakt zu Artgenossen),
- Freisein von Angst und Leiden (Haltungsbedingungen und Behandlungen, die keine psychischen Leiden fördern).

Die Gemeinschaftsvorschriften zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere sind als Mindestanforderungen festgelegt worden. Es steht den nationalen Regierungen demnach frei, strengere Normen festzulegen, soweit sie mit dem Vertrag vereinbar sind.

Sonderregelungen bestehen weiterhin für

- Legehennen
- Kälber
- Schweine

2.2 Schutz von Tieren beim Transport

Die Kommission räumt dem Schutz von Tieren beim Transport einen hohen Stellenwert ein. Die erste Richtlinie der Gemeinschaft, die 1977 auf diesem Gebiet erlassen wurde (77/489/EG des Rates), beruhte auf dem Übereinkommen des Europarates von 1968 zum Schutz von Tieren beim internationalen Transport. Sie ist durch die umfassendere Richtlinie 91/628/EG ersetzt worden, die wiederum durch die 1995 hinsichtlich der Zulassung von Transportunternehmen und der Festlegung von Transportplänen, Ladedichten und Transportzeit-Beschränkungen in wichtigen Punkten geändert wurde.

2.3 Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung

Das Töten des Tieres ist in der Beziehung Mensch-Haustier der brutalste Akt. Von bestimmten Kreisen wird das Töten von Tieren schlechthin für unethisch gehalten.

Die Vorschriften der Gemeinschaft über Schlachtmethoden zielen darauf ab, den Tieren unnötige Leiden und Schmerzen weitestgehend zu ersparen. In diesem Sinne sind nur wissenschaftlich fundierte Tötungs- und Betäubungsmethoden zulässig, die sich auch in der Praxis bewährt haben.

Die erste Richtlinie des Rates über die Betäubung von Tieren vor dem Schlachten (74/577/EWG) ist 1993 durch die Richtlinie 93/119/EWG ersetzt worden, um mehr Tierarten einzubeziehen und den Besonderheiten bei deren Schlachtung Rechnung tragen zu können.

3. Vollzug des gemeinschaftlichen Tierschutzrechts

Für die laufende Durchsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften sind die Mitgliedstaaten zuständig.

Haben die zuständigen Stellen eines Mitgliedstaats nach Auffassung der Kommission gegen eine Gemeinschaftsvorschrift verstoßen, so kann sie auf der Grundlage von Artikel 226 des Vertrags ein Vertragsverletzungsverfahren gegen den betreffenden Mitgliedstaat einleiten. Dabei kann sich ein Mitgliedstaat nicht auf besondere verfassungsrechtliche Bedingungen berufen, welche eine Einflussnahme des Zentralstaates auf die Umsetzung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch eigenständige Körperschaften beschränken.

Verstöße eines Mitgliedstaats gegen das Gemeinschaftsrecht können der Kommission in Form amtlicher Kontrollberichte über ihre eigenen Dienststellen, insbesondere dem Lebensmittel- und Veterinäramt der Kommission, zur Kenntnis gebracht werden. Häufig wird die Kommission aber auch aufgrund von Beschwerden von Nichtregierungsorganisationen oder Privatpersonen tätig.

4. Ausblick

Auch in Zukunft wird die Kommission ihre Bemühungen fortsetzen, die Tierschutzstandards in Europa zu verbessern.

Die Kommission hat dem Rat der Agrarminister und dem Europäischen Parlament im Januar 2001 einen Bericht über die Erfahrung der Mitgliedstaaten mit der Anwendung der Richtlinie zum Tiertransport vorgelegt. Der Bericht zeigt deutliche Defizite beim Vollzug der Rechtsvorschriften durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf. Die Kommission schließt daraus, dass Verbesserungen sowohl der Vorschriften als auch des Vollzuges notwendig sind.

Im Kontext der Arbeiten an einem Vorschlag der Kommission zur Änderung der derzeitigen Vorschriften über den Schutz von Tieren beim Transport hat die Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz eine breit angelegte Konsultation der Interessenverbände und der europäischen Bürger durchgeführt.

Ferner wurden in einer im März 2000 angenommenen Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses für Tiergesundheit und Tierschutz relevante Probleme bei der Haltung von Masthähnchen unter intensiven Bedingungen aufgezeigt worden. Vor diesem Hintergrund

-145-

wird die Kommission dem Rat einen Vorschlag mit Anforderungen an den Tierschutz bei der Haltung von Masthähnchen unterbreiten.

Internationale Dimension

Die Kommission ist entschlossen, Tierschutzfragen bei den nächsten WTO-Verhandlungsrunden zur Sprache zu bringen. Bei den Verhandlungen in Seattle 1999 hat das von der Gemeinschaft vorgeschlagene Konzept keine Befürworter gefunden. Die Kommission hat dennoch während der WTO-Konferenz in Doha im November 2001 ihre Bemühungen um internationale Anerkennung von Tierschutzaspekten fortgesetzt.

Im Mai 2002 hat das Internationale Tierseuchenamtes (OIE), die Weltorganisation für Tiergesundheit, eine Resolution zum Tierschutzangenommen. Die 158 Mitgliedstaaten der OIE einigten sich darauf, mit der Erarbeitung von Leitlinien zu beginnen, die eine Grundlage für die Vereinbarung spezifischer Empfehlung und Standards bilden können. Die Gemeinschaft unterstützt diese Initiative im vollen Umfang und hofft, konkrete Beiträge zu dieser Entwicklung leisten zu können. Das erste Treffen einer Arbeitsgruppe hat vom 16. bis 18. Oktober 2002 in Paris stattgefunden.

- 146 -

Dr. ALFRED KALLAB
Tierarzt

INHALT

- ❖ **Die EU und Tierschutz**
- ❖ **Die österreichische Tierschutzgesetzgebung:
Umsetzung von EU Recht in nationales Recht**
- ❖ **Die Tierschutzgesetzgebung der Bundesländer**
- ❖ **Die Bundesgesetzgebung zum Tierschutz**
- ❖ **Das österreichische Parlament zum Tierschutz**

- 147 -

Der Beginn einer Trendwende in der österreichischen Tierschutzbefragung stellt für viele wohl 1996, das Jahr des Tierschutzvolksbegehrens dar.

Ich möchte nun versuchen als Tierarzt Befund zu erheben über den heutigen Patienten „Tierschutzrecht in Österreich“. Nur so wird es allen hier anwesenden möglich sein mit mir zu einer fundierten Diagnose zu kommen.

Das Jahr 1996 war auch der Beginn meiner Expertentätigkeit hier im Parlament, und so konnte ich von Anfang an, quasi hautnah, die Entwicklung eines leider bis heute noch immer nicht beschlossenen Bundestierschutzgesetzes miterleben. Ich konnte mein Wissen als Fachtierarzt für Tierhaltung und Tierschutz mit eigener Ordination, aber auch meine Erfahrung als Amtstierarzt, der lange Jahre quasi an der Front im direkten Vollzug des Tierschutzgesetzes tätig war, einbringen.

An dieser Stelle möchte ich auch die Gelegenheit ergreifen, um mich bei allen Experten der anderen Fraktionen für die Zusammenarbeit zu bedanken.

Die Befunderhebung des Tierschutzrechtes hat sich auf mehrere Ebenen zu erstrecken:

Bevor ich aber ins Detail gehe, möchte ich festhalten, dass der Wertewandel und die zeitweise recht heftig geführte politische Diskussion punktuell durchaus zu einer qualitativen Verbesserung der österreichischen Rechtsnormen im Tierschutz geführt hat - leider aber auch zu einer quantitativen. Eine echte Vereinheitlichung dieser Rechtsmaterie ist aber bis heute in Österreich, wie wir alle wissen, noch nicht gelungen.

Gleiches gilt für das Jagdrecht und die Fischerei.

Demgegenüber steht eine Bundesregelung beispielsweise der Schweiz aus dem Jahre 1981 und Deutschland aus dem Jahre 1972.

I. DIE EU:

Seit langem sind diverse Richtlinien zum Schutz von Tieren Bestandteil der Europäischen Rechtsnorm, die verpflichtend in einzelstaatliches Recht umzusetzen sind.

Es ist aber bemerkenswert zu erkennen, dass die EU im Protokoll Nr 33 zum Tierschutz im Amsterdamer Vertrag, alle Mitgliedsstaaten aufgefordert hat, bei Festlegung und Durchführung der Politik der Gemeinschaft **den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere in vollem Umfang Rechnung zu tragen.**

Nun, da die EU eindeutig eine politische Willenskundgebung abgegeben hat, wenn auch derzeit nicht im Primärrecht, stellt sich jetzt die Frage nach einem Befund der österreichischen Tierschutzgesetzgebung in der

Umsetzung von EU Recht in nationales Recht

Bleiben wir beim Protokoll Nr. 33. Es bedarf zwar keiner direkten Umsetzung, trotzdem hat man im Land Salzburg eine auf breiter Basis akkordierte Änderung der Landesverfassung aus diesem Titel beschlossen.

Im Zusammenhang mit der Befunderhebung, dürfen wir ein wichtiges Korrektiv für die realistische Einschätzung nicht unerwähnt lassen.

Seit 1998 gab es 13 **Vertragsverletzungsverfahren** gegen die Republik Österreich. Wegen Nichtumsetzung von EU Richtlinien muss für die Säumigkeit mancher Bundesländer die Republik Österreich gerade stehen.

Dabei ich möchte die Antwort des Herrn Bundeskanzlers zu einer schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Grünen zur Umsetzung der Legehennen-Richtlinie in Österreich von heuer zitieren.

„Die Länder wurden sowohl bereits im Zuge des allgemeinen Monitorings des Bundeskanzleramtes im Hinblick auf die Umsetzung von Richtlinien, als auch im Zuge des gegenständlichen Vertragsverletzungsverfahrens wiederholt auf die Problematik der Nichtumsetzung hingewiesen.“

Des weiteren muss bei der Untersuchung des Patienten Tierschutzrecht festgestellt werden, dass bei einem Kontrollbesuch in Österreich im Jahre 2000 die EU Kontrollorgane feststellten, dass die Art 15a B-VG Vereinbarung zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutztiere in einigen Punkten nicht den Gemeinschaftsvorschriften entspricht.

In der Rechtfertigung Österreichs darauf ist zu lesen, dass diese Vereinbarung nicht dem Gemeinschaftsrecht entsprechen muss.

Es ist also nachgewiesen, dass es bei der Umsetzung von EU Richtlinien in Österreich eindeutig Defizite gibt.

II. Die Tierschutzgesetzgebung der Bundesländer :

In Summe - Bund und Länder zusammen - halten wir heute bei **21 Gesetzen und 51 Verordnungen** die in Österreich die Tierschutzmaterie regeln. Nachzulesen ist dies in der Losen Blattsammlung „Kallab-Kallab-Noll: Tierschutzrecht“

Getragen von der Vorstellung einer Vereinheitlichung der Tierschutzbestimmungen in Österreich haben die 9 Bundesländer zwei Art. 15a B-VG Vereinbarungen geschlossen, die aber jederzeit von diesen selbst wieder gekündigt werden können, keine Strafbestimmungen enthalten und in einer Mitteilung von Österreich an die Europäische Kommission auch nicht den EU Richtlinien entsprechen müssen.

- 149 -

Die Tauglichkeit dieser Art. 15a B-VG Vereinbarungen war von Anfang an politisch wie auch fachlich heftig umstritten.

Daher wurde bereits 1998 der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes gebeten zu der Frage Stellung zu nehmen, in wie weit Art. 15a B-VG Vereinbarungen dem Tierschutzvolksbegehren entgegenkommen.

In seiner Antwort ist zu lesen:

Im Volksbegehren wird die Verankerung des Tier- und Umweltschutzes als Rechtsgüter im Verfassungsrang verlangt.

Eine Art. 15a B-VG Vereinbarung kann die Forderung des Volksbegehrrens nicht erfüllen, zumal durch diese Vereinbarung die österreichische Verfassung nicht geändert wird.

Im Teil II ist zu lesen, dass es damals doch erhebliche inhaltliche Unterschiede in der Tierschutz - Landesgesetzgebung gab.

So finden wir zB für das meistgehaltene Haustier in Österreich – die Katze – das erste Mal im neuen Tiroler Tierschutzrecht wenige, aber immerhin Bestimmungen.

Die Verwaltungsstrafen für Tierschutzvergehen sind länderweise unterschiedlich hoch, etc.

Quasi als Zwischenstand eine erste Teil – Diagnose:

Die beiden Art. 15 a B-VG Vereinbarungen sind zwar der Verfassung nach durchaus taugliche Mittel um eine Vereinheitlichung einer bestimmten Rechtsmaterie zu erreichen. In der Praxis der Tierschutzgesetzgebung aber hat sich herausgestellt, dass dies nicht funktioniert und die Forderungen des Tierschutzvolksbegehrrens damit nicht umsetzen werden können.

III. Nun zur Untersuchung der Ebene Bund:

Hier wird es für die österreichischen Staatsbürger, aber auch für die Tiere nicht einfacher:

In Sachen Tierschutz gibt es in Bundeskompetenz Regelungen zum Thema Tiertransport, Tierversuch und gewerbliche Tierhaltung. Auch im ABGB und im STGB finden sich tierrelevante Normen.

In einem Antrag aus dem Jahre 2000 erachten auch die FPÖ und die ÖVP die Schutzfunktion des Strafrechts für Tiere als derzeit nicht ausreichend, da viele Taten nicht oder nicht ausreichend strafrechtlich verfolgt werden.

In ihrer Begründung ist aber auch zu lesen, dass **70% derartiger Strafverfahren mit Freispruch enden**.

Im neuen Absatz 3 des novellierten § 222 STGB ist auch der zu bestrafen, der **mutwillig ein Wirbeltier tötet**.

Dieser Straftatbestand ist aber auch in manchen Landestierschutzgesetzen **gleichlautend** enthalten.

-150-

Hat dies der Bundesgesetzgeber so wirklich gewollt?

Es wird somit die praktische Erfahrung erst zeigen, ob und wie sich die unterschiedlichen Strafkompetenzen – nämlich Verwaltung und Gericht – in ihrem gemeinsamen Ziel **der Abstellung von Tierquälereien** zukünftig nähernkommen.

IV. Abschließend der Befundabschnitt der Parlamentarischen Tätigkeit und der Beratungen hier im Hohen Haus

Seit 1996 haben SPÖ und Grüne Anträge auf Verfassungsänderung und solche zu einem Bundestierschutzgesetz bereits zum 3. Mal eingebracht.

Erfreulicherweise gibt es seit heuer auch einen Antrag der ÖVP, allerdings nur auf Verfassungsänderung, ein Bundestierschutzgesetzesantrag fehlt bis heute.

V. Diagnose

Diese lautet:

Geographische bzw. regionale Unterschiede oder historische Gegebenheiten rechtfertigen keine unterschiedlichen Maßstäbe im Umgang mit Tieren.

Föderalismus ist beim Tierschutz ganz sicher fehl am Platz, kannte und kennt die Evolution doch bis heute keine politischen Grenzen.

Österreich braucht aus meiner 7-jährigen Expertensicht ein modernes Bundestierschutzgesetz, das sich an den derzeit besten landesgesetzlichen Regelungen orientieren muß.

In Wirklichkeit sind alle Arbeiten getan. Lediglich die politische Einigung und die Beschlüsse darüber fehlen noch!

Danke.

- 151 -

Abg. a.D. Mag.Dr. UDO GROLLITSCH

IMPULSREFERAT

zur „TIERSCHUTZENQUETE“ am 10. April 2003 im Parlament

Ich bin dankbar, dass sich die neue Bundesregierung entschlossen hat in einem derart großen Rahmen das Thema Tierschutz mit dem Ziel zu erörtern, einen Durchbruch bei der Vereinheitlichung einer **zersplitterten Österreichischen Tierschutzgesetzgebung** zu erreichen.

Als Tierschutzsprecher der Freiheitlichen konnte ich in der letzten Legislaturperiode federführend drei **tierschützerische Initiativen** hier im Hohen Haus zur Beschlussfassung bringen.

1. Das Verbot des Inverkehrbringens von kosmetischen Mitteln die mit Tierversuchen entwickelt wurden.
2. Die Verschärfung von Zucht- und Haltungsbedingungen für potentiell gefährliche Hunde.
3. Eine Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Tiere durch eine Neufassung des § 222 im Strafgesetzbuch betreffend Tierquälerei.

Wegen der vorzeitigen Parlamentsauflösung wurde das Ziel den **Tierschutz in der Verfassung** zu verankern nicht mehr erreicht und der eingeschlagene Weg zu einer **Bundestierschutzkompetenz** unterbrochen.

Dass es nunmehr hoffentlich rasch zu einem positiven Abschluss dieser Bemühungen kommen kann ist wohl in

erster Linie dem kompetenten und beharrlichen Tierschützer **Vizekanzler Haupt** zu danken, der bei den Koalitionsverhandlungen keinen Zweifel offen ließ, dass ein **Bundestierschutzgesetz** samt Tieranwaltschaft unabdingbare Forderungen für eine freiheitliche Regierungsbeteiligung sind.

Ich habe bei vielen Tierschutzdebatten von diesem Pult aus gewarnt und tue es auch jetzt ein **Bundestierschutzgesetz** per se als Fortschritt anzusehen – es wird an der konkreten Formulierung und der mit Kosten verbundenen Umsetzungsbereitschaft liegen, ob der erhoffte große Wurf gelingt, der spätestens seit dem erfolgreichen **Tierschutzvolksbegehren von 1996** vom überwiegenden Teil der österreichischen Bevölkerung erwartet wird.

Es ist unbestritten, dass die Sensibilität für den Schutz unserer tierischen Mitgeschöpfe insbesondere bei der Jugend kontinuierlich wächst. Dies gilt auch für unsere Nachbarländer und die **Europäische Gemeinschaft**, die den Beitrittskandidaten ihre Tierschutzstandards weitgehend abverlangt hat, wenngleich diese Standards längst noch nicht den Erwartungen eines gehobenen Tierschutzniveaus entsprechen. Zu Recht wird die noch viel zu weite Verbreitung von **Tierversuchen** kritisiert, die viel zu weiten **Antransporte von Schlachtvieh** samt derer unsäglichen Subventionierung, das noch immer nicht eliminierte **Schächten unbetäubter Tiere** sowie die **unzureichenden Haltungsbedingungen** für Schweine, Geflügel und Pelztiere.

Wenngleich es das Ziel sein muss die Qualität des Tierschutzes EU-weit zu heben und zu regeln, so kann dies keinesfalls bedeuten, dass Österreich diesbezüglich in einer Wartehaltung bleibt sondern wir müssen die bei der Assoziiierung 1994 versprochene Vorreiterrolle ausbauen, die inzwischen eher die Bundesrepublik übernommen hat, wo es den Verfassungsrang des Tierschutzes bereits gibt und wo ein

umfangreicher **Tierschutzbericht** erstellt wird, der im Rahmen eines neuen Gesetzes auch in Österreich einzufordern wäre.

Nun will ich spezielle Tierschutzthemen ansprechen, die meiner Meinung nach bisher zu wenig öffentliche Aufmerksamkeit gefunden haben.

Zunächst zu den Tierheimen und Tierschutzorganisationen: Diese sind fast ausschließlich auf das Österreichische Spenderherz angewiesen, das immerhin jährlich mehr als 20 Mill. Euro zur Verfügung stellt. Um diese Spendengelder gibt es ein hartes Gerangel bei dem insbesondere die von bescheidenen Idealisten geführten Vereine und Tierheime durch geschickte Geschäftemacher, die Tierleid in gewinnbringende Münzen umzuwandeln verstehen ins Hintertreffen geraten. Ob das neue Vereinsgesetz die Gemeinnützigkeit im gewünschten Ausmaß kontrollieren kann, wage ich zu bezweifeln. Abgesehen davon ist hier den aufopfernd arbeitenden Tierschutzorganisationen, die ja letztlich in öffentlichem Interesse tätig sind, aufrichtig zu danken.

Weiters sei ein neues aber immer aktueller werdendes Problem angesprochen, das die Ambivalenz von Tierschutzbemühungen aufzeigt:

Seit 1994 kommen **tausende Kormorane** als Wintergäste an die Alpenflüsse nachdem die Population an der Nord- und Ostsee infolge der EU-Vogelschutzrichtlinie förmlich explodierte. Die imposanten Tauchvögel, die bei uns keine natürlichen Feinde haben, vermögen tatsächlich ganze Flussabschnitte leer zu fischen und bedrohen einige heimische Fischarten bis zur Ausrottung. Einer der Leitfische unserer Alpenflüsse die Äsche, die eine besonders leichte Beute für die Vögel, die pro Tag ca. 50 dag Fisch verzehren, darstellt, ist lt. einer jüngsten Studie bereits zu 90 % verschwunden.

Da der Artenschutz nicht unter der Wasseroberfläche enden darf ist ein **wirksames Management** in den **Kormoran-Brutgebieten** und eine effektive Bejagung unter Berücksichtigung einer verträglichen Bestandsmenge zu fordern. Die Landeskompetenz von Umwelt- und Tierschutz verhinderte bislang einen koordinierten vernünftigen Umgang mit diesem Problem.

Schließlich möchte ich zum **Bundestierschutzgesetz** zurückkehrend zwei Vorschläge deponieren:

Bei der Erarbeitung eines **Bundestierschutzgesetzes** möge man einerseits einen seit geraumer Zeit im Parlament liegenden Antrag und das vorbildlichste **Landestierschutzgesetz**, von Salzburg zu Rate ziehen. Für unabdingbar halte ich die Schaffung von Tieranwälten, die die Rechte der Tiere aktiv wahrnehmen, denn es herrscht tatsächlich Vollzugsnotstand im Tierschutzrecht. Die Kosten hierfür und für ein **Bundesgesetz** lassen sich sicher überwiegend auf die Tierhalter abwälzen, denen hoher Tierschutz etwas wert sein wird.

Für die Zukunft sollte man sich überlegen, ob die Zuordnung des Tierschutzes zum Agrarressort zweckmäßig ist. Die Schaffung der noch etwas zahnlosen **Ernährungsagentur** zeigt jedenfalls auf, dass der Konsumentenschutz eine geeignete Heimstätte für den Tierschutz sein könnte.

Abschließend wage ich als politischer Realist die Prognose, dass ein **Bundestierschutzgesetz** letztlich die Zustimmung der Opposition nicht bekommen wird und von besonders konsequenten Tierschutzorganisationen jedenfalls als ungenügend qualifiziert wird.

Nichtsdestoweniger Glück Auf! zu einem bundeseinheitlichen Tierschutz.

Dr. NORBERT SCHAUER
Arbeitskreis „Juristen für Tierrechte“

IMPULSREFERAT

Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren !

Ich bedanke mich, im Hohen Haus sprechen zu können, begrüsse alle, die hier im Saal anwesend sind, recht herzlich! Über Tiere zu referieren, bedeutet auch über den Menschen zu reden. Solange es den Menschen nicht gab, war die Tierwelt auf sich selbst gestellt. Sie benötigte keinen "Tierschutz". Die Machtstellung über die Tiere gewann der Mensch nach dem Ende der Eiszeit mit Hilfe der Säugetiere. So ist der Windhund zu nennen, der vor 12.000 Jahren in die Dienste des Menschen tritt. Er ermöglicht den Erfolg der Jagd und, als Wachhund, den sorglosen Schlaf des Menschen vor Verfolgung. Auch wäre der Mensch ohne den Hund nie zum Hirten geworden. Er beginnt, Rinder, Ziegen, Pferde, Esel, Elefanten und Kamele zu zähmen. Dabei passt sich der Mensch der Eigenart und der Bedürfnisse dieser Tiere weit gehend an, er macht sie sich mit Geduld, Einfühlung und Ausdauer dienstbar. Dieser Prozess des Menschen im Verhältnis zum Tier verlangte nicht die Rolle des gewalttätigen, kurzfristigen Ausnutzers, sondern das Verstehen und Betreuen der Tiere. Die Angewiesenheit auf Tiere erzeugte emotionale Verbundenheit des Menschen mit dem Tier.

Meine Damen und Herren! Und wie sieht das heute aus? Die Art und Intensität der Herrschaftsausübung gegenüber den Tieren - bis hin zur gentechnischen Schaffung und Patentierung neuer Tiere - sprengt jedes herkömmliche Maß. Was wir, meine sehr geehrten Damen und Herren, augenblicklich unseren Mitgeschöpfen antun, zeigt sich am Beispiel der Henne in der Legebatterie, am Schwein in lebenslanger Anbindehaltung oder am Versuchstier, das beliebig menschlichen Zwecken unterworfen wird.

Doch es ist - Gott sei dank - auch eine Gegenbewegung erkennbar - es gibt eine weltweite Tierschutz- und Tierrechtsbewegung, die nicht zuletzt von so vielen jungen Leuten getragen wird. Es brennt den Menschen ganz einfach unter der Haut : Das Ausmaß der Schmerzen, Leiden und Schäden, die Menschen den Tieren zufügen, wird als Herausforderung verstanden, um rettende Hilfe zu schaffen. Möglich ist dies nur, wenn der Mensch sich seiner selbst und der Zusammengehörigkeit mit dem Tier bewusst wird.

➤ **Frühe Rechtsquellen des Tierschutzes**

Um heutige Rechtsnormen besser zu verstehen, ist es hilfreich, zurückliegende Quellen des Tierschutzes zu betrachten. Das älteste uns bekannte Gesetzeswerk, der **Codex Hammurabi** des Königs von Babylonien (1728-1686v Chr), enthielt bereits ein Verbot für Tierhalter,

ihre Tiere übermäßig arbeiten zu lassen. Die alte Rechtsquelle unterschied "Tiere, Personen und Sachen". Das älteste Gesetzeswerk, meine Damen und Herren, stufte also Tiere unmissverständlich nicht als Sachen ein. Eine Erkenntnis, auf die sich der österreichische Gesetzgeber des Jahres 1988 - nahezu vier Jahrtausende später - zurückgesessen hat. Der Gesetzgeber hat das Bundesgesetz über die Rechtsstellung von Tieren geschaffen. Das ABGB wurde um die §§ 285 a und 1332 a erweitert. § 285 a ABGB lautet: „*Tiere sind keine Sachen; sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Die für Sachen geltenden Vorschriften sind auf Tiere nur insoweit anzuwenden, als keine abweichenden Regelungen bestehen*“. Mit dieser Abgrenzung wird aber für die Tiere nicht eine neue Ordnung von Regelungsmaterie geschaffen und in der Reihe „Personenrecht“, „Sachenrecht“, und „Schuldrecht“ nicht das „Tierrecht“ als viertes Element eingefügt. Diese Bestimmung, meine Damen und Herren, hat keinen normativen Gehalt, dient nur der Bewusstseinsbildung. Die Tiere blieben Rechtsobjekte, von denen es allerdings nunmehr zwei Gruppen gibt, die Sachen und die Tiere. Ich sehe in der Einfügung des § 285a in das ABGB eine Maßnahme „juristischer Kosmetik“.

Als die römischen Juristen in den sog. "Ädilischen Edikten" Tiere als Gegenstände des Rechtsverkehrs, somit als Rechtsobjekte, den "Sachen" gleichstellten, kam es zu einer folgenschweren Einstellungsänderung. Durch die "Person", in deren Eigentum Tiere künftig standen, bekamen Tiere einen nur reflexhaften Schutz vor unerlaubter Beeinträchtigung des Nicht-Eigentümers. Die geistesgeschichtliche Auswirkung des römisch-rechtlichen "Sach-Status" der Tiere war für die Tiere sehr abträglich. Damit verbindet sich eine Geringschätzung der Tiere, deren Eigenwert nicht mehr wahrgenommen, sondern missachtet wird. Im nachchristlichen römischen Recht zeigt sich wieder eine tierfreundlichere Tendenz. Ulpian anerkannte die Tiere als **Subjekte des Naturrechts** (*Institutiones* I, 2). Übereinstimmend damit erklärte der vom oströmischen Kaiser Justinian erlassene **Corpus iuris civilis**, dass "*das Naturrecht jenes Recht ist, welches die Natur allen Lebewesen gegeben hat und welches nicht nur dem Menschen eigen ist*".

➤ Menschenrechte und Tierrechte

Bereits die Vordenker der Menschenrechte, der französische Philosoph Jean-Jacques Rousseau (1712-1778) und der englische Rechtspositivist Jeremy Bentham (1748-1832), plädierten für das **Recht der Tiere**, vor Schmerzen und Leiden bewahrt zu werden. Es erstaunt nicht, dass zunächst die Menschenrechte in Freiheitsbewegungen verschiedenster Art erkämpft werden mussten, bevor der Mensch Gerechtigkeit nichtmenschlichen Lebewesen zuteil werden lässt.

➤ Anliegen des Tierschutz-Volksbegehrens

In Österreich wurde die Tierquälerei erstmals im Jahre 1846 unter Strafe gestellt. Im gleichen Jahr wurde in Wien die erste Tierschutzorganisation gegründet. In der Folge entstand daraus das heute gültige Verbot der Tierquälerei nach §222 StGB. Ein im März 1996 eingereichtes Tierschutz-Volksbegehren hat sich zum Ziel gesetzt, den Verfassungsrang des Tierschutzes, die Einrichtung einer **unabhängigen Tieranwaltschaft**, qualitative Verbesserungen des Schutzes der Tiere, und last but not least, die ideelle und finanzielle Förderung der Tierschutzarbeit durch die öffentliche Hand zu erreichen.

➤ Tierschutz in Europa - Status quo

Im Jahre 1957 kam es zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Nach Art 39 EWG-Vertrag bestehen die Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik insb in der *"Produktivität der Landwirtschaft durch Förderung des technischen Fortschritts" und in der Rationalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung durch den bestmöglichen Einsatz der Produktionsfaktoren"*.

Meine Damen und Herren! Das bedeutete für die Praxis die **industrielle Massentierhaltung** (Intensivtierhaltung in Großbeständen) und die allein ökonomisch orientierte Maxime **"Wachsen oder Weichen"** auf Kosten der Tiere und der kleinbäuerlichen Existenzen.

Die Europäische Union verfügt bisher über keine gemeinsame Verfassung, in der die Grundrechte und die für alle Mitgliedstaaten geltenden Grundwerte unter Einschluss des Tierschutzes ausdrücklich anerkannt sind. Ich habe im Namen der **"Juristen für Tierrechte"** beim Int. Bund der Tierversuchsgegner (IBT) und des Zentralverbandes der Tierschutzvereine Österreichs (ZTÖ) an unsere Österreich-Vertreter im EU-Konvent appelliert, das Thema Tierschutz im Konvent zu relevieren und ein ergänzendes Amentment für eine Aufnahme des Tierschutzes in Artikel 3 bzw. 12 abzugeben. Der Tierschutz ist als eigenständiges Gemeinschaftsziel in die künftige EU - Verfassung aufzunehmen!

Wir fordern den Status der Tiere als "ühlende und leidensfähige" Lebewesen; den Schutz der Tiere als Gemeinschaftsziel; die Verpflichtung der Union zur Gewährleistung eines hohen Tierschutzniveaus!

Leider ist bisher vom Tierschutz in den Textentwürfen, ebenso wie in der Grundrechte-Charta, die integraler Bestandteil der EU-Verfassung sein wird, keine Rede. Meine Damen und Herren! Es darf nicht sein, dass künftig weiterhin in Europa Stierkämpfe im Namen der Kunst unter dem Schutz der EU-Verfassung stattfinden dürfen. Auch wäre der Erfolg der

Aufnahme des Tierschutzes ins deutsche Grundgesetz meiner Einschätzung nach zunichte gemacht.

Die EU-Mitgliedstaaten haben auf der Regierungskonferenz in Amsterdam vom 17.06.1997 eine Protokollnotiz beschlossen, die dem EG-Vertrag beigefügt wurde. In dem **Protokoll des Amsterdamer Vertrages** heißt es : " Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Gemeinschaft in den Bereichen Landwirtschaft, Verkehr Binnenmarkt und Forschung tragen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere in vollem Umfang Rechnung; sie berücksichtigen hierbei die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insb in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe".

Allerdings verneint der EuGH die Existenz eines allg. Rechtsgrundsatzes des Tierschutzes im Urteil vom 12.07.2001 (Rs C-189/01), Yippes gegen Minister van Landbouw). Im Agrarbereich ist, meine sehr geehrten Damen und Herren, das Schutzgut **kein individueller**, sondern ein **kollektiver Tierschutz**, der das Tier als Teil des Bestandes von Produktionsstätten begreift.

➤ **Aktuelle Tierschutzsituation in Österreich - Regelungsbedarf eines Österreichischen Tierschutzgesetzes**

Meine Damen und Herren! Nun einige Worte zur aktuellen Tierschutzsituation in unserer Heimat und dem Regelungsbedarf eines Österreichischen Tierschutzgesetzes. Eine Bestandsaufnahme zeigt eine erschütternde Ausgangslage: **es herrscht nämlich Vollzugsnotstand im Tierschutzrecht**. Viele Tierquälereien werden nicht ausreichend als solche verfolgt. Anzeigen wegen Tierquälereien werden zu einem hohen Prozentsatz zurückgelegt oder der Täter freigesprochen. Strafverfahren werden häufig oberflächlich und in tiermedizinischer und tierschutzrechtlicher Hinsicht unsachgemäß durchgeführt. Wichtige Zeugen werden nicht oder verspätet einvernommen und Gutachter nicht zugezogen. Verfahren werden zu unrecht eingestellt oder das Strafmaß ist im Vergleich zu anderen Verurteilungen zu gering. Der Strafe kommt keine abschreckende Wirkung zu, weder für die Gesellschaft, noch für die Straftäter, und Tierschutzvergehen bleiben daher nicht selten Kavaliersdelikte. Es ist davon auszugehen, dass nur jede **5000. Tierquälerei zur Anzeige gebracht wird (0.0002%)!** Die statistisch erfassten Vergehen nehmen sich vor dem Hintergrund der tatsächlichen Straftaten wie die Spitze eines Eisbergs aus. Tierquälereien erfolgen für Außenstehende unbeobachtet. Die überwiegende Mehrheit gerichtlicher Verfahren betreffend Tierquälerei enden mit einem Freispruch. Während bei anderen Straftatbeständen von einer Verurteilungsquote von 20% ausgegangen wird, führen

-159-

nur 12% der zur Anzeige gebrachten Tierquälerei - Vorwürfe tatsächlich zu einer Verurteilung (in 0,000024% vermuteter Tierquälerei- Vorfälle kommt es tatsächlich zu einer gerichtlichen Verurteilung!). Diese Tatsachen werden, meine sehr geehrten Damen und Herren, von offizieller Seite allzu gerne schön geredet, schlichtweg geleugnet, im besten Fall relativiert : "So schlimm ist es nun auch nicht". Meine Damen und Herren! Dazu ein Wort von Sir Winston Churchill : *"Die Wahrheit ist ein so hohes Gut, dass sie von einer Armee von Lügen bewacht werden muss"*. Meine Damen und Herren! Petra Kelly, die Ikone der deutschen Zivilgesellschaft hat es einmal treffend so formuliert : *"Wir können die Mächtigen nicht zwingen die Wahrheit zu sagen, aber wir können sie dazu bringen, immer offensichtlicher zu lügen"*.

➤ Tieranwaltschaft

Meine Damen und Herren! Man fragt sich : Wieso schaut es mit dem Tierschutz und den Rechten der Tiere so traurig aus? Nun : weil die Tiere bis dato **kein Recht** auf einen ihrer Art **entsprechenden Lebensvollzug** haben und die Tiere **kein subjektives Recht auf Vollzug der Tierschutzgesetze** haben. Der Ausbeutung des Tieres steht **kein gesetzlicher Fürsprecher** gegenüber, der zur Wahrung der Interessen der Tiere an ihrem Wohlergehen berufen wäre. Die Institution einer Tieranwaltschaft könnte eine Entlastungsfunktion für die Behörden erfüllen. Eine Tieranwaltschaft soll dem **krassen Vollzugsdefizit** im Tierschutzbereich entgegenwirken : die fehlende Beschwerde und Rechtsmittellegitimation des Anzeigers, die Verweigerung des Rechts auf Akteneinsicht stehen einem effektiven Tierschutz im Wege. Effektiver Tierschutz, meine sehr verehrten Damen und Herren, steht jedenfalls im Gegensatz zu einer nur außerrechtlichen Wohltätigkeit aus herablassender Beliebigkeit und gebietet die treuhänderische Wahrung der **Interessen der Tiere**. Der ganz pragmatische Gesichtspunkt tritt hinzu : *"Wer Rechte hat, wird geachtet, wer keine Rechte hat, wird verachtet. Zum Rechtscharakter gehört, dass ein Anspruch nötigenfalls durchgesetzt werden kann. Meine Damen und Herren ! Wir fordern nicht Barmherigkeit, sondern Gerechtigkeit für Tiere."*

Als ein vom Staat eingesetzter Rechtsvertreter des Tieres im gerichtlichen Strafverfahren und im Verwaltungsstrafverfahren könnte der Amtsinhaber für die **einheitliche Durchsetzung der Tierschutzbestimmungen** Sorge tragen. Die Tieranwaltschaft könnte auf eine Einvernahme von Zeugen beharren, Expertinnen und Experten vorschlagen, Akteneinsicht verlangen, Fragen an den Beschuldigten stellen, an Verhandlungen teilnehmen und Einstellungsverfügungen und zu milde Urteile anfechten. Sie könnte Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte auch beraten, indem sie ähnliche Fälle als Präjudizien zur Verfügung stellt und etwa

Erfahrungen mit Gutachtern und bei Beweisaufnahmen austauscht. Der **Bekanntheitsgrad der Tierschutzgesetzgebung** bei den Strafuntersuchungsbehörden und Gerichten würde sich steigern, und krasse unterschiedlich ausfallende Urteile könnten einander angeglichen werden. Auch würde durch ein solches Amt dem strukturellen Misstand entgegen getreten, dass der verurteilte Tierquäler ein gegen ihn lautendes Strafurteil - zu Lasten des Tieres - anfechten kann, ein ihn freisprechendes Urteil aber bloss von der Strafuntersuchungsbehörde, nicht aber von der anzeigenenden Person oder schon gar nicht von einer Tierschutzorganisation an die Rechtsmittelinstanz weiter gezogen werden kann (**Vertretungsdefizit und Waffenungleichheit in tierschutzrechtlichen Verfahren**).

Der Gesetzgeber hat die Wahl: für die Ausgestaltung der **prozessualen Geltendmachung von Tierrechten** kommt entweder das **reine Vertretermodell** (Klage im Namen der Tiere) oder die **gesetzliche Prozessstandschaft** in Frage. Im letzteren Fall klagt der **gesetzlich anerkannte Tierschutzverband** als Partei kraft Amtes ein **fremdes Recht im eigenen Namen** ein.

Meine Damen und Herren! Dem **gesetzlichen Tierschutz um des Tieres willen** wohnt der Rechtsgedanke an den Eigenwert, an **Recht und Würde der Tiere** inne.

Um Rechte der Tiere anzuerkennen, ist nicht die Frage: "**Können sie verständig denken? Sondern: Können sie leiden?**". Bei Tieren handelt es sich nicht um Rechtssubjekte im Sinne des Menschen, vielmehr um "**Rechtsträger eigener Art**".

➤ **Möglichkeit der Einführung einer Tierschutz-Verbandsklage auf Bundesebene**

Die Einführung einer Tierschutzverbandsklage ist zu unterscheiden vom Konzept einer Anerkennung und Vertretung eigener subjektiver Rechte der Tiere. Die Verbandsklage bezieht sich auf die **Verletzung objektiven Rechts** zu Lasten von Tieren, nicht auf deren individuelle Rechte. Im Vordergrund stehen **regelmäßig öffentliche Interessen**. Auch besteht ein staatliches Ausgestaltungsermessen, in welcher Art und Weise der Verband die Vertretungsbefugnis wahrnehmen darf. Der Gesetzgeber hat auch im Konsumentenschutz die Verbandsklage geschaffen, obwohl Klagebefugnisse für betroffene Personen bereits bestehen. Der Gesetzgeber sollte sich um so weniger scheuen, rechtsfähigen Tierschutzverbänden **Rechtsbehelfe und Klagebefugnisse** einzuräumen, um den Interessen leidensfähiger Mitgeschöpfe zur Geltung verhelfen zu können. Tierschutzverbände sollten die Klagebefugnis erhalten, um die Rechtmäßigkeit von ergangenen oder unterlassenen Verwaltungsakten im Bereich des Tierschutzes nachprüfen zu lassen. Sie müssen dann nicht geltend machen, in eigenen Rechten verletzt zu sein. Meine Damen und Herren! Ansätze für eine **Verbandsklage** kennt das Tierschutzgesetz im Kanton Zürich: 3 gemeinsam handelnde

Mitglieder der kantonalen **Tierversuchskommission** sind berechtigt, Tierversuchsbewilligungen zunächst in einer verwaltungsrechtlichen Beschwerde und sodann gerichtlich anzufechten. Es mutet merkwürdig und ungerecht an, dass zB ein Tierhalter ein Tierhalteverbot anfechten, niemand aber zum Schutz der Tiere Rechtsbehelfe einlegen kann, höchstens die öffentliche Hand, was erfahrungsgemäß nicht genügt. Damit würde nicht bloß eine Waffengleichheit der Parteien erreicht. Es ginge hiervon auch eine Vorwirkung aus, indem die Behörden und die Parteien gehalten wären, sich von Anfang an ernsthaft mit dem **Anliegen des Tierschutzes** auseinanderzusetzen..... Die Vollzugsbehörden würden gestärkt, da sie gegenüber einer sich tierschutzwidrig verhaltenden Partei auf eine drohende Beschwerde einer ideellen Vereinigung hinweisen könnten. Die Einräumung eines förmlichen Beschwerdeverfahrens würden die tierschützerischen Aktivitäten vermehrt in rechtlich geordnete Bahnen lenken und so den ordnungsgemäßen Vollzug erleichtern. Nicht zuletzt kämen die allgemein bekannten positiven Auswirkungen des Rechtsschutzverfahrens auch dem Tierschutz zugute, was eine gesteigerte **Publizität des Tierschutzrechts**, die **Förderung der Rechtsfortbildung** und eine **vermehrte Beachtung der Rechtsgleichheit** in der Rechtsanwendung zur Folge hätte.....

Im Kanton Zürich gibt es bereits den **Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen**, der auf Vorschlag der Tierschutzorganisationen ernannt wird und der zu Gunsten der Tiere die Rechte eines Geschädigten wahrnimmt..... Ihm stehen strafprozessuale Verfahrensrechte zu, insb das Recht auf Antragstellung, Akteneinsicht, das Ergreifen von Rechtsmitteln und der Anspruch auf Verfahrensentschädigung.

➤ Tierschutz in die Verfassung

Meine Damen und Herren! In der Schweiz gelang es, die **Würde der Kreatur** in die Bundesverfassung einzuführen. Der Grundsatz der Würde der Kreatur ist hiernach **unmittelbares Recht**, so dass ihn ins die Verwaltungsbehörden, aber auch die Gerichte bei der verfassungskonformen Auslegung und Anwendung der Gesetze zu beachten haben.

In Deutschland kam es zu einer Neufassung des Artikel 20a im Grundgesetz. Artikel 20a GG hat jetzt den folgenden Wortlaut : *"Der Staat schützt auch in der Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsgemäßen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung".*

Was heißt "Der Staat schützt die Tiere"? Es geht insb um eine rechtspolitische Staatsaufgabe des Gesetzgebers, das Rechtsgut Tierschutz gem dem sittlichen Wertebewusstsein der Menschen fortschreitend in der Gesetzgebung näher auszustalten.

- 162 -

Es ist - wie im Umweltschutz- auch nach tierschutzrechtlichen Kerngehalten zu fragen, die bei der Abwägung mit anderen Verfassungsgütern zu beachten sind. Es ist eine dreifache, die Staatsorgane bindende Schutzrichtung, in welcher Weise der Staat Tiere zu schützen hat: Die Leidens- und Schadenszuführung durch Dritte ist abzuwehren, die Herbeiführung solcher Folgen durch staatliche Organe ist zu unterlassen, es muss aber auch positiv gehandelt werden, zB durch die zielstrebige Förderung tierversuchsfreier Wissenschafts- und Lehrmethoden sowie durch die effektive Beseitigung eingetretener tierschutzrechtlicher Misstände. Die "Drei-Worte-Lösung" des Art 20a GG ist eine verfassungsrechtliche Wertentscheidung für den Tierschutz und bedeutet eine rechtliche Gleichrangigkeit mit dem Umweltschutz. Das Staatsziel Tierschutz betrifft die zeitgemäße Fortentwicklung der Rechtsordnung in Richtung auf ein verantwortliches Handeln auch für Tiere als Ausdruck eines erweiterten humanen Selbstverständnisses. Seine umfassende Bedeutung besteht im Ernstnehmen der Empfindungsfähigkeit und Schutzbedürftigkeit nichtmenschlicher Lebewesen, denen der Mensch treuhänderisch Verantwortung schuldet. Meine Damen und Herren! Wir fordern auch für Österreich die Aufnahme des Tierschutzes in den Verfassungsrang! Ich komme zum Schluss. Meine sehr geehrten Damen und Herren! Tierschützer und Tierrechtler begegnen nicht selten einer Haltung der Ignoranz. Schliesslich handle es sich "nur um Tiere". Eine solche Einstellung geht von der Annahme aus, die Gewalt mache Halt bei den Tieren. Das ist ein Irrtum, den sich keine Gesellschaft unbeschadet leisten kann. Gewalt gegen Tiere ist kein Spezialproblem von Tierrechtlern, sie geht die Gesellschaft als Ganzes an. **Humanität**, meine sehr geehrten Damen und Herren, ist nicht teilbar!

Dr. Norbert Schauer - Arbeitskreis "Juristen für Tierrechte" beim Int. Bund der Tierversuchsgegner (IBT), Vorstandsmitglied des Zentralverbandes der Tierschutzvereine Österreichs (ZTÖ),

- 163 -

Dr.iur.Dr. med.vet. HOLGER HERBRÜGGEN
Amtstierarzt
der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung

Die Kontrolle der Einhaltung von Tierschutznormen

Tierschutznormen alleine schaffen noch kein Wohlbefinden von Tieren. Sie können nur dazu führen, Menschen daran zu hindern, Tieren ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder sie mutwillig zu töten.

Die meisten Menschen befolgen Tierschutznormen freiwillig, sei es aus Wertschätzung gegenüber dem Tier, aus Mitleid, weil sie sich vom Tier dann bessere Leistungen erwarten oder, weil sie aus sonstigen Gründen tierschützendes Verhalten für richtig empfinden. Viele Halter landwirtschaftlicher Nutztiere, von Heimtieren, Sporttieren, ja sogar von Versuchstieren gehen aus denselben Gründen sogar in ihrer Zuwendung für die Tiere über die gesetzlichen Erfordernisse hinaus.

Kontrollen sollen die restlichen Tierhalter bewegen, gesetzeskonform zu handeln. Regelmäßig wird schon die Möglichkeit kontrolliert zu werden zur Einhaltung der Normen führen, oft sind Ermahnungen erforderlich, gelegentlich auch die Verhängung von Verwaltungsstrafen oder sogar die Einleitung von Gerichtsverfahren. In einzelnen Fällen müssen auch Tiere beschlagnahmt und Tierhaltungsverbote erlassen werden.

Die Tierschutzgesetze aller österreichischer Bundesländer erlauben es den Organen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, dies sind in erster Linie die Amtstierärzte (beiderlei Geschlechts), bei Verdacht auf Übertretung einer Tierschutznorm jederzeit die Tierhaltung zu kontrollieren und dazu auch gegen den Willen des Besitzers Liegenschaften und Kraftfahrzeuge zu betreten. Diese Befugnis sollte auch in einem Bundes tierschutzgesetz verankert werden um angenommenen oder tatsächlichen Missständen wirkungsvoll entgegentreten können. Freilich müssen die Kontrollorgane weiterhin verpflichtet bleiben, alle Schikanen zu unterlassen und die mit Durchsuchungen des Hauses verbundenen Verletzungen von Grundrechten auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.

Neben den Überprüfungen aus besonderem Anlass sind Stichproben zur Durchsetzung der Erfüllung der Tierschutzworschriften erforderlich. Diese werden auch im einschlägigen Gemeinschaftsrecht gefordert. Der innerstaatliche Vollzug der Kontrolle der Einhaltung der Tierschutznormen würde in der Entscheidung der Kommission über Mindestanforderungen an die Kontrolle von Betrieben, in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden¹ sowie in Verordnungen und Erlässen der Bundesländer normiert.

Die Kommission entsendet aber auch selbst regelmäßig tierärztliche Sachverständige der in Dublin ansässigen GD Gesundheit und Verbraucherschutz² zur Kontrolle von Viehhandelsunternehmen, Tiertransporteuren und Schlachthöfen in Mitgliedsstaaten sowie in Drittstaaten, aus denen Produkte tierischer Herkunft importiert wer-

¹ Entscheidung 00/50/EG; ABL 2000 L 019/51.

² Bis 30. 6. 2000: GD XXIV (Generaldirektion für Verbraucherpolitik und Gesundheitsschutz).

den. Bei diesen Inspektionen werden neben der Einhaltung gemeinschaftsrechtlicher Tierschutznormen, auch die richtlinienkonforme Tierkennzeichnung und die Einhaltung anderer veterinarrechtlicher Vorschriften überprüft.

Der nach einem derartigen Kontrollbesuch im Jahre 2000 erhobenen Kritik an der Durchführung der innerstaatlichen Kontrollen wurde in den österreichischen Bundesländern durch vermehrte Schulung der Kontrollorgane, Erlassung detaillierter Stichprobenpläne sowie auch durch Personalaufstockung Rechnung getragen. In Niederösterreich stehen beispielsweise jeder Bezirkshauptmannschaft und drei Statutarstädten eigene Amtstierärzte zur Verfügung, in die besonders vielfreichen Gebiete werden zusätzlich Springer aus der Veterinärdirektion zu Sicherstellung der Erfüllung des Probenplanes entsandt. Die zu kontrollierenden Betriebe werden nach dem Zufallsprinzip computergestützt ausgewählt.

Diese Kontroll- und Erhebungstätigkeit erfordert viel Fachwissen, Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten, Durchsetzungskraft aber auch Einfühlungsvermögen. Nur selten sind offensichtliche Mängel festzustellen, wie Hunde an einer kurzen Kette, überladene Transportfahrzeuge oder schlechtes Futter. Meist müssen –wie in der kuriativen (Veterinär)medizin– mehrere Befunde zusammengetragen werden um zu einer Diagnose zu gelangen. So ist beispielsweise alleine der Besitz eines unterernährten Tieres noch kein Beweis dafür, dass dieses aus Verschulden nicht ausreichend gefüttert wurde. Es könnten auch von Menschen nicht beeinflussbare Faktoren zu der Abmagerung geführt haben. Ein umsichtiges Erhebungsorgan wird ein betroffenes Tier und die Umgebung untersuchen, beispielsweise die Futtervorräte qualitativ und quantitativ beurteilen, das Gebiss des betroffenen Tieres, die Ausscheidungen, gegebenenfalls auch Laboruntersuchungen veranlassen.

Amtstierärzte haben nach dem Studium der Veterinärmedizin eine Ausbildung unter anderem über Pathologie, Grundlagen des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes und über Tierschutz nachzuweisen. Der Aufnahme in den öffentlichen Dienst gehen strenge Auswahlverfahren und psychologische Untersuchungen voraus. Amtstierärzte sammeln meist mehrere Jahre Erfahrungen in den Veterinärdirektionen bis sie als Sachverständige einer Bezirksverwaltungsbehörde zugeteilt werden. Durch ihre Tätigkeit haben sie Kontakte zu Tierhaltern, die weit über die Kontrollen hinausgehen. Dadurch lernen sie die Gegebenheiten im Bezirk kennen. Diese Kenntnis ermöglicht ihnen in vielen Fällen, Missstände schon abzustellen, bevor sie zu Leiden von Tieren geführt haben. Es ist deshalb falsch, die Leistung der Behörde nach der Anzahl der Einleitung von Strafverfahren und der Summe der dabei verhängten Strafen zu bemessen.

Die geplante Änderung der Zuständigkeit für die Tierschutzgesetzgebung erfordert keineswegs die Schaffung neuer Behördenstrukturen. Amtstierärzte sind im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung bereits jetzt in die Vollziehung von Bundesgesetzen –auch solche, die materiell dem Tierschutzrecht zuzurechnen sind– eingebunden. So werden bereits jetzt die Einhaltung Tiertransportgesetze, des Tierversuchsgesetzes und der Verordnung über die Haltung von Tieren in Zoohandlungen durch Amtstierärzte der Veterinärdirektionen und der Bezirksverwaltungsbehörden kontrolliert.

Während die Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe durch einen wissenschaftlich erarbeiteten Stichprobenplan erfolgt, den die Amtstierärzte befolgen müssen, sind sie hinsichtlich der Erstellung ihres Gutachtens an keine Weisungen gebunden und ausschließlich ihrem Fachwissen, dem Gewissen, der Wahrheit und den Gesetzen ver-

3

pflichtet. Ihre Unabhängigkeit wird weiterhin durch die dienstrechtliche Stellung, insbesondere den Schutz vor Kündigung, unterstützt.

Bewusstes Unterlassen der Verfolgung von Tierquälerei durch Amtstierärzte wäre aber jedenfalls ein schweres Dienstvergehen, möglicherweise wäre ein derartiges Versäumnis gar als Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt zu verfolgen. Bedauerliche Versäumnisse der Vollzugsorgane wurden und werden weiterhin geahndet, sie sind aber seltene Ausnahmen.

Die Schaffung neuer Behörden zur Kontrolle der Einhaltung von Tierschutznormen scheint somit nicht erforderlich, ja sie könnte die Erreichung deren Ziele sogar behindern. Dies, weil nicht zu erwarten ist, dass mittelfristig eine Organisationsstruktur mit Mitarbeitern aufgebaut werden kann, die ähnliches Fachwissen, Menschen-, Rechts-, und Ortskenntnis einbringen können, wie dies von engagierten und motivierten Amtstierärzten vorausgesetzt werden kann.

- 166 -

Kammerdirektor
Univ.Prof.Dr. GOTTFRIED HOLZER
Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer

Ein modernes Tierschutzgesetz hat hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung einerseits von einem Nutzungsanspruch des Menschen gegenüber dem Tier, andererseits von der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf auszugehen. Ein an vermeintlichen "Interessen der Tiere", an subjektiven "Rechten von Tieren" oder an der "Würde der Tiere" anknüpfender Regelungsansatz ist abzulehnen, da diese Begriffe einer näheren menschlichen Erkenntnis nicht zugänglich sind. Wohl aber besteht ein öffentliches Interesse am Schutz des Lebens und Wohlbefindens der Tiere und zwar für landwirtschaftliche Nutztiere ebenso wie für Heim-, Zoo- und Zirkustiere. Dieses öffentliche Interesse ist vom Gesetzgeber in zweierlei Hinsicht zu konkretisieren: einerseits in der Forderung nach tiergerechter Haltung, Betreuung und Fütterung, andererseits im Verbot, ein Tier ohne vernünftigen Grund zu töten oder ihm unnötige oder ungerechtfertigte Schmerzen, Leiden, Verletzungen oder Gesundheitsschäden zuzufügen. Auf dieser Grundlage sind die an jede Tierhaltung zu stellenden allgemeinen Haltungsanforderungen sowie spezielle Haltungsanforderungen für einzelne Nutzertkategorien zu formulieren. Dabei sind dort, wo gemeinschaftsrechtliche Mindeststandards bestehen, zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen einseitig erhöhte ationale Standards zu vermeiden. Ebenso ist zur Sicherung einer bäuerlich strukturierten heimischen Veredlungsproduktion auf die wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit von Vorschreibungen Bedacht zu nehmen.

Die Einrichtung einer Tieranwaltschaft mit dem Recht auf Berufung und Beeinspruchung von Gutachten ist aus mehrfachen Gründen abzulehnen. Zum einen unterstellt sie ein - in dieser Form nicht existierendes - Vollzugsdefizit im Bereich des Tierschutzes und würde bloß einen wesentlichen Verwaltungsmehraufwand generieren. Zum anderen erscheint das einseitige Nominierungsrecht durch Tierschutzvereine demokratiepolitisch mehr als bedenklich. Schließlich ist das Grundmisstrauen gegenüber landwirtschaftlichen Tierhaltern, das hinter dem Konstrukt eines Tieranwaltes zu stehen scheint, in keiner Weise sachlich zu rechtfertigen: die Landwirte selbst haben ein genuines Interesse an der Gewährleistung tiergerechter Haltungsformen und sind bereit, ihre Haltungssysteme auf der Basis neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren und Leistbaren zu verbessern.

Verstärkte Information der Öffentlichkeit, fundierte Beratung und fachliche Weiterbildung tierhaltender Landwirte sowie die gezielte Förderung von tierfreundlichen Investitionen sind dem öffentlichen Interesse am Tierschutz weit dienlicher als neue bürokratische Strukturen!

-167-

Univ.-Prof.Dr. JOSEF TROXLER
Veterinärmedizinische Universität Wien
Institut für Tierhaltung und Tierschutz

1. Tierschutznormen

Einleitung

Das allgemeine Ziel der Tierschutzgesetze in Österreich und den meisten europäischen Ländern ist, das Wohlbefinden der in menschlicher Obhut sich befindenden Tiere zu sichern, somit sie vor Schmerzen, Leiden und Schäden zu schützen und sie nicht tierquälerisch zu behandeln, sie nicht in schwere Angst versetzen oder ungerechtfertigt und ohne vernünftigen Grund zu töten. Diese Grundsätze drücken eine ethische Grundhaltung aus, nach der wir für die von uns gehaltenen und genutzten Tiere Verantwortung in bezug auf Haltung, Pflege, Ernährung, Unterbringung und Zucht zu übernehmen haben.

Das Ziel der folgenden Ausführungen ist, Überlegungen anzustellen über das Wesen von Tierschutznormen und wie damit umgegangen werden kann.

Was ist Tierschutz?

Nach Deutsch (1987) ist Tierschutz der umfassende Begriff für alle Bestrebungen und Maßnahmen, Leben und Wohlbefinden der Tiere zu schützen. Insofern hängt der Tierschutz auch mit dem Naturschutz zusammen (Leben schützen) und hat vielerlei Widerstände und Hemmnisse zu überwinden.

Nach der Motivation zum tierschützerischen Verhalten kann Tierschutz als anthropozentrischer und ethischer Tierschutz unterschieden werden. Nach der Art des Einsatzes kann man den organisierten vom privaten Tierschutz abgrenzen, nach den Aufgabenbereichen den karitativen, gesetzlichen und vorbeugenden Tierschutz unterscheiden.

Was ist eine Norm?

Nach dem Fremdwörterbuch (Duden, 1997) können unter anderem folgende Normen definiert werden:

- allgemein anerkannte, als verbindlich geltende Regel für das Zusammenleben der Menschen,

- eigentliche, übliche, den Erwartungen entsprechende Beschaffenheit, Größe, oder ähnliche Kriterien, Durchschnittswerte,
- in Wirtschaft, Industrie, Technik, Wissenschaft: Vorschrift, Regel, Richtlinie, für die Herstellung, von Produkten, die Durchführung von Verfahren, die Anwendung von Fachtermini.

Für Tierschutznormen treffen sinngemäß diese drei Beschreibungen zu, wobei der erste Punkt den ethisch motivierten Tierschutz beinhaltet, die zwei anderen mehr den gesetzlich motivierten Tierschutz umfassen. Tierschutznormen stellen häufig aber auch das Resultat von Kompromissen zwischen unterschiedlichen Interessenvertretungen dar und spiegeln das politisch Machbare in einer menschlichen Gesellschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt wider.

Das Problem bei der Ausarbeitung von Tierschutznormen besteht darin die verschiedenen Bezugsebenen voneinander abzugrenzen. Hervorgehoben seien die ethische und die wissenschaftliche Ebene. Der Gesetzgeber gibt aufgrund der ethischen Konsensfindung Vorgaben, die sich häufig nur mit wissenschaftlichen Disziplinen oder Expertenmeinungen klären oder definieren lassen.

Die Naturwissenschaft und Medizin kann in vielen Fällen angeben, wo Normwerte überschritten sind und somit tierschutzrelevante Tatbestände vorliegen. Begriffe wie Schmerz, Leiden, Angst und Schäden zeigen aber bei einem Versuch der Definition oder bei der praktischen Anwendung wie schwierig eine Normbildung ist, da für uns als zu Beurteilende ein direkter Zugang zu den Empfindungen des Tieres nicht möglich ist. In der Urteilsfindung sind wir auf Symptome angewiesen, die wir einerseits auf Grund von physiologischen und pathophysiologischen Kenntnissen über das Tier und von Erfahrung und Beobachtung andererseits, dem Tier einen möglichen Zustand der Empfindung zuordnen und im Analogieschluss zu eigenen Erfahrungen schlussendlich von Wohlbefinden oder Schmerzen, Leiden oder Angst beim Tier sprechen. Am leichtesten ist noch die Abgrenzung von Schäden. Aber selbst da gibt es eine Grauzone der Interpretation, vor allem dann, wenn es um den Schweregrad oder die Dauer (chronische Schäden, Heilungsprozesse) einer schadhaften Veränderung geht.

Güterabwägung

Die Güterabwägung ist nach Gustav Ermecke (1960) das Vergleichen mehrerer sich einer Entscheidung darbietender Werte, um herauszufinden, welcher von ihnen unter Berücksichtigung aller seiner Determinanten nach dem Wertvorzugsgesetz (Das Gute ist zu tun, das Böse ist zu meiden) zu wählen ist. Es geht also um ethische gegen nicht ethische Werte. Dabei können Konflikte auftreten. Da Tierschutz ethisch motiviert ist, müsste bei einer Güterabwägung zu Gunsten des ethischen Wertes entschieden werden. Werden materielle oder ästhetische Werte höher bewertet, wird der Grundsatz des Tierschutzes gleich außer Kraft gesetzt. Widerstände und Hemmnisse sind oft so groß, dass der Tierschutz Abstriche über das Zulässige hinaus erfährt, oft sogar Tierschutznormen entstehen, die nicht mehr wissenschaftlich begründbar sind (z.B. Kastenstände für Sauen).

2. Tiergerechtigkeit und deren Beurteilung anhand von Indikatoren

Tierschutz und tiergerechte Haltung

Das Einhalten der Tierschutzmindestanforderungen bedeutet nicht, dass auch die Anforderungen an eine tiergerechte Haltung immer gegeben sind. Tiergerechtigkeit lässt sich wissenschaftlich ermitteln und ist eine anderen Grundforderungen wie Gesundheit, Hygiene und Leistung gleichgestellte Grundforderung an die Haltung.

Das Ziel einer modernen Tierhaltung sollte daher sein, die Tiere so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

Tiergerechte Haltungssysteme sind nicht bloß eine Forderung der Tierschutzkreise und der geltenden Tierschutzgesetze, sondern sie sollten auch ein Anliegen der Tierhalter sein, um Schäden und Krankheiten bei Tieren vorzubeugen.

Tiergerechte Haltung

Zwischen einem Tier und der Umwelt, in der es sich aufhält, bestehen Wechselwirkungen, die sich in seinem Verhalten, in morphologischen, physiologischen und immunologischen Reaktionen und im gesundheitlichen Zustand äußern. Dabei versucht der Organismus einen Zustand des Gleichgewichts (Homöostase) zwischen der In- und Umwelt anzustreben. Dazu muss das Tier Ressourcen der Umwelt nutzen können. Gemäß seinen Erbeigenschaften (Evolution, Domestikation, Zucht) hat jedes Tier an seine Umwelt ganz bestimmte Anforderungen, die sich zu verschiedenen Tages- und Jahreszeiten und in den einzelnen Altersabschnitten ändern können. In Haltungsformen, in denen diese Zusammenhänge zu wenig oder nicht berücksichtigt werden, treten Störungen auf, die sich in abnormalem Verhalten, gehäuften Erkrankungen, haltungsbedingten Schäden oder verminderter Leistungsfähigkeit der Tiere ausdrücken. In solchen Fällen ist davon auszugehen, dass die Anpassungsfähigkeit der betroffenen Tiere überfordert ist und die Haltung oder Teile davon als nicht tiergerecht bezeichnet werden müssen.

Die Haltung ist nicht allein durch die Aufstellungsart, sondern auch durch die Zucht, Fütterung, Pflege und das Management der Tiere geprägt. Um das Ziel einer tiergerechten Haltung zu erreichen, sind diese vier Bereiche besonders zu berücksichtigen.

Aufstellung:

- Genügend Bewegungsmöglichkeit: Platz zum Aufstehen und Abliegen, zum Ruhen, Stehen und Fressen, zum Ausweichen, zur Körperpflege, aber auch die Möglichkeit sich fortzubewegen (gehen, rennen, spielen),
- Raumstrukturierung: Ruhe- und Aktivitätsbereiche, Kotplätze, Kontrollmöglichkeit für die Tiere in ihrem Aufenthaltsbereich (Raum-Zeitgefüge), Sozialkontakte zwischen den Artgenossen, Ausweichmöglichkeit,
- Gleitsichere Böden und der Klauegröße angepasste Spalten- und Lochweiten, sowie für das Geflügel geeignete Roste und Gitter. Wärmegedämmte, weiche, verformbare Liegeflächen,
- Angepasstes Stallklima (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Schadgase, Staub, Lärm) und Tageslicht, bisweilen auch Kunstlicht, und artgemäße Tag-Nacht-Rhythmen.

Zucht:

- Vermeiden von Züchtungen oder Zuchtprogrammen, die bei den Eltern oder deren Nachkommen zu Leiden oder Schäden führen können.

Fütterung:

- Bedarfsgerechte Fütterung und damit verbunden ausreichende Beschäftigungsmöglichkeit, sowie Zugang zu frischem Wasser.
- Einhalten von artgemäßen Fressrhythmen und Fütterungsverfahren, um die Aktivitäts- und Ruherhythmen nicht zu stören.

Pflege und Management:

- Ausreichende Hygienemaßnahmen und Schutz vor Krankheiten.

- Gute Zugangsmöglichkeiten zu den Tieren, ruhiger Umgang und sachgemäße Pflege und Betreuung und tägliche Kontrolle.
- Schmerzhafte Eingriffe sind auf das Minimum zu beschränken und nur bei entsprechender Sachkenntnis vorzunehmen (Kastration, Schwanzkupieren, Enthorsten, Zähne schleifen) und immer, wo es möglich ist, vom Tierarzt unter Betäubung vorzunehmen.
- Schonender Umgang beim Verladen und Transportieren der Tiere.

Indikatoren zum Feststellen der Tiergerechtigkeit

Indikator in seiner ursprünglichen Bedeutung ist ein Umstand oder Merkmal, das als (beweiskräftiges) Anzeichen oder Hinweis auf etwas anderes dient (Duden, 1997).

Tiergerechtigkeit beschreibt Eigenschaften der Umwelt, in der Tiere gehalten werden. Ob diese Eigenschaften den Anforderungen genügen, lässt sich an Merkmalen des Tieres bestimmen. Diese Merkmale stellen Indikatoren dar, die Aussagen darüber zulassen, ob die Anpassungsfähigkeit der Tiere überfordert ist, und somit der Schluss gezogen werden kann, dass die Haltungsbedingungen oder Teile davon nicht tiergerecht sind.

Aus der Kenntnis der Interaktionen zwischen einem Tier und seiner Umgebung heraus haben sich Indikatoren aus den Disziplinen der Ethologie und Veterinärmedizin als zweckmäßig erwiesen. Daneben sind aber in Ergänzung auch physiologische, immunologische und leistungsbezogene Indikatoren von Fall zu Fall anwenden.

Ethologische Indikatoren

Die Herleitung ethologischer Indikatoren ergibt sich aus dem Bedarfdeckungs- und Schadenvermeidungskonzept nach Tschanz (1982,). Voraussetzung ist, dass das Verhaltensmerkmal auf ein unterschiedliches Umweltangebot anspricht. Das Angebot kann umschrieben werden mit Raumstruktur, Futter und Fütterung, Stallklima, Artgenosse und Mensch (Zeeb, 1993). Aus den Wechselwirkungen zwischen dem Tier und seiner ihm entsprechenden Umwelt kann das Normalverhalten definiert werden. Verhaltensstörungen lassen erkennen, dass Bedarfsdeckung und/oder Schadensvermeidung nur teilweise oder überhaupt nicht möglich war. Diese Zusammenhänge zu erkennen, erfordert eine gute Kenntnis der Tierart und eine differenzierte Erhebungstechnik. Die Bestimmung von Indikatoren wird häufig erschwert, weil ein Merkmal nicht immer in einer linearen Beziehung zu einer einzigen Ursache steht, sondern in ein komplexes Beziehungsgefüge eingebettet ist (Oester, 1982).

Haltungsbedingte Schäden und Erkrankungen als Indikatoren

Unter dieser Methode wird ein Vorgehen verstanden, bei dem durch genaue klinische Erhebungen von Befunden an Tieren auf Praxisbetrieben, Aussagen zur Entstehung und zum Verlauf von Erkrankungen und Schäden möglich sind. Miteingeschlossen werden sollten wenn möglich Sektionsbefunde und Erhebungen an Schlachtkörpern. Datenaufnahme und Auswertung richten sich nach epidemiologischen Methoden (Ekesbo, 1984). So kann mit einer genauen Definition, Erfassung und Auswertung der Befunde Rückschlüsse auf das Verhalten, die Gesundheit, den Hygienestatus und das Wohlbefinden der Tiere und somit auf die Tiergerechtigkeit der Aufstellung geschlossen werden.

3. Wege zu einer tiergerechten Haltung

Die Umsetzung der Tierschutzgesetzgebung in die Praxis ist ein Weg, tiergerechte Haltung zu erreichen. Dieser Weg ist sehr schwierig, da er auf verschiedenen Ebenen gemeinsames Handeln voraussetzt. Dabei kann das Ziel höchstens sein, die gesetzlich geforderten Mindestanforderungen umzusetzen. Darüber hinaus entstehen aber aus dem Wissensgewinn in den Tierhaltungswissenschaften und aus Kenntnissen über die Biologie der Tiere laufende Verbesserungen an und Entwicklungen von Haltungssystemen unter dem Aspekt der Tiergerechtigkeit. Diese Erkenntnisse müssen auch den Weg zum Tierhalter finden. Hier ist vor allem in der Schulung und Beratung der Weg anzusetzen. Dabei kann nicht nur das Resultat vermittelt werden, sondern es muss auch das Wissen um biologische Eigenheiten der Tiere Eingang in die Wissensvermittlung finden, um mit einleuchtenden Argumenten den tiergerechten Aufstellungen zum Durchbruch zu verhelfen. Dabei muss aber bei der Umsetzung von Lösungen auf verfahrenstechnische und arbeitswirtschaftliche Aspekte Rücksicht genommen werden.

Abbildung 1 zeigt ein mögliches Bezugssystem, um das Ziel tiergerechter Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere zu erreichen.

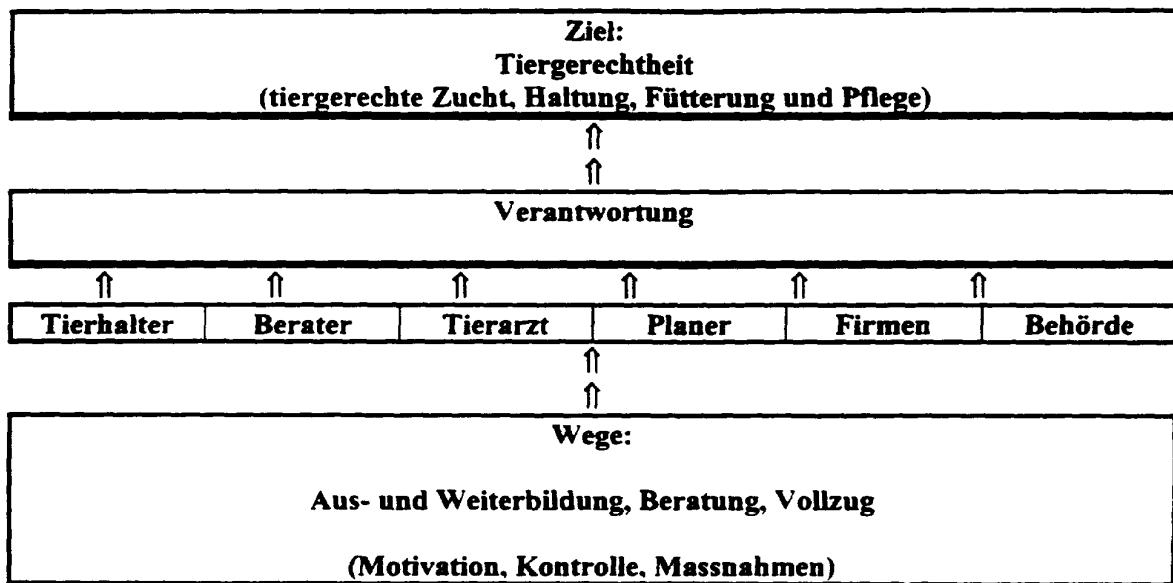


Abb. 1. Wege zu Erreichung einer tiergerechten Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere

In erster Linie ist der Tierhalter für seine Tiere verantwortlich. In diese Verantwortung gehört auch die Verpflichtung, seine Tiere unter dem Aspekt tierschutzhethischer Normen zu halten. Dabei darf aber der Tierhalter mit den sich daraus ergebenden Fragen und Problemen nicht alleine gelassen werden. Eine Reihe von Personenkreisen sind in diese Verantwortung mit eingebunden. Diesen Personenkreisen fallen unterschiedliche Aufgaben zu.

4. Schlussfolgerung

Ein Bundes tierschutzgesetz muss sich in seinen Grundsätzen am ethischmotivierten Tierschutz orientieren und Tierschutznormen sind auf wissenschaftliche Erkenntnisse abzustützen.

Die Schaffung eines Bundes tierschutzgesetzes erlaubt österreichweit gleiche Tierschutznormen umzusetzen. Eine Umsetzung von EU-Recht wird vereinfacht. Dabei sind alle Bereiche des Tierschutzes zu regeln (Heimtiere, Nutz- und Sporttiere, Pferde, Zoo- und Wildtiere, Zirkus, Tiertransport, Handel usw).

Der Vollzug in den Ländern muss zum Ziel haben, den tierschutzgemäßen Zustand für die Tiere herzustellen.

Die Aus- und Weiterbildung im Bereich der Tierhaltung und des Tierschutzes fördert das Verständnis für die Zusammenhänge zwischen den Bedürfnissen der Tiere und der Aufstellung. Dazu ist die Unterstützung mit öffentlichen Mitteln nötig.

Im zukünftigen Bundes tierschutzgesetz soll die verpflichtende Prüfung von serienmäßig hergestellten Aufstellungssystemen und Stalleinrichtungen aufgenommen werden. Die Beurteilung von Aufstellungssystemen auf Tiergerechtigkeit geben dem Tierhalter Sicherheit beim Neueinrichten von Stallungen, dass die Anforderungen der Tiere an die Haltung berücksichtigt sind. Es entbindet ihn aber nicht von der Verpflichtung Betreuung, Pflege, Fütterung, Zucht und den Umgang mit den Tieren unter dem Aspekt des Tierschutzes vorzunehmen.

Die Forschung im Bereich des Tierschutzes soll durch den Bund gefördert werden.

Der aufgezeigte Weg soll einen Prozess der Umsetzung vorantreiben, der auf Motivation, Kenntnis und Verantwortung abstützt. Dabei ist die Zusammenarbeit mehrerer Personenkreise wichtig, die das gleiche Ziel verfolgen.

Tiergerechte Stalllösungen müssen aber so ausgelegt sein, dass sie verfahrenstechnischen und arbeitswirtschaftlichen Aspekten Rechnung tragen. Entwicklungen in den letzten Jahren zeigen, dass dies sowohl im Rindviehbereich wie auch bei Schweinen und dem Geflügel möglich ist.

Die Realisierung tiergerechter Haltung, Fütterung, Pflege und Zucht unserer landwirtschaftlichen Nutztiere ist nicht nur eine Folge der Tierschutzgesetzgebung, sondern auch eine Notwendigkeit in der Realisierung prophylaktischer Maßnahmen zur Verhütung haltungsbedingter Schäden und Erkrankungen.

Tiergerechte Haltung und Verfahren sind mehr als die Einhaltung der Mindestanforderungen der Tierschutzgesetzgebung. Die konsequente Verfolgung dieses Ziels könnte sogar den Umgang mit dem Tierschutzbestimmungen erleichtern, da nicht dauernd neuen Vorschriften nachgelebt werden müsste.

Literatur:

Duden (1997): Rechtschreibung der deutschen Sprache, Band 5, Fremdwörterbuch, Bibliographisches Institut, Mannheim.

Ekesbo, I. (1984): Methoden der Beurteilung von Umwelteinflüssen auf Nutztiere unter besonderer Berücksichtigung der Tiergesundheit und des Tierschutzes, Wien. Tierärztl. Mschr. 71 (6/7), 186-190.

Ermecke, G. (1960): Güterabwägung. In: Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 4 Sp. 128f., Herder, Freiburg.

Tschanz, B., (1982): Verhalten, Bedarf und Bedarfsdeckung bei Nutztieren. KTBL-Schrift Nr. 281, Aktuelle Arbeiten zur artgemäßen Tierhaltung 1981.

Oester, H., (1982): Indikatoren für die Beurteilung der Tiergerechtigkeit von Haltungssystemen für Legehennen, KTBL-Schrift Nr. 281, Aktuelle Arbeiten zur artgemäßen Tierhaltung 1981.

Zeeb, K., (1993): Praktische Anwendung des Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzeptes, Tierärztl. Umschau 48, 280 – 282

-173-

Dr. MICHAEL KREINER
Präsident des Österreichischen Kynogenverbandes

Grundsätzlich ist ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz zweifelsohne anzustreben und würde im Sinne der die Bundesländer überschreitenden Mobilität von Tierbesitzern und Tierhaltern im gesamten Bundesgebiet Rechtssicherheit bedingen. Die Ansätze und Inhalte der 15a BV-G Vereinbarung der Bundesländer zum Schutz nicht landwirtschaftlich genutzter Heimtiere bilden eine überaus fundierte Grundlage. Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass die zunehmende Globalisierung, die sog. „EU-Osterweiterung“, Reisebewegungen etc. überaus unterschiedliche Kulturreiche mit sehr unterschiedlichen Auffassungen über Tierschutz einander näher bringen und daher ein umfassender Tierschutz allein durch Österreich nicht gelöst werden kann.

Als nominiertes Experte für den Bereich Heimtiere darf ich – in gebotener Kürze – nachstehende Detailfragen, die sicherlich auch in der parlamentarischen Enquete am 10. April 2003 diskutiert werden, ansprechen:

Heimtier – Nutztier – Sporttier

Vorliegende Gesetzesentwürfe enthalten eine unzureichende Abgrenzung. Als Beispiel sei das Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) genannt. Mit über 200 Pferden (Tragtiere, Warmblutpferde als Reitpferde, Musikponys der Garde) und 300 Hunden zur Suchtigift-/Sprengstoffssuche, aber auch zu Bewachungs- und Sicherungszwecken ist eine Einordnung in eine bestimmte Kategorie nicht möglich. Vielmehr sind auch in anderen Bereichen klare Zuordnungen nicht vorzunehmen, siehe etwa Blinden-, Behinderten-, Suchhunde usw.

Behandlung von/Eingriffe an Tieren

Rein zur Abänderung des äußereren Erscheinungsbildes eines Heimtieres sind derartige Methoden abzulehnen und gesetzlich zu verbieten. Therapeutisch und prophylaktisch durch einen Tierarzt gem. Tierärztegesetz durchgeführte Operationen unter Schmerzausschaltung sollten im Sinne des angewandten Tierschutzes gestattet sein. Entsprechende Nachweise (z.B. erhöhte Verletzungsgefahr der Rute bei Hunden bedingt durch den jagdlichen Einsatz) hätten durch den jeweiligen Tierbesitzer zu erfolgen.

Veranstaltungen mit Tieren

Grundsätzlich sollte zwischen Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter (z.B. Zirkusvorführungen) und solchen, die aus Liebhaberei abgehalten werden (wie z.B. Kleintierschauen, Hundeausstellungen) unterschieden werden.

Kennzeichnungspflicht

Zwecks Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen wäre für bestimmte Tierarten (z.B. Hunde) eine Einführung einer Kennzeichnung mittels Tätowierung oder Mikro-Chip und die Erfassung der Tiere in einer zentralen Datenbank zu fordern. Dies würde auch zur Verhinderung des Aussetzens von Heimtieren führen. Die Datenbank wäre allerdings so anzulegen, dass Datenweitergabe und deren Missbrauch durch Unbefugte verhindert wird.

Schärfe

Züchtungen auf übertriebene Härte oder Schärfe sind ebenso wie deren Prüfung an lebenden Tieren strikt zu verbieten. Davon ist allerdings die waidgerechte Jagdausübung auszunehmen, da hier der Hund z.B. zum raschen Auffinden von verletztem Wild verwendet und so eine unnötige Qual von Wildtieren verhindert oder zumindestens verkürzt wird.

Qualzüchtungen

Sog. „Qualzüchtungen“ sollten zwar verhindert werden, aber keinesfalls zu Verboten bestimmter Hunde-, Katzen- und Kleintierrassen führen. Die Rassestandards erlauben in diesem Bereich eine große Variationsbreite, sodass das gesunde Tier als Zuchziel in jedem Fall im Vordergrund steht. Ein im Auftrag des Österreichischen Kynologenverbandes von Frau Univ. Prof. Dr. Irene Stur, Institut für Tierzucht und Genetik der Veterinärmedizinischen Universität Wien, zeigt die richtigen Möglichkeiten in diesem tierschutzrelevanten Bereich auf.

Abrichtung

Übermäßige Härte, Strafschüsse, elektrisierende Geräte sind bei Ausbildung und Abrichtung von Heimtieren in jedem Fall abzulehnen.

Verordnungsermächtigungen

Die in den vorliegenden Gesetzesentwürfen enthaltenen Verordnungsermächtigungen sollten auf ein Minimum beschränkt bleiben, um einerseits eine bundeseinheitliche Regelung nicht zu

- 175 -

unterlaufen und andererseits nicht die legitime Grundlage für eine Verordnungsflut aufgrund einzelner Anlassfälle zu bieten.

Überwachungsorgane (Tierschutzorgane)

Eine Bestellung von Tierschutzorganen ist entbehrlich, da bereits derzeit bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde ein Amtstierarzt die Agenden des Tierschutzes wahrnimmt. Dieser ist nicht nur durch sein Studium der Veterinärmedizin entsprechend ausgebildet, sondern auch durch die Ablegung der Physikatsprüfung legitim einschlägig geschult. Die Betreuung von Personen, die nicht über derartige Grundausbildung verfügen, erscheint überaus problematisch und kontraproduktiv, zumal diesem Personenkreis ja in Gesetzesentwürfen Rechte eingeräumt werden, die massiv in die Grundrechte des Tierbesitzers eingreifen würden. Es sei auch angemerkt, dass das Entnehmen von Proben (z.B. Blut) laut Tierärztekodex ausschließlich Tierärzten vorbehalten ist.

Dr. ROGER J. BUSCH
Ludwig-Maximilians-Universität München
Institut Technik-Theologie-Naturwissenschaften

- 1) Dem wichtigen gesellschaftlichen Anliegen gegenüber, den Tierschutz in einem Bundesgesetz zu verankern, müssen politisch-strategische Optionen als sachlich nachgeordnete kommuniziert werden. Würde die Enquête tatsächlich zu einem „Schaulaufen“ sattsam bekannter und in ihrer Wirkung auf die Bevölkerung redundanten Positionen und ihrer Vertreter, wäre dem Anliegen der Veranstaltung gewiss nicht gedient.
- 2) Es ist darauf zu achten, dass landwirtschaftliche *Nutztierhaltung* – im Unterschied zur Haltung von Heim- und Begleittieren – *ökonomisch* motiviert ist und eine wichtige gesellschaftliche Funktion wahrmimmt. Dies zuzulassen bedingt, egalitäre Deutungen des Verhältnisses Mensch-Tier auszuschließen. Derartige Deutungen, insbesondere von Veganern vertreten, können einen *Nutzungsanspruch des Menschen an die Tiere* nicht akzeptieren. Dieser Nutzungsanspruch wird seitens der Landwirtschaft jedoch *notwendig vorausgesetzt*. Er entbindet die landwirtschaftlichen Tierhalter aber gerade nicht davon, in einer dem Tier gegenüber verantwortungsbewussten Weise zu handeln. Zu den inhaltlichen Vorgaben: siehe unten (4).
- 3) Im Blick auf die konkrete Kommunikation während der Enquête ist neben Hinweis in (1) darauf zu achten, dass die *Intentionen* der Redner und Diskutanten ebenso transparent gemacht werden wie die *Visionen* von einer den Tieren gerecht werdenden Tierhaltung der Zukunft. Dies entspringt dem Gebot der kommunikativen Fairness und wird durch das genannte hohe Ziel der Veranstaltung ohnehin gefordert. Wo Intentionen und Visionen nicht transparent sind, muss nachgefragt werden. *Wissenschaftlich belastbare* (ökonomische, technische, ethologische etc.) *Daten* sind von *Deutungen* zu unterscheiden. Deutungen müssen aus Transparenz-Gründen als solche erkennbar gemacht werden. Grundvoraussetzung des Gelingens der Enquête – wenn sie denn ihr Ziel erreichen will – ist, dass sich die Kontrahenten wechselseitig zugestehen, es gut zu meinen mit der Gesellschaft und den Tieren. Weitere Bedingung einer Bewertung der konkreten Formen landwirtschaftlicher Nutztierhaltung ist, dass für umstrittene Einzelfälle *Güterabwägungen unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten* anhand solider wissenschaftlich plausibler Kriterien durchgeführt werden.

- 177 -

4) **Verantwortungsbewusste landwirtschaftliche Nutztierhaltung** geht vom Nutzungsanspruch des Menschen an das Tier aus. Sie orientiert sich an den *Gestaltungskriterien nachhaltiger Entwicklung* mit ihren drei *gleichrangigen* Zieldimensionen „ökonomischer Wohlstand“, „ökologische Stabilisierung“ und „soziale Sicherheit“. Der Tierschutz ist als ein wesentliches Handlungsziel und zugleich Bewertungskriterium innerhalb des Nachhaltigkeitszielbereichs „ökologische Stabilisierung“ zu verstehen. In diesem Nachhaltigkeitszielbereich spielen neben *tier-ökologischen* auch *umwelt-ökologische* Faktoren eine besondere Rolle. Letztere stellen in einigen Fällen konkreter Aufstellungsformen den limitierenden Faktor für *tier-ökologisch wünschenswerte* Aufstellungsmodelle dar.

Um zu identifizieren, wie der landwirtschaftliche Tierhalter seinen Tieren im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung begegnen muss – die ihrerseits als ethisch geboten betrachtet werden kann –, ist es wesentlich, die *Bedarfe* der gehaltenen Tiere zu kennen. Hierzu leisten die Fachwissenschaften (insbesondere die Ethologie) Hilfestellung.

Die Rede von „*Bedürfnissen*“ der Tiere ist in diesem Zusammenhang nicht zielführend, sondern leistet möglicherweise strategischen Verschleierungen Vorschub. Bedürfnisse der Tiere – verstanden als subjektiv gefühlte Bedarfe – sind dem Menschen erkenntnismäßig nicht zugänglich.

Es muss deutlich werden, dass landwirtschaftliche Nutztierhaltung das einzelne gehaltene / genutzte Tier im Blick haben muss. Aus ökonomischer Perspektive handelt es sich ja um einen Produktionsfaktor. Die Orientierung an der zoologischen *Art* des gehaltenen Tieres kann in diesem Zusammenhang allenfalls als allgemeiner Betrachtungsrahmen dienen, nicht aber zur umfassenden Bewertung der Auswirkungen von Aufstellungssystemen auf das einzelne Tier. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass innerhalb der Arten durch Züchtungsfortschritte eine weit gehende Anpassung der Tiere an die Aufstellungssysteme erfolgte und die Bedarfe der so konditionierten Tiere andere sind als die ihrer Ahnen.

Allgemein zur Beteiligung an der Enquête:

Schwerpunkte zu erwartender Impulse seitens Dr. Busch:

- Kommunikative Grundannahmen der Beteiligten
- Ethische Grundannahmen der Beteiligten
- Konkrete ethische Bewertungskriterien zur Nutztierhaltung

Zur Person:**Dr. Roger J. Busch**

Evangelischer Theologe, Kirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Bayern.

Geb. 1958, verheiratet, drei Kinder;

Seit 1995 Landeskirchlicher Beauftragter für Naturwissenschaft und Technik und zugleich Geschäftsführer des Ethik-Instituts TTN, dort Direktor für den Bereich Agrarentwicklung und Ethik.

Publikationen

1. R.J.Busch: *Einzug in die festen Burgen ? Ein kritischer Versuch, die Bekennenden Christen zu verstehen.* Lutherisches Verlagshaus Hannover 1995, 453 Seiten.
2. R.J.Busch / A. Haniel: *Gen-Ethik. Arbeits- und Orientierungshilfe für den evangelischen Religionsunterricht in der Oberstufe.* H.Utz-Verlag München 1997, 111 Seiten.
3. R.J.Busch: *Technik-Kritik als Phänomen der Krise. Zum Zusammenhang von apokalyptischem Lebensgefühl und Widerstand gegen die Technisierung unserer Gesellschaft,* in: Wolfgang Sommer (Hg.), *Zeitenwende – Zeitenende. Beiträge zur Apokalyptik und Eschatologie.* Kohlhammer Verlag Stuttgart, Berlin, Köln 1997, S. 177-188.
4. R.J.Busch: *Die Gestalter und die anderen. Der wirtschaftlich-technologische Wandel und die Rolle von Theologie und Kirche,* in: Dietrich Stollberg et.al.(Hg.), *Identität im Wandel in Kirche und Gesellschaft.* Vandenhoeck&Ruprecht Göttingen 1998, S. 34-40.
5. R.J.Busch: *Schöne neue digitale Welt? Mensch, Computer und Informationsgesellschaft.* (Reihe Mensch-Natur-Technik Bd. 9), Luth. Verlagshaus Hannover 1999
6. R.J.Busch, M. Paretzke (Hg): *Castor und Endlager. Annäherungen an ein heißes Thema.* Utz Verlag München 1999
7. *Grüne Gentechnik. Positionspapier des Arbeitskreises Evangelischer Unternehmer in Deutschland,* München 1999 (Co-Autor)
8. R.J.Busch, N. Knoepffler (Hg.): *Grenzen überschreiten. Festschrift zum 70. Geburtstag von Professor Trutz Rentorff.* Utz-Verlag München, 2001.
9. Herausgeber der Reihe TTN-Akzente, interdisziplinäre Ethik-Studien, bisher 12 Bände erschienen
10. Herausgeber der Zeitschrift „Forum TTN“ (seit 1999)
11. R.J.Busch u.a.: *Grüne Gentechnik. Ein Bewertungsmodell.* Utz-Verlag München, 2002.
12. R.J.Busch u.a.: *Grüne Gentechnik und Ethik. CD-Rom und Online-Spiel für den Einsatz an weiterführenden Schulen.* 2002.
13. diverse Beiträge in wissenschaftlichen Zeitschriften
14. R.J.Busch u.a.: *Landwirtschaftliche Tierhaltung. Ein Bewertungsmodell.* Erscheint Ende 2003.

-179-

FRIEDRICH TSCHÖP
Präsident des Österreichischen Gebrauchshundesport-Verbandes

Präambel

Die Heimtierhaltung hat im städtischen und ländlichen Bereich einen bedeutenden Stellenwert. Unser Haustier Hund ist für Kinder ein ernstzunehmender Erziehungsfaktor, für ältere Mitbürger oft der einzige verbliebene Kontakt. Vernünftige Tierhaltung liegt im Interesse aller gilt es doch Belästigungen und Gefährdungen zu vermeiden und den ethischen Wert der Tierhaltung zu erkennen. Ein harmonisches Zusammenleben mit Tier und Umwelt ist das Ziel.

Ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz wird begrüßt. Die 15a - Vereinbarung der Bundesländer bietet eine fundierte Grundlage und kann Ausgangspunkt für die Erstellung des Tierschutzgesetzes sein.

Ausbildung

Eine staatlich anerkannte Hundetrainerausbildung ist notwendig und soll nach den Bestimmungen des Österreichischen Kynologenverbandes eingerichtet werden. Eine fundierte Ausbildung fördert, dass basierend auf verhaltensbiologischen Grundlagen eine tiergerechte Ausbildung und Lernen erfolgen kann.

Übermäßige Härte, Strafschüsse, u.a.m. sind bei der Ausbildung von Hunden abzulehnen und entsprechen nicht modernen Ausbildungsmethoden.

Ausbildungshilfsmittel

Für tierschutzrelevante Ausbildungshilfsmittel (z.B. Stachelschädel) ist nicht nur die Anwendung, sondern auch ein Verkaufsverbot zu erlassen.

Veranstaltungen mit Tieren

Bei Veranstaltungen ist zwischen kommerziellen Veranstaltungen (z.B. Zirkus) und sportlichen Wettkämpfen zu unterscheiden. Sportliche Wettkämpfe sind ein Freizeiterlebnis und stellen echte Anforderungen an Mensch und Hund. Dopingbestimmungen sind aus Tierschutzgründen einzubeziehen.

- 180 -

Bei Hundeausstellungen werden heute gesunde und wesensfeste Hunde in den Vordergrund gestellt.

Kennzeichnungspflicht

Zwecks Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen wäre für Hunde eine verpflichtende Kennzeichnung mittels Tätowierung oder Mikrochip anzustreben. Die Kennzeichnung kann Tierleid bzw. das Aussetzen von Hunden verhindern und im Falle des Verlaufens den Besitzer finden helfen.

Die EDV – Erfassung der Kennzeichnungsdaten muss den Datenschutzrichtlinien entsprechen.

Schärfe

Die Ausbildung übertriebener Härte oder Schärfe ist ebenso wie deren Prüfung an lebenden Tieren strikt zu untersagen. Wildgerechte Jagdausübung ist ausgenommen, da unnötige Qualen von Wildtieren verhindert oder zumindest minimiert werden.

Tierschutzanwaltschaft

Die Tierschutzanwaltschaft soll Anlaufstation für die Entgegennahmen von Beschwerden über Missstände im Bereich des Tierschutzes, die Unterstützung der Behörden bei der Ausübung ihrer Obliegenheiten, die Beratung von Tierhaltern und die Information der Öffentlichkeit in allen Angelegenheiten des Tierschutzes sein.

Der Servicecharakter der Tierschutzanwaltschaft ist in den Vordergrund zu stellen.

Tierschutzorgane

Die Tätigkeit von Tierschutzorganen wird von Tierärzten ausgeübt. Für Gutachten und rechtliche Beurteilungen sind jedoch Amtstierärzte einzusetzen.

Verordnungen

Das neue Bundes tierschutzgesetz soll derart gestaltet sein, dass mit möglichst wenigen Verordnungen das Auslangen gefunden werden kann.

Landtagsabgeordneter Dr. STEFAN SALZL

Allgemeines und grundsätzliches zum Tierschutz:

Das Leben der Tiere ist zu achten und zu schützen. Der Besitzer oder der Tierhalter hat ihr Wohlbefinden zu gewährleisten.

Es ist eine Tatsache, dass der Standard des Tierschutzes Zeugnis gibt vom Stand der Humanität einer Gesellschaft. Der Tierschutz ist durch gesellschaftspolitische Veränderungen zum Kulturgut geworden, sodass der Tatbestand der Tierquälerei nicht von einer negativen Definition ausgehen sollte, sondern vom Standpunkt der Gesundheit und Wohlbefindens des Tieres zu bewerten ist.

Die Weltgesundheitsorganisation definiert die Gesundheit wörtlich: „Die Gesundheit ist das vollkommene soziale, psychische und körperliche Wohlbefinden und nicht nur das Fehlen von Krankheit und Gebrechen“.

Davon ausgehend ist beim Tatbestand der Tierquälerei außer der körperlichen Qual (Misshandlung), auch die soziale und psychische Qual zu berücksichtigen.

Tierschutz in der Europäischen Union

Die europäischen Tierschutzbestimmungen, die Bestandteil des Gemeinschaftsrechts sind, betreffen die Tierhaltung im landwirtschaftlichen Bereich, den Tiertransport, die Schlachtung und, im Umweltbereich, die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Artenvielfalt. Die Haltung der Haustiere fällt jedoch nicht unter das europäische Tierschutzgesetz, sondern ist nach wie vor nationale Angelegenheit.

Bei der Zustimmung der 15 EU-Staaten zum europäischen Tierschutzgesetz spielten unterschiedliche Betrachtungsweisen, Traditionen und kulturelle Hintergründe der einzelnen Staaten eine wesentliche Rolle. Die Folge: Ein gemeinsamer hoher Standard wie in Deutschland konnte bisher nicht erreicht werden. Zurzeit herrscht ein Mindeststandard, der viele Ausnahmen zulässt.

So finden beispielsweise in Spanien immer noch grausame Stierkämpfe statt. Laut jüngsten Meinungsumfragen lehnt die Mehrheit der Spanier den vom Staat subventionierten Stierkampf ab. Doch ein Verbot erfordert ein nationales Tiergesetz. Das gibt es in Spanien nicht.

Von den 17 spanischen Provinzen besitzen bis heute vier noch nicht einmal ein regionales Tierschutzgesetz. So gibt es zum Beispiel in Andalusien keine Vorschriften für artgerechte Haltung eines Haustieres.

Einen wesentlichen Schritt weiter ist Italien. Dort gibt es ein nationales Tierschutzgesetz, welches jedoch weitgehend wirkungslos bleibt. Nach wie vor gibt es viele Fälle von Tiermisshandlungen und andere Verstöße gegen das italienische Tierschutzgesetz. Auf staatlicher Seite fehlt es an Kontrollen, und in der Bevölkerung spielt Tierschutz nur eine unbedeutende Rolle.

So werden Jagdhunde nach der Saison in überfüllte Zwinger gesteckt, ohne Auslauf und vernünftige Versorgung. Nach geltendem Gesetz müssten die meisten staatlichen Tierheime schließen, da sie gegen viele Vorschriften verstößen: zu viele Tiere in engen Verschlägen, überlastete Helfer und kaum Vermittlungschancen. In Italien interessiert sich kaum jemand für Tiere aus dem Tierheim.

Ein ähnliches Bild auch in Griechenland. Seit einigen Jahren gibt es ein nationales Tierschutzgesetz, das zwar einen relativ hohen Standard an Vorschriften aufweist, jedoch an der Umsetzung scheitert. Laut Gesetz ist das Töten von Haustieren verboten, aber weil es kaum Kontrollen gibt, kümmern sich nur wenige um das Gesetz.

Um das Problem der vielen streunenden Hunde und Katzen in Griechenland zu bewältigen, müssten die Tiere kastriert werden. Doch anstatt Kastrationsprogramme zu finanzieren, sieht der Staat tatenlos bei der Vermehrung der Streuner zu. Wer was mit welchem Tier veranstaltet, ist letztendlich egal. Nicht selten stürzen Tierhalter an der Küste alte oder ausgediente Nutztiere über die Klippen in den Tod. Die südlichen EU-Staaten und der Tierschutz – ein Kapitel mit vielen Ausnahmen und wenigen Kontrollen.

Im Fall der Kandidatenländer, die sich um einen Beitritt in die EU bewerben, lautet der Grundsatz, dass zum Zeitpunkt des Beitritts das Tierschutzgesetz der EU völlig übernommen und angewendet werden muss. Eines der Kandidatenländer für den EU-Beitritt ist die Türkei – ein Land ohne Tierschutzgesetz.

Vor allem die Hunde führen ein erbärmliches Leben. Wer nicht wie die meisten auf einer Müllhalde ausgesetzt wird, läuft täglich Gefahr, vergiftet zu werden. Giftanschläge gegen Hunde gehören zum türkischen Alltag. Bestraft wird dafür niemand. Ganz im Gegenteil, meinen türkische Tierschützer. Sie beschuldigen die türkischen Behörden, Initiatoren einer Vergiftungskampagne zu sein.

In Deutschland ist der Tierschutz mittlerweile im Grundgesetz verankert.

Derzeitiger Stand – Bundesebene:

Aufgrund der derzeitigen Kompetenzlage ist „der Schutz von Tieren gegen Quälerei“ im B-VG nicht als besonderer Kompetenztatbestand enthalten. Bestimmungen derartigen Inhaltes sind jedoch in vielen Bereichen wie etwa Angelegenheiten des Gesundheitswesens, des Veterinärwesens, des Verkehrswesens, des Kraftfahrwesens, des Bergwesens, des Forstwesens weiters in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Kultus, in militärischen Angelegenheiten oder in Bereichen des Schulwesens geregelt, wenn diese durch Art. 10 Abs. 1 B-VG der Kompetenz des Bundes zugewiesen sind.

Weiters werden Bundeskompetenzen im Bereich von Staatsverträgen, im Ernährungswesen, im Zivilrechtswesen, aber auch im Strafrechtwesen berührt.

Bemerkenswert ist dabei, dass dem Tierschutzgedanken erst 1971 durch das Strafrechtsänderungsgesetz Rechnung getragen wurde.

Im § 222 StGB heißt es wörtlich:

§ 222 (1) Wer ein Tier roh misshandelt oder ihm unnötige Qualen zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer, wenn auch nur fahrlässig, im Zusammenhang mit der Beförderung einer größeren Zahl von Tieren diese dadurch, dass er Fütterung oder Tränke unterlässt, oder auf andere Weise längere Zeit hindurch einem qualvollen Zustand aussetzt.

Der Absatz 1 umschreibt zwei Tatbestände, nämlich die „rohe Misshandlung“ und das „unnötige Zufügen von Qualen“.

Ob eine rohe Misshandlung vorliegt, wird also durch Ausmaß und Intensität und das Fehlen eines vernünftigen und berechtigten Zweckes bestimmt, wobei aus dem Wort „roh“ auf eine gefühllose Gesinnung des Täters geschlossen werden kann.

Im Gegensatz zur Misshandlung, die auch nur in einer einmaligen kurzen Schmerzzufügung bestehen kann, ist das „Zufügen unnötiger Qualen“ mit Schmerzen und Schäden, sondern auch die Herbeiführung anderweitiger qualvoller Zustände (wie Hunger, Angst oder Vernachlässigung der Obsorgepflicht) sind geeignet, den Tatbestand zu erfüllen.

Der Absatz 2 schränkt einerseits den Tatbestand der Tierquälerei nur auf „Fahrlässigkeit“ und andererseits auf die Begehung der Tierquälerei „im Zusammenhang mit der Beförderung einer größeren Anzahl von Tieren“ ein.

Wird ein Einzeltier anlässlich eines Transportes fahrlässig einem qualvollen Zustand dadurch ausgesetzt, dass Fütterung und Tränkung unterlassen worden sind, so ist diese Tierquälerei nicht durch die Bestimmungen des § 222 Abs 2 StGB erfassbar, der ja von einer größeren Anzahl von Tieren spricht.

Auch werden durch die Bestimmungen des § 222 StGB umstrittene und bedenkliche Formen der Tierhaltung nicht erfasst.

Daraus ist ersichtlich, dass diese bundeseinheitliche Strafandrohung (als übergeordnete bundeseinheitliche Regelung) nur eine sehr ungenügende Regelung darstellt, sodass derzeit den einzelnen Landestierschutzgesetzen und den dazugehörigen Verordnungen eine enorme Bedeutung zukommt.

Die derzeitigen Regelungen

Tierschutz wird in Österreich derzeit von 11 Landesgesetzen und einer Vielzahl von Verordnungen (36) geregelt. Grundsätzlich muss bei einem Vergleich der Landestierschutzgesetze festgehalten werden, dass diese Regelungen in vielen wichtigen Bereichen nach wie vor sehr unterschiedlich sind. Übereinstimmende Zielsetzungen zwischen den Ländern orientieren sich oftmals am Minimalkonsens statt an zeitgemäßen Tierschutzstandards und dem wissenschaftlichen Kenntnisstand. Diese ländersweise unterschiedliche Behandlung der Tiere ist aus ökonomischen, fachlichen und ethischen Gründen unzulässig und bedeutet oftmals Rechtsunsicherheit im Vollzug, aber auch beim betroffenen Staatsbürger.

Um aus der mangelnden Transparenz unter unterschiedlichen Prioritätssetzung der einzelnen Bundesländer eine klare und einheitliche Linie zu schaffen, kann Tierschutz nur auf Bundesebene geregelt werden. Eine Gleichbehandlung aller Tiere in Österreich ist durch die derzeitige Gesetzeslage nicht gewährleistet, auf ihre artgerechte Bedürfnisse muss im vollen Umfang - und zwar unabhängig von den Landesgrenzen - Rücksicht genommen werden.

Tierschutz-Volksbegehren 1996

Das Volksbegehren zur Schaffung eines Bundes-Tierschutzgesetzes wurde 1996 von 459096 Tierschützern unterzeichnet.

Die Hauptforderungen des Tierschutz-Volksbegehrens waren:

I.

die Verankerung des Tier- und Umweltschutzes als Rechtsgüter im Verfassungsrang; Tierschutz ist eine durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit (Verfassungsbestimmung);

II.

die Einrichtung einer unabhängigen, aus öffentlichen Mitteln finanzierten Tieranwaltschaft zur Wahrnehmung des Interesses der Tiere an ihrem Wohlergehen und zur Kontrolle des Vollzugs in Tierschutzangelegenheiten. Der Tierschutzanwaltschaft ist Parteistellung im Verfahren nach dem Bundes-Tierschutzgesetz einzuräumen;

III.

die Anerkennung des Tierschutzes als öffentliches Anliegen, sowie die ideelle und finanzielle Förderung der Tierschutzarbeit durch die öffentliche Hand.

ad I) Am 20. März 2002 hat der Salzburger Landtag als erster Landtag eines österreichischen Bundeslandes beschlossen, den Tierschutz in der Landesverfassung zu verankern. Die betreffende Textpassage in Art. 9 des Salzburger Landes-Verfassungsgesetzes, LGBl. Nr. 25/1999 idF. Nr. 52/2002 lautet demnach:

"[...] Aufgaben und Zielsetzungen des staatlichen Handelns des Landes [sind] insbesondere: [...] die Bewahrung der natürlichen Umwelt und der Landschaft in ihrer Vielfalt und als Lebensgrundlage für den Menschen sowie der Tier- und Pflanzenwelt vor nachteiligen Veränderungen und die Erhaltung besonders schützenswerter Natur in ihrer Natürlichkeit; die Achtung und der Schutz der Tiere als Mitgeschöpfe des Menschen aus seiner Verantwortung gegenüber den Lebewesen. [...]"

Die Neufassung der Bestimmung ist mit 1. Juli 2002 in Kraft getreten.

Ohne verfassungsrechtliche Verankerung des Tierschutzes ist dieser – dem Stufenbau der Rechtsordnung entsprechend – automatisch den verfassungsrechtlichen Grundsätzen untergeordnet. Im Kollisionsfall kann es so nicht einmal zu einer Rechtsgüterabwegung kommen.

Durch eine Verankerung des Tierschutzes im Verfassungsrang ist der Gesetzgeber verpflichtet, sich bei der Schaffung einfachgesetzlicher Bestimmungen - also etwa bei Veränderungen im Bereich des Tierschutzrechts – an den Staatszielen zu orientieren bzw. auf diese Bedacht zu nehmen. Im Rahmen der Rechtsanwendung wird es die verfassungsrechtliche Verankerung des Tierschutzes künftig ermöglichen, eine Güterabwägung zwischen anderen verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern und dem Tierschutz vorzunehmen.

Nicht nur in der Schweiz (die „Würde der Kreatur“ ist seit 1992 verfassungsrechtlich geschützt) sondern auch in Deutschland ist der Tierschutz in der Verfassung verankert. Im Artikel 20a des Grundgesetzes heißt es: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

ad II) Viele Tierquälereien werden nicht ausreichend als solche verfolgt. Anzeigen wegen Tierquälereien werden zu einem hohen Prozentsatz zurückgelegt oder der Täter freigesprochen. In der Literatur wird davon ausgegangen, dass nur jede 5000. Tierquälerei zur Anzeige gebracht wird. Einer Tieranwaltschaft soll daher die Vertretung der Interessen der Tiere auch als Partei in einem Verfahren obliegen und es soll dem Vollzugsdefizit entgegengewirkt werden. Durch die Wahrnehmung der Interessen des Schwächeren soll dem extremen Interessensungleichgewicht entgegengewirkt werden.

Die Tieranwaltschaft sollte aus Personen bestehen, die über eine berufliche Qualifikationen im Tierschutz verfügen, also eine Sachverständigenfunktion ausüben können. Neben der Parteienstellung ist ein beratende Funktion von essentieller Bedeutung.

ad III) Die neun Tierschutzgesetze erklären den Tierschutz schon jetzt vielfach zum öffentlichen Anliegen. Nun ist diesem Bekenntnis entsprechend auch ein adäquates Handeln einzufordern. So hat die Tierschutzanwaltschaft vom Bund gemeinsam mit den Ländern finanziert zu werden. Realistisch scheint ein Tierschutzanwalt / eine Tierschutzanwältin pro Bundesland zu sein.

In der Realität wird der Tierschutz als öffentliches Anliegen derzeit zum Großteil auf private Initiativen abgewälzt. Der Bund hat daher unter anderem Tierheime zu finanzieren, die Tätigkeit gemeinnütziger Tierschutzvereine zu subventionieren, Lehrerfortbildung im Tierschutzbereich finanziell und ideell sowie durch legistische Maßnahmen zu unterstützen, für artgerechte Tierhaltung zu werben und diese unter Heranziehung des Tiergerechtigkeitsindex nach Bartussek durch Prämien zu fördern.

Nur Tiere, die sich wohlfühlen und ihrer Art gemäß leben können, liefern auch beste Nahrungsmittel. So wurden in der Vergangenheit die Haltungsformen ständig verändert und auch häufig verbessert. Diese Maßnahmen sollen auch einer eigenen Förderung unterzogen werden. Ziel muss es sein, Betrieben die Einführung besonders artgerechter Haltungssysteme zu ermöglichen.

Conclusio

Neben der Verankerung des Tierschutzes in der Verfassung und der Umsetzung der Anliegen des Tierschutzvolksbegehrens kommt der Realisierung eines einheitlichen **Bundestierschutzgesetzes primäre Bedeutung zu.**

Tierschutzgesetzgebung muss in Zukunft Bundessache sein, die Vollziehung Landessache.

Neben der bisherigen Regelungen im Rahmen der Landestierschutzgesetze soll das neue **Bundestierschutzgesetz sowie die Stellung des Tierschutzes im Verfassungsrang eine Nivellierung von Tierschutzangelegenheiten nach unten künftig ausschließen.**

Auch die Heimtierhaltung, die Haltung von Nutztieren, Haltung von Tieren in Zoos und Tierparks sowie die Gewerbliche Tierhaltung wie etwa im Zoofachhandlung ist im **Bundestierschutzgesetz zu verankern.**

Folgende Eckpunkte sind dabei zu berücksichtigen:

- Klares Bekenntnis zu einer nachhaltigen, tiergerechten und qualitätsorientierten Tierhaltung
- Konsequente Umsetzung und Weiterentwicklung des Tierschutzes
- Engagement Österreichs zur Schaffung einheitlicher, hoher, europäischer Standards
- Effizienter Verbraucherschutz, Lebensmittelsicherheit und Lebensmittelqualität auch im Rahmen der EU-Erweiterung (neue EU-Mitglieder müssen sich dem EU-Standard rasch anpassen)
- Berücksichtigung von Fragen der Tiergesundheit und der wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit

Gleichzeitig sind im Rahmen der Landwirtschaft besonders tierfreundlicher Haltungsformen zur Sicherung einer familienbetrieblich strukturierten Landwirtschaft aber auch die Verbesserung der bestehenden Kontrollsysteme und Kontrollmaßnahmen zu fordern.

Umgesetzt werden sollen auch die Einsetzung eines Tierschutzanwalts, eines jährlichen Tierschutzberichts und der Förderung des Verantwortungsbewusstseins der Tierhalter durch gezielte Ausbildungsmaßnahmen.

Im Rahmen der Verankerung des Tierschutzes in der Verfassung ist eine Staatszielbestimmung „Tierschutz“ zu definieren. Dadurch gewährleisten wir den Schutz der Tiere auch in der Kunst und in der Religion (Schächten). Die Umsetzung dieses Schritts soll im Rahmen des Verfassungskonvents erfolgen. Eine Beschlussfassung über das neue **Bundestierschutzgesetz soll noch heuer, unabhängig von den Detailergebnissen des Verfassungskonventes, erfolgen.**

Dr. ALEXANDER RABITSCH
Tierarzt

Parlamentarische Enquete-Kommission * Österreichisches Bundestierschutzgesetz * Stellungnahme Dr.Rabitsch

1. Der Unterfertigende begrüßt die Parlamentarische Initiative zur Schaffung eines Österreichischen Bundestierschutzgesetzes und begründet seine Zustimmung mit der Möglichkeit
 - des gesetzlichen Anerkenntnisses mitgeschöpflicher Würde von Tieren („*Anerkennung des Tieres als fühlendes Wesen*“, zit.: http://europa.eu.int/comm/food/fs/aw/index_de.html)
 - der Verankerung eines Staatsziels Tierschutz
 - qualitativer Verbesserungen des Schutzes von Tieren („*im Interesse des Wohlbefindens der Tiere bestimmte Mindestanforderungen zu erfüllen*“, zit.: http://europa.eu.int/comm/food/fs/aw/index_de.html)
 - einer Rechtsbereinigung hinsichtlich
 - der Ungleichbehandlung von Tieren in Österreich
 - der Übersichtlichkeit und des Vollzuges tierschutzrelevanter Gesetzesmaterien
 - vereinfachter und effizienterer Umsetzung europäischer Vorgaben in nationales Recht
 - eines effektiven „controllings“ einschlägiger Normen

2. Darüber hinaus und unter Erweiterung der Inhalte der dem Unterfertigenden zugänglichen Gesetzesinitiativen¹ erkennt dieser darin Vorteile, prinzipiell sämtliche tierschutz-relevanten Materien, wie insbesondere auch das Jagd- und Fischereiwesen, das Tiertransportrecht, den Handel mit Tieren und Tierhaltungszubehör sowie den Hund- und Pferde-Sport u. dgl., sowie eventuell das Tierversuchswesen, den Bestimmungen eines bundeseinheitlichen Bundestierschutzgesetzes zu subsumieren:
 Die Vorteile lägen einerseits in der Kompetenz eines einzigen Ministeriums, zentral Tierschutzaufgaben wahrzunehmen zu können (CCA = Central Competent Authority [=EU-Jargon]), sowie andererseits in der daraus erwachsenden klaren Strukturierung im Vollzug (Gemeinschaftsrecht→Bund→Land→Bezirksverwaltungsbehörde).

Im besonderen und als persönliche Schwerpunkte des Unterfertigenden werden angeführt:

3. **betreffend Tiertransporte:**
 Sowohl nach Europäischem als auch nach Nationalem Österreichischen Tiertransport-Recht² existieren zahlreiche Ausnahmen beim Transport von Tieren, welche anderen Rechtsmaterien zuzuordnen sind.
 Es sind dies in Österreich u.a. Transporte von Heimtieren ohne gewerbliche Absicht, laut Ministerial-Erlaß auch solche von Sportpferden, ferner „Almtransporte“, bäuerliche Tiertransporte zu Versteigerungen und solche von Nutztieren innerhalb eines Bundeslandes oder einer Gesamtfahrtstrecke von max. 80 km.
 Alle diese nicht vom TGSt erfassten Tiertransporte unterliegen derzeit den einschlägigen Ländergesetzgebungen und sind zumeist unzureichend geregelt.

¹ 9/1 XXII.GP ANTRAG der Abgeordneten Dr. Josef Cap, Mag. Ulli Sima, Gracheckl, Katharina Pfaffer, Dr. Krauter, Faul und Gosselin betreffend ein Bundesgesetz über den Schutz von Tieren
 12/1 XXII.GP ANTRAG der Abgeordneten MMag. Dr. Madeleine Petrovic, Freundinnen und Freunde betreffend ein Bundesgesetz zum Schutz der Tiere

² Richtlinie 91/628/EWG idF Richtlinie 95/29/EG, TGSt (BGBl. 411/1994 idF)

Parlamentarische Enquête-Kommission * Österreichisches Bundes tierschutzgesetz * Stellungnahme Dr. Rabitsch

Allein aufgrund der Generalklauseln³ der Landestierschutzgesetze ist es derzeit in vielen Fällen nicht oder nur unzureichend möglich, tierschutzrelevante Sachverhalte gesetzten Tatbestandsmerkmalen zu subsumieren.

Der Autor führt im Lande Kärnten und in dessen Auftrag Tiertransportkontrollen durch und muß auf eine Beanstandungsquote von ca. 33 % tierschutzrelevanter Mängel verweisen⁴, und dies unabhängig vom Versandort, von der Destination, von der Transportlänge und -dauer, vom Transportzweck und der transportierten Tierart.

Unbeschadet anderer Ergebnisse⁵ sieht der Unterfertigende einen dringenden Handlungsbedarf seitens des Gesetzgebers, die vom TGSt ausgenommenen Tiertransporte in einem Österreichischen Bundes tierschutzgesetz einer detaillierten Regelung zu unterziehen, präzise Rechtsnormen zu schaffen und bestehende Lücken zu schließen.

4. betreffend Amtstierärztliche Kontrollen im allgemeinen und Tierschutzkontrollen im speziellen:

Die Einhaltung der Bestimmungen eines umfassenden zukünftigen Österreichischen Bundes tierschutzgesetzes steht und fällt mit der Qualität und Quantität des Controllings.

A. Amtstierärztliche Kontrollen im allgemeinen

Die Tätigkeit und die Aufgabenbereiche der Amtstierärzte sind den Amtstierärzte-Dienstinstruktionen (VO RGBl. 179/1909) sowie diversen *leges speciales* [zB. Tierseuchengesetz (RGBl. 177/1909 idgF), Fleischuntersuchungsgesetz (BGBl. 522/1982 idgF) u.dgl.] zu entnehmen.

Im Hinblick auf die allenthalben diskutierte Notwendigkeit, Behördenarbeit zu straffen, amtliche Tätigkeiten auszuverlagern und den Verwaltungsapparat schlanker zu machen, insbesondere aber im Wissen um die Arbeitsfülle, die vielschichtigen Aufgabenbereiche und das Erreichen eines maximalen Arbeitspensums durch beamtete Tierärzte erlaubt sich der Unterfertigende auf die Sichtweise von Außenstehenden zu verweisen und aus Kontrollberichten von Inspektionsbesuchen der EUROPÄISCHEn KOMMISSION, GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, Direktion F - Lebensmittel- und Veterinäramt zu zitieren:

1. **GD(SANCO) 8578/2002 – RS DE (15.-19. 04. 2002):**
EIER UND EIPRODUKTE
 „Inspektionshäufigkeit und die Dokumentation unzulänglich“
 „Überwachung der Betriebe ... nicht zufriedenstellend“
 „schwerwiegende Mängel nicht erkannt“
2. **GD(SANCO) 8562/2002 – RS DE (3.-12. 06. 2002):**

³ Generalklausel des Kärntner Tierschutz- und Tierhaltungsgesetzes (LGBI. 77/1996) „...wer Tiere in seiner Obhut hat, hat für ihr Wohlbefinden zu sorgen“ und „...der Eigentümer eines Tieres hat alle Maßnahmen zu treffen, um das Wohlergehen seiner Tiere zu gewährleisten“

⁴ Rabitsch A., Control of animal transports in Carinthia, Austria, XXII World Buteotics Congress, 2002, Hannover, Germany

⁵ 2931/AB XXI.GP (659 Gesetzesübertretungen bei 3912 Kontrollen): 16,4 % Beanstandungen/1999

4142/AB XXI.GP (448 Gesetzesübertretungen bei 8005 Kontrollen): 6,1 % Beanstandungen/2000

Steiermarkischer Tierschutzbericht (57 Gesetzesübertretungen bei 1896 Kontrollen): 3,0 % Beanstandungen

<http://www.ostrerver.steiermark.at/service/download/tierschutzbericht/1998-99.html>

- 189 -

Parlamentarische Enquete-Kommission * Österreichisches Bundes-tierschutzgesetz * Stellungnahme Dr. Rabitsch

GRENZKONTROLLSTELLEN

„Es sollten Maßnahmen zur Beseitigung aller ...Mängel ergriffen werden, insbesondere in Bezug auf ... Personal, Ausbildung, Einrichtungen, Ausrüstung, Hygiene, Dokumentation, Registrierung, Identifizierung ...“

3. **GD (SANCO)8632/2002 – RS DE (16.-20. 09. 2002) :**
TRANSMISSIBLE SPONGIFORME ENZEPHALOPATHIEN (TSE)
 „Zwischen den Ländern wurden große Unterschiede in Bezug auf Quantität und Qualität der amtlichen Kontrollen festgestellt“
 „Die zuständigen Behörden sollten eine Aufstockung des Personals auf Bundesebene vorsehen“

4. **BEZUGSNUMMER: GD(SANCO)3365/2001 – RS EN (1.-5. 10. 2001)**
MILCH UND ERZEUGNISSE AUF MILCHBASIS
 „Nach wie vor steht nicht genügend Personal für Kontrollen der Milchhygiene zur Verfügung, das die aus den Lebensmittelhygienevorschriften erwachsenen Aufgaben erfüllen könnte“
 „Es ist dafür Sorge zu tragen, dass auf zentraler Ebene und auf der Ebene der Bundesländer genügend kompetentes Personal ... zur Verfügung steht“

5. **DG(SANCO)3293/2001 – RS DE (18.-22. 06. 2001)**
RESIDUE TESTING IN LIVE ANIMALS AND ANIMAL PRODUCTS
 „not enough has been done in some Bundesländer to guarantee the independence of the official veterinarians responsible for sampling“

6. **DG(SANCO)3189/2001 MR Endg. - RS DE (2.-6. 04. 2001)**
KONTROLLE DER HYGIENEBEDINGUNGEN BEI SCHWEINEFLEISCH, FLEISCHZUBEREITUNGEN, HACKFLEISCH/FASCHIERTEM UND FLEISCHERZEUGNISSEN
 „Die Zahl der auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene verfügbaren Mitarbeiter steht in keinem Verhältnis zu den von diesen Dienststellen wahrzunehmenden Aufgaben“
 „Die Unabhängigkeit der für die Kontrolle der Betriebe mit geringem Durchsatz zuständigen Tierärzte ist nicht immer gewährleistet“
 „Die amtliche Überwachung der Eigenkontrollen ist in den Betrieben mit geringem Durchsatz und in den Betrieben, für die Ausnahmeregelungen gelten, mangelhaft“
 „Es ist dafür zu sorgen, dass ausreichend Personal für diese Kontrollen zur Verfügung steht“
 „Gleichzeitig weist die zuständige Zentralbehörde ... darauf hin, dass aufgrund von Haushaltsbeschränkungen im öffentlichen Dienst keine Zunahme des Personals in den Veterinärdiensten geplant werden kann“

! Daraus erhellt, dass schon aufgrund der personellen Situation veterinärrechtliche Aufgaben zeitlich nur unzureichend nachgekommen werden kann. !

Im übrigen gibt es einige Amtsaufwandsevaluierungen, initiiert von den Landes-veterinärdirektionen und/oder Landesräten, die diesen Umstand belegen.

B. Amstierärztliche Tierschutz-Kontrollen im speziellen:

1. Dem Draft Report der letzten Veterinärinspektion **DG(SANCO)8677/2002 MR Draft (14.-18. 10 2002) ANIMAL WELFARE DURING TRANSPORT AND SLAUGHTER** ist zu entnehmen:

Parlamentariache Enquete-Kommission * Österreichisches Bundesforschungsgesetz * Stellungnahme Dr. Rabitsch

„due to limitations on resources it had not been possible to complete this legal transposition (RL 91/628/EWG)“

„regarding animal welfare during transport, the Ministry for Traffic, Innovation and Technology has no veterinary expertise“

„Control of animal welfare at slaughter: several non-compliances ... transport of certain unfit animals“

„the competent authorities should consider ways of improving the control systems“

„the Commission Services should consider infringement procedures against Austria“

2. Es bestehen amtstierärztliche Kontrollerfordernisse hinsichtlich der Umsetzung und Einhaltung der Ländertierschutzgesetze und auch der zahlreichen Tierschutzvorschriften der Gemeinschaft (http://europa.eu.int/comm/food/fs/aw/aw_references_de.html#98-58). Wiewohl ein Teil dieser Kontrollen auch im Rahmen anderer Kontrollen durchgeführt werden kann, ist der dafür zu veranschlagende gesonderte Zeitaufwand sehr groß und übersteigt in manchen Bundesländern die Möglichkeiten des Personalstandes.

Dies sei am Beispiel Kärtents erläutert:

Sollen die ca. 20000 landwirtschaftlichen Betriebe⁶ Kärtents hinsichtlich tierschutzkonformer Haltung überprüft werden und legt man hiebei, um dies ordnungsgemäß durchführen zu können, eine Prüfdauer von zumindest 1 ½ Stunden pro Betrieb zugrunde, so fallen rund 30000 Arbeitsstunden (ohne Fahrzeiten) an.

Selbst wenn die Betriebsevaluierung nur in 10-jährigen Intervallen erfolgen soll – meines Erachtens wären diese Abstände bei weitem zu lange –, so sind die betroffenen 10 Amtstierärzte zusätzlich jeweils 300 Stunden jährlich mit routinemäßigen Tierschutzaufgaben betraut.

Die Nettoarbeitszeit eines Beamten beträgt ca. 1600 Stunden pro Jahr.

Überdies ist die Amtstierärztliche Versorgung der Bezirke nach Kenntnisstand des Unterfertigenden höchst unterschiedlich:

Der flächenmäßig größte Bezirk (Spittal/Drau ist in etwa so groß wie Vorarlberg) wie auch der vielreichste Bezirk Österreichs (Amstetten hat in etwa die Viehzahl Vorarlbergs) haben gerade einmal 1 ½ Dienststellen für Amtstierärzte, das gesamte Bundesland Salzburg hat weniger Amtstierärzte als allein die Veterinärdirektion Graz.

In Anbetracht der Arbeitsfülle und der zahlreichen Aufgabenstellungen für Amtstierärzte gehen jetzt schon einige Bundesländer den Weg des Outsourcings:

So werden in Vorarlberg hoheitliche Aufgaben an eine Controlling-Firma⁷ ausverlagert, in Salzburg gibt es zwei teilzeitbeschäftigte Nutztier-Wacheorgane mit tierärztlicher Physikatsprüfung sowie zwei Tiertransport-Inspektoren, im Zivilberuf praktische Tierärzte.

⁶ Grüner Bericht 2001, <https://www.bm.vw.at/abteilungen/abt10/index.htm>: 9753 Rinderhalter, 8987 Schweinehalter, 2521 Schafhalter, 1542 Ziegenhalter, 7944 Hühnerhalter; in Summe 30449 Tierhalter, zum erheblichen Teil gemischte Betriebe, daher 20000 Betriebe

⁷ Firma Vetcontrol GmbH, Tierärztliche Kontrollstelle für die Bereiche Lebensmittel, Tierhaltung und Veterinärmedizin, Biberstraße 22, 1010 Wien

- 191 -

Parlamentarische Enquete-Kommission • Österreichisches Bundesforschungsgesetz • Stellungnahme Dr. Rabitsch

! Aus dem Gesagten ist zweifelsfrei und eindeutig zu entnehmen, dass mit den herkömmlichen Strukturen, insbesondere mit dem amtstierärztlichen Personalstand, im Hinblick auf ein effektives Controlling, gerade auch angesichts eines zu schaffenden Österreichischen Bundesforschungsgesetzes, nicht das Auslangen gefunden werden kann. !

An Lösungsansätzen böten sich an:

1. Postenmehrung mit auf Tierschutzagenden spezialisierten Amtstierärzten und Einbindung in bestehende Strukturen
2. Verstärktes Outsourcing mit Beauftragungen praktischer Tierärzte mit Physikat (EU-Jargon: „Amtliche“ Tierärzte) sowie zertifizierter Kontrollstellen
3. Schaffung neuer Strukturen analog den beiden Gesetzesinitiativen (siehe Fußnote ¹), wobei die Qualifikation der zu beauftragenden „Tierschutzorgane“ zu definieren ist, und wiederum nur im veterinärmedizinisch-tierschutz-und-gesetzeskundigen Bereich liegen kann.

5. betreffend Heimtierhaltung

Die in § 15. der Gesetzesinitiative 12/A XXII.GP (Petrovic et al.) (siehe Fußnote ¹) sowie in den zugehörigen Erläuterungen dargetauen Regelungen bezüglich der Heimtierhaltung werden aus veterinärfachlicher Sicht vollinhaltlich befürwortet,

ebenso wie die in § 40. gesetzten Bestimmungen

6. betreffend eine Tieranwaltschaft

-192-

Dr. MARINA ZUZZI-KREBITZ
Fachtierärztin
Präsidentin des Landestierschutzvereines Kärnten

Präambel

Prinzipiell ist die Schaffung eines einheitlichen Österreichischen Bundestierschutzgesetzes äußerst begrüßenswert.

Dadurch enden Ungleichbehandlung der Tiere in den einzelnen Bundesländer und damit verbundene Schlupflöcher für Tierquäler (z.B. Umgehung eines verhängten Tierhalteverbotes durch Umzug in ein anderes Bundesland etc.). Weiters findet die Zersplitterung der Tierschutzgesetzgebung in zehn Gesetze und unzählige dazugehörende Verordnungen und die damit verbundenen Schwierigkeiten im Vollzug ein Ende.

Keinesfalls darf es jedoch dazu kommen, dass es zwar ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz gibt, aber dadurch kein Fortschritt für den Österreichischen Tierschutz und keine Verbesserung des Schicksals der Tiere bewirkt wird.

Nicht der kleinste gemeinsame Nenner aus zehn verschiedenen Gesetzen darf gewählt werden, da dies zwangsläufig zu einer Nivellierung nach unten führen würde, sondern die bestmöglichen gesetzlichen Regelungen müssen in das Bundestierschutzgesetz einfließen.

Von größter Wichtigkeit wird es sein, dass in einem einheitlichen Bundestierschutzgesetz Möglichkeiten zu einer optimalen Exekution desselben geschaffen werden.

Nur damit kann gewährleistet werden, dass die Exekution dieses Gesetzes nicht auf die gleichen Schwierigkeiten stößt wie derzeit die Exekution der Landestierschutzgesetze.

-193-

Parlamentarische Enquete-Kommission - Österreichisches Bundestierschutzgesetz
Stellungnahme Dr. Marina Zuzzi - Krebitz

Die Forderungen des äußerst erfolgreichen Tierschutzvolksbegehren (1996) müssen endlich erfüllt und umgesetzt werden.

**Grundvoraussetzungen für ein gutes Österreichisches
Bundestierschutzgesetz sind**

- 1.) Verankerung des Tierschutzes als Rechtsgut im Verfassungsrang
 - Tierschutz muss eine durch Bundesgesetz geregelte Angelegenheit sein (Verfassungsbestimmung)
 - Zuerkennung der Gleichrangigkeit des Tierschutzes mit anderen Staatszielen
 - Anerkennung der Mitgeschöpflichkeit und der Würde der Tiere

- 2.) Einrichtung einer mit öffentlichen Mitteln finanzierten Tieranwaltschaft – vergleichbar der Patientenanwaltschaft – in den einzelnen Bundesländern zur Wahrung der Rechte der Mitgeschöpfes Tier und zur Kontrolle des Vollzuges in Tierschutzangelegenheiten.
Der Tieranwaltschaft ist Parteistellung in Verfahren nach dem BTSG einzuräumen.
Die Tieranwaltschaft hat unabhängig und weisungsungebunden zu sein und muss aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Idealerweise sollten die Tieranwaltschaften durch Veterinärmediziner und Juristen, welche eine ausreichende Ausbildung und Praxis auf dem Gebiet des Tierschutzes nachweisen können, besetzt werden.

- 3.) Finanzielle Förderung des Tierschutzes
Versorgung herrenloser und in Not geratener Tiere durch die öffentliche Hand, bzw. finanzielle Unterstützung von Tierheimen, die ebensolche Tiere für die öffentliche Hand versorgen (Tierheime müssen jedoch dem im Gesetz festgelegten Standards entsprechen und müssen von der Veterinärbehörde evaluiert werden),

-194-

Parlamentarische Enquete-Kommission – Österreichisches Bundes-tierschutzgesetz
Stellungnahme Dr. Marina Zuzzi - Krebitz

- Finanzielle und ideelle Förderung der Verbreitung des Tierschutzgedankens
- Finanzierung der Tieranwaltschaften
- Subventionierung alternativer (tiergerechter) Haltungsformen in der Landwirtschaft

4.) Optimale Exekution des Tierschutzgesetzes durch vermehrte Tierhaltungskontrollen

- im großen Aufgabenbereich der Amtstierärzte stellt die Exekution des Tierschutzgesetzes nur einen Teilaспект dar. In der jetzigen Situation ist es den Amtstierärzten aus zeitlichen gründen absolut unmöglich alle nach dem Tierschutzgesetz notwendigen und vorgesehenen Tierschutzkontrollen durchzuführen. Daher wäre eine Personalaufstockung unbedingt erforderlich bzw. wäre die Schaffung des Posten eines tierschutzbeauftragten Amtstierarztes, welcher sich auch einer ständigen Fortbildung in Tierschutzangelegenheiten unterziehen muss, zu fordern, um den immer umfangreicher werdenden Tierschutzaufgaben und -kontrollen gerecht werden zu können.

5.) Generelle Kennzeichnungspflicht für alle als Nutz-, Haus-, und Heimtiere, sowie in Zoos und Wildgattern gehaltenen Tiere mittels Mikrochip zur Erleichterung des Vollzugs des Tierschutzgesetzes (Tierhandel, Zucht, Verhinderung des Aussetzens von Tieren etc.)

6.) Haltungssysteme, Stalleinrichtungen und Käfige etc. für Nutz- aber auch für Heimtiere müssen einem Zulassungsverfahren durch Experten unter Heranziehung von Kriterien wie Tiergerechtheitsindex unterzogen werden bevor sie zur Anwendung kommen bzw. in der Handel gelangen dürfen (so sind z.B. die zurzeit für Meerschweinchen, Hamster etc. in der österreichischen Tierhandlungen zum Verkauf angebotenen Käfige nicht tiergerecht und entsprechen keineswegs den Bedürfnissen dieser Tiere).

-195-

Parlamentarische Enquete-Kommission - Österreichisches Bundesforschungsgesetz
Stellungnahme Dr. Marina Zuzzi - Krebitz

7.) Die Haltung von Exoten und üblicherweise in Freiheit lebender Tiere durch Privatpersonen ist in keiner Weise zu fördern, sondern durch strenge Auflagen zu reglementieren bzw. zu verhindern.
D.h. Melde- und Bewilligungspflicht für die Haltung aller Exoten bzw. Wildtiere.
Die Haltung gefährlicher Tiere in Tierhandlungen bzw. der Handel mit gefährlichen Tieren ist zu verbieten. Exoten und andere üblicherweise in Freiheit lebender Tiere dürfen nur an eine mit einer Haltungsbewilligung ausgestattete Person verkauft werden. Nach erfolgtem Verkauf eines solchen Tieres hat die Behörde umgehend darüber informiert zu werden. Name und Adresse des Käufers müssen der Behörde gemeldet werden. Die Behörde hat die Verpflichtung beim Käufer Platzkontrollen durchzuführen (kostenpflichtig für Tierbesitzer).

8.) Strenge Kontrolle des Tierhandels (Befähigungsnachweis, zumindest ein ausgebildeter Tierpfleger pro Tierhandlung, tiergerechte Unterbringungsmöglichkeiten, -pflege und -versorgung etc.)

9.). Strenge Kontrollen in der Zucht, (Meldepflicht, Verhinderung von Qualzuchten etc.)

10.) Strenge Auflagen für das Schlachten und Töten von Tieren (Hund, Katze und Kleintiere dürfen nur durch den Tierarzt getötet werden, kein Erschießen auf Verlangen des Besitzers durch den Jäger)

-196-

Parlamentarische Enquete-Kommission - Österreichisches Bundes Tierschutzgesetz
Stellungnahme Dr. Marina Zuzzi - Krebitz

Hier einige Beispiele für Schwierigkeiten in der Exekution der zurzeit bestehenden Tierschutzgesetze:

Trotz erfolgter Verurteilung wegen Tierquälerei nach dem § 222 StGB, welche zum Schutz beim Täter verbliebener Tiere nach dem derzeitigen Landestierschutzgesetz eine Verhängung eines Tierhalteverbotes nach sich ziehen bzw. notwendig machen würde, kommt es in bestimmten Fällen trotzdem nicht zur Verhängung dieses Tierhalteverbotes, da das Gericht bzw. der zuständige Richter nicht dazu verpflichtet ist, die für die Verhängung des Tierhalteverbotes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde von der Verurteilung des Straftäters zu verständigen.

Dies wäre einer der Fälle die aufzeigen, wie wichtig eine stärkere Vernetzung der Behörden bzw. der Gerichte wäre, damit eine bessere Koordination in der Vorgangsweise ermöglicht wird (Informationspflicht der Behörden untereinander und der Tieranwalt).

Eine bessere Vernetzung von Behörden und Institutionen wäre generell wünschenswert.

Besonders in Fällen, in welchen es zu schweren Vernachlässigungen von Tieren kommt, stecken erfahrungsgemäß vielfach große menschliche Probleme dahinter.

Sehr häufig sind soziale Probleme, Alkohol, Drogen etc. ursächlich für bestimmte Formen der Tierquälerei verantwortlich.

Daher müsste es in solchen Fällen eine enge Kooperation zwischen den einzelnen Behörden Amtsarzt, Amtstierarzt, Jugend-, Sozialamt etc. geben, denn häufig werden Auffälligkeiten in der Tierhaltung eher bemerkt und auch gemeldet (häufig anonym an den Tierschutzverein) als großes menschliches Elend. In solchen Fällen muss vielfach erst dem Menschen selbst Hilfestellung gegeben werden, damit es überhaupt möglich ist, das Schicksal der betroffenen Tiere zu verbessern.

So ist es z.B. sicher zweckmäßiger einer alten, alleinstehenden Bäuerin, die ihre Tiere nicht mehr genügend versorgen kann, einen Zivildiener als landwirtschaftlichen Helfer zur Seite zu stellen, als ein Tierhalteverbot auszusprechen.

Meine Stellungnahme zum Thema „bundeseinheitlichen Tierschutzgesetz“ erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit, sondern beinhaltet in erster Linie wichtige, in den jetzigen Tierschutzgesetzen völlig ungenügend oder ganz fehlende Bestimmungen, die in einem bundeseinheitlichen Tierschutzgesetz unbedingt Berücksichtigung finden müssen.

- 197 -

ÖSTERREICHISCHE TIERÄRZTEKAMMER

PRIMÄRFORDERUNGEN DER ÖSTERREICHISCHEN TIERÄRZTEKAMMER ZUM BUNDESTIERSCHUTZGESETZ

**1., Verankerung des Tierschutzes in der Bundesverfassung als
Bundeskompetenz**

**2., Einrichtung einer Tieranwaltschaft - vergleichbar der
Patientenanwaltschaft - in den Ländern zur Wahrung der Rechte des
Mitgeschöpfes "Tier", besetzt mit fachkompetenten Personen, unter
anderem Veterinärmediziner.**

**3., verpflichtenden Kennzeichnungspflicht für Nutztier, Heimtier,
Zootiere und in Gattern gehaltenen Wildtieren (idealerweise mittels
Mikrochip) als Voraussetzung für den Vollzug von Tierschutznormen. Die
österreichweit einheitliche Vorgangsweise wird voraussichtlich noch im
April durch die EU gefordert werden.**

**4., Unterstützung herrenloser oder in eine Leidenssituation geratener
Tiere auf Kosten der öffentlichen Hand. Dies betrifft vor allem auch die
Förderung von Tierschutzorganisationen und Tierheimen, die den
entsprechenden Status jedoch nur nach einer Evaluierung durch die
Veterinärbehörden erhalten sollen.**

**5., Bei der Definierung einzelner Massnahmen des Tierschutzes sind die
Praxiserfahrungen der Tierärzte im Gesetz einzubringen.**

**6., Vermeidung einer Nivellierung nach unten durch Berücksichtigung
möglichst vieler Regelungen in den einzelnen Landestierschutzgesetzen.**

Univ.Prof. Dipl.-Ing. SIGURD KONRAD
Universität für Bodenkultur Wien
Institut für Nutztierwissenschaften

Die Tierschutzgesetzgebung spiegelt die wissenschaftliche und kulturelle Entwicklung eines Landes wider. Naturwissenschaftliche Disziplinen, allen voran die Ethologie, die Lehre vom Verhalten der jeweiligen Tierart im Kontext mit morphologischen und physiologischen Besonderheiten, formulieren die Lebensbedingungen, unter denen eine artgemäße Haltung von Tieren möglich ist. Der Entwicklungsfortschritt in der Stallbau-, Stalleinrichtungs- sowie der Verfahrenstechnik bestimmen das Maß der praktischen Umsetzbarkeit artgemäßer Haltungsformen für Tiere. Eine ökologisch nachhaltige und auf Verantwortung begründete Tierhaltung braucht darüber hinaus einen ethischen Grundkonsens.

Ethischer Grundkonsens in der Nutztierhaltung

Auf der Suche nach einem ethischen Grundkonsens in der Nutztierhaltung ist zunächst die Frage nach dem Wesen der Ethik zu stellen.

Das Wesen der Ethik ist es, danach zu fragen, wie wir Menschen in Hinblick auf die Mitwelt handeln sollten, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob die gefundenen Antworten in unserer Gesellschaft mehrheitsfähig sind oder nicht. Diesem hohen ethischen Anspruch des Sein-Sollenden gegenübergestellt ist in der Wirklichkeit die bedenkenlose Instrumentalisierung der Tiere durch den Menschen, vermutlich das zentrale Problem der gegenwärtigen Nutztierhaltung überhaupt. Unter vielfach schwerer Schadenseinwirkung, verbunden mit Schmerzen und Leidenszuständen, nutzt der Mensch Tiere für seine Zwecke ohne sich oft genug die Frage nach der Zulässigkeit zu stellen.

Der häufig postulierte Vorwand, der Mensch hätte einen unbestreitbaren Vorrang vor Tieren, wird ethisch als nicht plausibel angesehen. Menschen und Tiere (jedenfalls warmblütige Wirbeltiere) sind in vielerlei Hinsicht als gleichrangig einzustufen:

- Beide gehören der Seins-Gemeinschaft höherer Lebewesen an und werden in der Biologie als homologe Systeme betrachtet (große Übereinstimmung in Morphologie und Physiologie sowie in Verhalten und Befindlichkeit).
- Tiere sind wie Menschen leidensfähig.
- Tiere haben wie Menschen ein Streben nach Leben.

In Anerkennung dieser Übereinstimmung von Mensch und Tier geht die Ethik in unserem Kulturkreis von folgenden gültigen Normen aus:

- Gleiches ist gleich zu behandeln
- Leiden sind zu vermeiden
- Niemandem schaden
- Ehrfurcht vor dem Leben haben

Da eine Ethik, die diesen Normen grundsätzlich widerspricht, in sich fragwürdig ist, muss die Grundhaltung gegenüber den Tieren ein tiefer Respekt vor der Würde des Tieres sein.

Die Würde der Tiere beruht auf ihrem Eigenwert, d.h. auf dem Wert, der ihnen unangesehen des Umstandes, ob und inwiefern sie für den Menschen oder andere Lebewesen einen Wert besitzen, zukommt.

Die Würde des Menschen begründet sich auf seine Vernunft- und Moralfähigkeit. Die dem Menschen als Vernunftsubjekt eigene Würde verpflichtet ihn, auch die Würde nicht nur der Mitmenschen, sondern aller Mitgeschöpfe zu achten. Als Menschenwürde wird die Fähigkeit und Freiheit des Menschen bezeichnet,

- auf Angenehmes, Nützliches oder Profitables zu verzichten, weil es einem anderen Wesen schadet oder Schmerzen zufügt oder
- Unangenehmes oder Belastendes auf sich zu nehmen, weil es einen anderen freut, ihm nützt oder auch, weil der andere einen Anspruch darauf hat.

Menschenwürde als ethische Grundeinstellung schließt das Streben nach Gerechtigkeit mit ein. Gerechtigkeit für Tiere verlangt keineswegs, Tiere wie Menschen zu behandeln und die Mensch-Tier-Unterschiede einzuebnen. Im Gegenteil, die Mensch-Tier-Unterschiede sind zu beachten, um den Tieren auch in ihrer Andersartigkeit gerecht zu werden. Die aus obigen Ausführungen ableitbare Forderung nach Gerechtigkeit für Menschen und Tiere heißt, in Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes, ein menschenwürdiges Leben für Menschen und ein artwürdiges Leben für Tiere zu verlangen.

Tierschutzgesetzgebung im deutschsprachigen Raum

Sowohl bisherige, als auch neuere ethische Begründungen des Tierschutzes haben in Deutschland und der Schweiz zur Verankerung der Würde der Tiere in den Rechtsordnungen geführt. Das bundesdeutsche Tierschutzgesetz in der geltenden Fassung anerkennt das Tier ausdrücklich als Mitgeschöpf. Das damit abgelegte Bekenntnis des Gesetzgebers zum ethischen Tierschutz führt zur Überzeugung, dass der deutsche Gesetzgeber offensichtlich um die geschöpfliche Würde der Tiere weiß. Schließlich wird der Tierschutz am *17. Mai 2002* als Staatsziel in die deutsche Verfassung aufgenommen und Artikel 20a des Staatsgrundgesetzes erhält nach dem Willen des Deutschen Bundestages folgenden Wortlaut:

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

In der Schweiz ist die „Würde der Kreatur“ seit Mai 1992 durch die schweizerische Bundesverfassung geschützt. Nach der Interessenschutztheorie, Grundlage der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung, haben Tiere zwar keine eigenen Rechte, aber schützenswerte Interessen an der Freiheit von Schmerzen, physischer und psychischer Integrität und am Leben.

Rechtsordnungen sind durch die Unterscheidung zwischen Personen und Sachen geprägt. Zum Sachbegriff zählt alles was nicht Person ist, menschlichem Gebrauch dient und menschlicher Herrschaft unterworfen ist. In Österreich wurde 1988 die Rechtsstellung der Tiere im

ABGB geändert: Tiere sind seither keine Sachen mehr, sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Trotzdem können Tiere nicht Träger von Rechten, also nicht Rechtssubjekt sein. Ausgehend vom Eigenwert und der Eigenwürde alles Geschaffenen und der Anerkennung der Mitgeschöpflichkeit vertreten heute dennoch namhafte Rechtswissenschaftler die Auffassung, dass der Mensch Tieren nicht Rechte zugestehen kann, weil Tiere als Teil der Seins-Gemeinschaft Rechte an sich haben.

Zeitgemäße Tierschutzgesetze wie z.B. das deutsche und das Schweizer Bundestierschutzgesetz nehmen in ihren, den Gesetzestexten vorangestellten Zielsetzungen, klaren Bezug zum ethisch begründeten Tierschutz. Im ersten Absatz (Grundsatz) des deutschen Bundestierschutzgesetzes heißt es: „Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“ Dieser, im letzten Satz enthaltenen Verbotsklausel, wird im Schweizer Bundestierschutzgesetz noch explizit der Begriff Angst hinzugefügt. Im Wortlaut findet sich in Artikel 2 (Grundsätze) der Satz: „Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder es in Angst versetzen“.

Außer in Österreich ist die Tierschutzgesetzgebung in allen westeuropäischen Ländern grundsätzlich bundeseinheitlich geregelt. Die geltende Bundesverfassung in Österreich sieht hingegen vor, dass die Kompetenz der Tierschutzgesetzgebung den Bundesländern zugeordnet ist. Es sind daher 9 Landestierschutzgesetze in Kraft, die in den Zielsetzungen ähnlich, in den Bestimmungen aber z.T. unterschiedlich formuliert sind. Die Zersplitterung der Rechtsmaterie, die mühsam zu setzenden Schritte von Novellierungen in Richtung einer Vereinheitlichung der Landestierschutzgesetze und nicht zuletzt die hohen Kosten durch die 9-fache Gesetzgebung, Vollziehung und Rechtspflege führt seit vielen Jahren zu der vom weit überwiegenden Teil der Bevölkerung getragenen Forderung, die Kompetenz zur Tierschutzgesetzgebung auf Bundesebene zu übertragen. Nicht zuletzt wäre dadurch auch eine gesetzestechnische Harmonisierung mit Gesetzen im Veterinärbereich zu erzielen, wo Materien mit ähnlichen Zielstellungen der Bundeskompetenz zugeordnet sind.

Schlussfolgerungen

Um neben einer neuen wissenschaftlichen Ausrichtung auch in der Praxis möglichst rasch eine flächendeckende artgemäße und ökologisch orientierte Nutztierhaltung zu erreichen, ist vom Gesetzgeber bzw. von der öffentlichen Hand (Bund, Länder, Gemeinden) ein Bündel von Maßnahmen zu verlangen:

- Verabschiedung eines ethologisch und ethisch vertretbaren Bundes tierschutzgesetzes, das Mindestanforderungen an die Haltungsumwelt beinhaltet, die von allen Tierhaltern zu erfüllen sind.
- Festlegung gesetzlicher Förderungsmaßnahmen, die sicherstellen, dass den Bauern durch Auflagen des Bundestierschutzgesetzes entstehende Investitionskosten abgegolten werden.
- Verpflichtung der öffentlichen Hand, im eigenen Beschaffungswesen (Internate, Krankenhäuser, Kasernen) Produkte aus artgemäßer Tierhaltung einzukaufen.
- Schaffung rechtlicher Voraussetzungen zur verpflichtenden Deklaration tierischer Produkte nach der Haltungsform der Tiere, um den Bauern Angebot und Preisdifferenzierung zu erleichtern und dem Konsumenten ausreichende Möglichkeit zur Unterstützung der artgemäßen Tierhaltung durch gezielte Produktwahl zu bieten.
- Einrichtung eines Forschungs-, Entwicklungs-, Prüfungs- und Beratungszentrums für artgemäße Tierhaltung aus Mitteln der Forschungs- und Innovationsförderung, um den

- 201 -

Bauern ausschließlich ethologisch, ökologisch und ökonomisch geprüfte und erprobte (zertifizierte) Haltungssysteme anbieten zu können.

Eine moderne Tierschutzgesetzgebung muß sich zunächst am Wissensstand der zuständigen natur- und geisteswissenschaftlichen Disziplinen orientieren. Sie soll sich dabei nicht scheuen, selbst für die diesbezüglich am weitesten entwickelten Länder der europäischen Staatengemeinschaft eine Vorbildfunktion einzunehmen. Dazu gehören neben den oben angeführten Forderungen auch die Umsetzung der Anliegen des Tierschutzvolksbegehrens.

- 202 -

Univ.Prof.Dr. MICHAEL HESS
Veterinärmedizinische Universität Wien,
Universitätsklinik für Geflügel

Als Leiter der Universitätsklinik für Geflügel möchte ich zu obigem Themenkreis wie folgt Stellung nehmen.

Die Auswirkungen der Tierhaltung auf die Tiergesundheit sind gängige Fragestellungen in der tierärztlichen Praxis und somit auch der Universitätsklinik für Geflügel. Aus dem klinischen Alltag bleibt festzuhalten, dass in diesen Problemkreis nicht nur das Nutzgeflügel (Huhn, Pute, etc.) einzubeziehen ist. Vielmehr ist die Thematik Tierschutz für alle in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anzuwenden, um in Folge allen Tieren gerecht zu werden.

Prinzipiell, ist ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz zu begrüßen, damit Tiere und Tierhaltungen in sämtlichen Bundesländern identisch beurteilt werden können. In weiterer Konsequenz wäre folglich eine europäische Regelung anzustreben, um den Gegebenheiten des Marktes Rechnung zu tragen. Dies ist umso wichtiger, als insbesondere im Nutztierbereich wirtschaftliche Interessen von Bedeutung sind. Ein gemeinsamer und offener Markt in dessen Gebiet unterschiedliche Produktionsbedingungen vorliegen, birgt zwangsläufig die Gefahr der Benachteiligung für einzelne Regionen.

Bei Vögeln wird bei einem grossen Teil der Bevölkerung Tierschutz oftmals nur als relevant für solche Tiere angesehen, die der Lebensmittelgewinnung dienen, mithin für Hühner und Puten. Dabei ist die Sichtweise sehr stark emotional geprägt, was teilweise auf den unterschiedlichen Kenntnisstand der Beteiligten zurückzuführen ist. Die objektive Darstellung von Sachverhalten ist somit eine Grundvoraussetzung für eine fundierte Meinungsbildung. Bei einer Installierung eines bundeseinheitlichen Tierschutzgesetzes muss deshalb die Wissenschaft entsprechend ihren Möglichkeiten in den Prozeß mit eingebunden werden. Ziel muss es insbesondere beim Nutzgeflügel sein, ein Gleichgewicht zwischen den einzelnen Aspekten (Tiergesundheit – Ökonomie - Ökologie) herzustellen, wie in der Präambel zur Richtlinie 1999/74/EG (Absatz 9), zur Mindestanforderung zum Schutz von Legehennen, aufgeführt.

Aus Sicht der Universitätsklinik für Geflügel wäre es wünschenswert, wenn der Gesetzgeber Untersuchungen über die einzelnen Haltungsmassnahmen, hier insbesondere zum Gesundheitsstatus der Tiere, finanziell unterstützen würde. Nur so ist zu gewährleisten, dass jegliche Form der Nutzgeflügelhaltung entsprechend wissenschaftlich begleitet werden kann. Damit ist gewährleistet, dass Schwachstellen rechtzeitig erkannt und beseitigt werden können.

Des weiteren wird so sichergestellt, dass sämtliche Aspekte des Tierschutzes, wie etwa Seuchenbekämpfung und Verbot von Therapeutika mit nachfolgendem Therapienotstand, in der Diskussion mit berücksichtigt werden. Nur so wird es möglich sein, den Tieren einen größtmöglichen Schutz zukommen zu lassen.

- 203 -

Dr. ELISABETH LICEK
Veterinärmedizinische Universität Wien,
Hydrobiologie, Fisch- und Bienenkunde

Im Antrag betreffend ein „Bundesgesetz zum Schutz der Tiere“ der Abgeordneten Mag. Dr. Petrovic, Freundinnen und Freunde ist im § 11 vorgesehen, durch eine Tierhaltungsverordnung auch die Mindestanforderungen für die Haltung von Speisefischen festzulegen. Vor allem in intensiven Haltungssystemen, wie z.B. sogenannten Kreislaufanlagen, sind Fische in ihrer physiologischen Anpassungsfähigkeit oftmals überfordert. Aber auch andere Haltungssysteme können z.B. durch die Wahl ungeeigneter Baustoffe nachhaltige Beeinträchtigungen der Fischgesundheit mit sich ziehen. Die Haltungsmindestanforderungen sollen jedoch nicht nur Haltungssysteme und Haltungseinheiten sondern auch die Wasserqualität zum Inhalt haben, da der Fisch in viel engerem Kontakt zu seiner Umwelt lebt als terrestrische Nutztiere. Außerdem haben teichwirtschaftlich gehaltene Fische, im Gegensatz zu freilebenden, nicht die Möglichkeit, in günstigere Gewässer auszuweichen. Die artgerechte Haltung von Nutzfischen ist ein wesentliches Element um das Auftreten von Krankheiten zu verhindern: da in Österreich für Nutzfische ein Therapienotstand herrscht, kann den Forderungen des § 13 Abs. 2, Z. 1 oftmals nicht nachgekommen werden. Nutzfische sollten auch in § 13 berücksichtigt werden, da die Lebendhälterung im Einzelhandel bzw. in der Gastronomie Gang und Gabe ist. Hier wären nicht nur entsprechende Vorschriften angebracht, sondern es wäre zu überdenken, ob in Hinkunft eine derartige Lebendhälterung aus tierschutzrechtlicher Sicht überhaupt gerechtfertigt ist. Um dem Konsumenten ein frisches Produkt anzubieten, ist es nicht nötig, den Fisch erst vor den Augen des Konsumenten zu töten. Weiters wäre in der Verordnung nach § 23 auch das Töten von Fischen entsprechend zu regeln.

VEREIN FÜR KONSUMENTENINFORMATION

Grundsätzlich befürworten wir natürlich eine bundeseinheitliche Regelung bezüglich Tierschutz. Wir möchten aber vor allem auf den Tierschutz bezüglich der Nahrungsmittel eingehen. Für Konsumentinnen und Konsumenten von Lebensmitteln ist nicht nur die Qualität der tierischen Lebensmittel wichtig, sondern sie sind großteils auch an der Qualität der Tierhaltung interessiert. Eine Umfrage von Fessel GfK im Auftrag von BMLF hat ergeben, dass für 58 % der Verbraucherinnen das Kriterium, dass die tierischen Lebensmittel aus artgerechter Tierhaltung stammen, sehr wichtig ist. Für 50 % der Verbraucherinnen ist aber auch ein kurzer und stressarmer Transportweg der zur Schlachtung gelangenden Tiere ausschlaggebend. Diese statistischen Aussagen stimmen auch mit unseren Erfahrungen überein. Daher ziehen einige Verbraucherinnen auch den Kauf von Lebensmitteln aus biologischem Landbau vor. Wichtig für die Verbraucherinnen ist auch die Herkunft der Ware. Hier bevorzugen sie natürlich österreichische Produkte.

Der VKI schlägt daher vor, die schon geltenden Bestimmungen der Tierhaltung des Codex Alimentarius Austriacus, Kapitel A 8 „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischem Landbau und daraus hergestellte Folgeprodukte“, nämlich die Heranziehung des Tiergerechtheits-Index (TGI) für das einheitliche Bundes tierschutzgesetz zu übernehmen. Der TGI ist keine Richtlinie zur Regelung der Tierhaltung, sondern eine Grundlage zur Bewertung der Tiergerechtheit von Tierhaltungen mittels einem Punktesystem. Derzeit gibt es TGI's für Rinder, Kälber, Mastschweine, Zuchtsauen und Legehennen. Sie werden unter der Leitung von Univ. Doz. Dr. Helmut Bartussek an der Bundesanstalt für Alpenländische Landwirtschaft in Gumpenstein erarbeitet und herausgegeben. Damit wäre gewährleistet, dass die Tiergerechtheit von allen Tierhaltungssystemen auf gleicher Basis bewertet werden kann.

VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz

Teil I:**Inhaltliche Forderungen
und Begründungen der inhaltlichen Forderungen**

Die VIER PFOTEN erwarten sich ein "BTG mit Biss". An diese Erwartungen sind folgende inhaltliche Kernforderungen an die österreichische Bundesregierung gebunden, die bei der Umsetzung des geplanten Bundestierschutzgesetzes aus unserer Sicht unbedingt notwendig sind:

- A) VERANKERUNG DES TIERSCHUTZGEDANKENS IN DER VERFASSUNG.**
Nur so kann gewährleistet werden, dass das Wohlergehen der Tiere bei Normsetzungen jeglicher Art miteinbezogen wird.

- B) ERRICHTUNG EINER UNABHÄNGIGEN TIERANWALTSCHAFT.**
Nur so kann sichergestellt werden, dass nicht mehr wie derzeit nur eines von 5.000 Delikten im Tierschutzbereich zur Anzeige gebracht wird und weil ohne eine Tieranwaltschaft mit dem Recht der Verbandsklage ein noch so gutes BTG nicht mehr als ein "zahnloser Tiger" wäre.

- C) UMSTRUKTURIERUNG DES KONTROLL- UND
ÜBERWACHUNGSSYSTEMS DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN UND
AUSSERLANDWIRTSCHAFTLICHEN TIERHALTUNG.**
Der bisher zuständige Apparat hat sich schlicht und einfach als ineffizient erwiesen.

- D) AUFNAHME VON TIERSCHUTZKRITERIEN IN DIE GÜTESIEGEL FÜR
TIERISCHE AGRARPRODUKTE MIT MINDESTFORDERUNGEN FÜR
ARTGERECHTE TIERHALTUNG.**
Hohe Tierschutzstandards sind im Sinne der Endverbraucher.

- E) IDEELLE UND FINANZIELLE FÖRDERUNG VON
TIERSCHUTZPROJEKTEN UND -PROGRAMMEN VON SEITEN DER
ÖFFENTLICHEN HAND.**
Der Tierschutz in Österreich darf nicht ausschließlich auf ehrenamtlich Tätige und Tierschutzorganisationen abgewälzt werden.

AD A) VERANKERUNG DES TIERSCHUTZGEDANKENS IN DER VERFASSUNG

Österreich

In Österreich wird Tierschutz bislang nur in Salzburg verfassungsrechtlich geschützt.

Das bereits 1996 im Tierschutzvolksbegehren geforderte Bundes tierschutzgesetz, das auch eine Tierschutzbestimmung in der Bundesverfassung vorsieht, wurde seit Jahren von der ÖVP mit der Argumentation abgeschmettert, das damit die vorbildliche Gesetzgebung der Länder unterminiert werden könne. In diesem Zusammenhang wurde wiederholt auf das vorbildliche Salzburger Tierschutzgesetz verwiesen. In der aktuellen Legislaturperiode bietet sich im Laufe der geplanten Umsetzung des Bundes tierschutzgesetzes nach Ansicht der VIER PFOTEN daher die einmalige Gelegenheit, diese Salzburger Regelung zu übernehmen.

Des Weiteren wäre folgender Zusatz, wie er etwa in dem von den Grünen im Parlament eingebrachten Gesetzesentwurf für ein Bundes tierschutzgesetz (Paragraf 2, Absatz) enthalten ist, wünschenswert *"und findet ihren Ausdruck insbesondere im Recht jeden Tieres auf einen seiner Art entsprechenden Lebensvollzug"*. (Verankerung der artgemäße Tierhaltung in der Verfassung)

EU und deutschsprachiger Raum

Die österreichische Bundesregierung betonte vor der Abstimmung über den Beitritt unseres Landes in die Europäische Union, dass Österreich in den Bereichen des Tier- und Umweltschutzes eine Vorreiterrolle innerhalb der EU einnehmen werde. Die Praxis sah bislang anders aus: Dieser Anspruch wurde weder auf nationaler noch auf europäischer Ebene umgesetzt.

Mittlerweile ist jedoch nicht Österreich, sondern Deutschland das erste EU-Mitgliedsland, das im vergangenen Jahr den Tierschutz in der Verfassung verankert hat.

Im Text von Artikel 20a des Grundgesetzes heißt es:

"Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und Rechtssprechung".

Österreich ist das einzige Land im deutschsprachigen Raum, das den Tierschutzgedanken nicht in der Bundesverfassung verankert hat, denn auch in der Schweiz ist die "Würde der Kreatur" bereits seit mehr als zehn Jahren verfassungsrechtlich geschützt.

Auf europäischer Ebene bestehen nach der Erklärung über Tierschutz im Amsterdamer Vertrag gute Chancen, dass der Tierschutzgedanke auch in die vom EU-Konvent auszuarbeitende europäische Verfassung aufgenommen wird.

AD B) ERRICHTUNG EINER UNABHÄNGIGEN TIERANWALTSCHAFT.

Wie streng die gesetzlichen Regelungen im Tierschutzbereich auch sein mögen, leider gilt de facto: "Wo kein Kläger, da kein Richter".

Über das wahre Ausmaß des Tierleids in unserem Land können wir nur Vermutungen anstellen, weil die Tiere selbst ihrem Schmerz und erlittenem Unrecht ja keinen Ausdruck verleihen können und die aktuelle Überwachung der Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung äußerst lückenhaft ist. Das Verhältnis zwischen den angezeigten und den tatsächlich begangenen Delikten wird in Tierschutzangelegenheiten auf 1:5.000 geschätzt.

Die Vollziehung der Tierschutzangelegenheiten stellt ein gravierendes Problem dar, da Tiere bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu hundert Prozent auf den Menschen angewiesen sind.

Strafgesetzliche Regelungen: Selbst die bisher in Österreich geltenden Regelungen im strafrechtlichen Bereich wie etwa im Paragraf 222 STGB, der Tiere schützt, da sie ein dem menschlichen Schmerz ähnliches Empfinden haben. Die strengen Anspruchsvoraussetzungen dieses Straftatbestandes führen jedoch dazu, dass etwa 70 Prozent der Strafverfahren wegen Tierquälerei mit einem Freispruch enden und nur rund 12 Prozent der zur Anzeige gebrachten Tierquälerei-Vorwürfe tatsächlich zu einer Verurteilung führen. Meist handelte es sich dabei um außergewöhnlich grausame Perversionen, die an Tieren verübt wurden.

Regelungen Bürgerliches Gesetzbuch: In der vor mehr als zehn Jahren veranlassten Gesetzesänderung im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) Paragraf 285a heisst es: "Tiere sind keine Sachen, sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Die für Sachen geltenden Vorschriften sind auf Tiere nur insoweit anzuwenden, als keine abweichenden Regelungen bestehen".

Doch auch diese Regelung hat wenig zu einer Verbesserung der tatsächlichen Situation der Tiere beigetragen, da kaum "abweichende Regelungen" bestehen.

In diesem Sinn sind die VIER PFOTEN der Ansicht, dass nur eine mit unabhängigen Experten besetzte Tieranwaltschaft und das damit verbundene Recht auf Verbandsklage real auf die Situation der Tiere einwirken und die Tierquälerei in unserem Land wirksam eindämmen kann.

Wie in dem im Parlament eingebrachten Gesetzesentwurf für ein Bundes tierschutzgesetz vorgesehen, sollte die Errichtung einer Tieranwaltschaft in der Verfassung festgelegt werden.

Auszug aus dem Gesetzesentwurf:

"Die Tieranwaltschaft ist eine Behörde, die an der Vollziehung des Bundes tierschutzgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen mitwirkt. Ihr obliegt die Wahrnehmung der Interessen des Tierschutzes im Sinne dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen."

Außerdem soll die Tieranwaltschaft an der Weiterentwicklung des Tierschutzrechtes mitwirken und soll so einen kontinuierlichen Reflexionsprozess in Gang bringen und auch Tierhalter beraten. Die unabhängigen Experten (es sind zumindest drei vorgesehen) sind weisungsfrei und besitzen Parteistellung im Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren nach dem Bundes tierschutzgesetz sowie im gerichtlichen Strafverfahren. Alljährlich müssen sie dem Nationalrat einen Tätigkeitsbericht vorlegen. Die

Abberufung eines Tieranwaltes ist bei grober Pflichtverletzung möglich.

Die Einführung einer Tieranwaltschaft ist die einzige Form, den leidenden und gequälten Tieren auch wirklich zu ihrem Recht zu verhelfen. Eine noch so gute Gesetzgebung im Tierschutzbereich ohne adäquate Einklagemöglichkeit ändert so gut wie nichts am Status Quo und wäre daher ein reines Lippenbekenntnis.

AD C) UMWELT- UND UMSTRUKTURIERUNG DES KONTROLL- UND ÜBERWACHUNGSSYSTEMS DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN UND AUSSERLANDWIRTSCHAFTLICHEN TIERHALTUNG.

Das Kontrollsysteem ist löchrig wie Schweizer Käse. Die von den Politikern häufig plakatierte "Gläserne Produktion" vom Stall bis zum Teller hat deutliche Sprünge. Die Probleme ziehen sich wie ein roter Faden durch die gesamte Produktionskette.

Unklare Kompetenzverteilung.

Die Kompetenzen sind verästelt und verzweigt und zwar zwischen Bund und Ländern, sowie zwischen dem Landwirtschafts -und dem Sozialministerium. Es gibt keine Trennung zwischen Produktion auf der einen Seite und Kontrolle auf der anderen Seite. Die Landwirtschaft kontrolliert sich auf allen Ebenen selbst, sowohl im Bereich der Futtermittel, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel als auch im Veterinärbereich. Kuriosum am Rande: Futtermittelzusatzstoffe, die gespritzt werden fallen in den Kompetenzbereich Sozialministerium: Futtermittel, die oral aufgenommen werden gehören ins LW Ministerium.

Keine unabhängige Kontrolle.

Oft ist der betreuende Tierarzt gleichzeitig auch der kontrollierende. Das heißt er müßte seine eigenen Missstände aufdecken. Im Futtermittelbereich finden die Kontrollen nur bei den Futtermittelfirmen statt. Vor Ort fehlen sie völlig.

Freiwilligkeit der Kontrolle.

Der Tiergesundheitsdienst funktioniert auf Vereinsbasis, d.h. die Mitgliedschaft ist freigestellt. Das Land Niederösterreich hat die höchste Teilnahmequote, de facto sind aber nur 2/3 der wesentlichen Betriebe inkludiert. 66 Prozent Sicherheit im Lebensmittel produzierenden Sektor sind uns zu wenig.

Ernährungsagentur erhöht die Sicherheit nicht.

Ein halbes Jahr nach Einführung der Ernährungsagentur muss die Leiterin Christine Weber zugestehen, dass die Agentur noch nicht so weit ist, um Lebensmittelskandale aufzudecken. Mit der Agentur wurden Landwirtschaftsagenden und Veterinäragenden fusioniert und das Kontrollchaos bleibt bestehen. Die Landwirtschaft kontrolliert sich über die mittelbare Bundesverwaltung, den Agrarlandesräten, selber.

Veterinärdirektoren sind dem Agrarressort untergeordnet und teilweise weisungsgebunden.

Im Sinne einer unabhängigen Konsumenten- und Tierschutzpolitik ist eine Kompetenzabgabe an das Gesundheits- oder Konsumentenressort unausweichlich.

- 209 -

Aus den geschilderten Lücken im Kontroll- und Überwachungssystem ergibt sich für die VIER PFOTEN die Forderung nach einer effizienteren Kontrolle der Tierschutzgesetze. Das sollte durch einen Aus- und Umbau der Überwachungsorgane sowie der Errichtung einer unabhängigen Tieranwaltschaft geschehen. Der Selbstkontrolle der Landwirtschaft muss im Sinne des Tier- und Konsumentenschutzes ein Ende gesetzt werden.

AD D) AUFNAHME VON TIERSCHUTZKRITERIEN IN DIE GÜTESIEGEL FÜR TIERISCHE AGRARPRODUKTE MIT MINDESTFORDERUNGEN FÜR ARTGERECHTE TIERHALTUNG.

Die VIER PFOTEN fordern bei der Umsetzung des Bundes tierschutzgesetzes die Einführung eines Tierschutzsiegels mit Mindestanforderungen für artgerechte Tierhaltung. Damit soll ein wichtiger Schritt in Richtung ökologische und artgerechte Landwirtschaft gesetzt werden.

Das auf Tierschutzkriterien beruhende Gütesiegel (Tierschutzsiegel) kennzeichnet Produkte aus tiergerechter Haltung. Die Förderung solcher Produkte liegt sowohl im Sinne des Erzeugers, als auch im Sinne der Konsumenten. Mit einem *Tiergerechtigkeitsindex (TGI)* werden anhand einer Punkteskala die Haltungsformen der Bauern bewertet. Jeder Halter von landwirtschaftlichen Nutztieren kann ein Gutachten über die Tiergerechtigkeit seines Haltungssystems beantragen. Nur wenn die Haltung als zumindest "gut tiergerecht" zu beurteilen ist, darf das Gütesiegel verliehen werden. Um Haltungskriterien sinnvoll evaluieren zu können, verlangen die VIER PFOTEN in weiterer Folge ein an das deutsche und Schweizer Tierschutzgesetz angelehnte Stallprüfungsverfahren.

Die VIER PFOTEN, die sich bereits erfolgreich für die Kennzeichnung von Freilandeiern eingesetzt haben, sind überzeugt, dass ein solches Tierschutzsiegel ein weiterer wichtiger Schritt in Richtung ökologische und artgerechte Landwirtschaft ist. Es wird das kritische Bewusstsein der Österreicher stärken und die Bauern dazu anregen, ihre Landwirtschaften tierfreundlicher zu gestalten.

Neben den ausgewiesenen Bioprodukten hat sich am österreichischen Lebensmittelmarkt eine zweite Schiene etabliert, die auf die Berücksichtigung der Tiere bei der Produktion abzielt und durch das Markenzeichen "*tierschutzgeprüft*" gekennzeichnet ist. Diese wachsende Sparte umfasst bisher leider nur Eier und Mastgeflügel, da Produkte anderer Tierarten bisher nicht in einem ausreichenden Ausmaß angeboten wurden.

Der Mensch ist was er isst.

Der proportional gesehen sehr hohe Fleischkonsum der Österreicher erfordert einen verantwortungsbewussten Umgang der Konsumenten mit tierischen Produkten, um nicht ihr eigenes Gesundheitsrisiko zu erhöhen. Aus diesem Grund ist es nötig, gezielte Informationen über die Produktqualität und über Schadstoffe in Billigimportwaren der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Auch das Tier ist was es isst.

Der Schweinemastskandal und die BSE-Krise haben gezeigt, dass sich Investitionen in eine möglichst hochwertige Fleischqualität von staatlicher Seite und von Seite der Verbraucher auszahlen.

**Ad E) IDEELLE UND FINANZIELLE FÖRDERUNG VON
TIERSCHUTZPROJEKTEN UND -PROGRAMMEN VON SEITEN DER
ÖFFENTLICHEN HAND.**

Die Nutzung der Tiere hat im Laufe des vergangenen Jahrhunderts immer extremere Formen angenommen und die Lebensräume und Lebensbedingungen der Tiere vielfach zerstört. Deshalb ist die Gesellschaft unserer Meinung nach dazu verpflichtet, einen finanziellen Beitrag zur Verbesserung der Situation der Tiere zu leisten. Bislang sind es vor allem Tierschutzorganisationen wie die VIER PFOTEN gewesen, die in Tierschutzprogramme und -projekte investiert haben.

Dem Staat werden im Falle einer optimalen Umsetzung des Bundestierschutzgesetzes wohl ebenso viele neue Kosten anfallen, wie ihm andererseits durch die Beseitigung der derzeitig kostenintensiven Rechtszersplitterung und dem damit verbundenen enormen Verwaltungsaufwand entstehen.

Die VIER PFOTEN sehen daher keinen Grund, warum es an Finanzmittel für folgende Maßnahmen mangeln könnte:

Tieranwaltschaft. Hier ist Geld für Personal- und Sachaufwand nötig.

Förderung artgerechter Haltungsformen. Dabei handelt es sich um eine langfristige Investition, die sowohl dem Produzenten als auch dem Konsumenten zu Gute kommt.

Wissenschaft und Forschung. Für Forschungsschwerpunkte zur Verringerung des Tierleids (wie etwa auf dem Gebiet der Weiterentwicklung von Alternativmethoden, um die als unsicher geltenden und grausamen Tierversuche zu ersetzen) sollten Mittel bereit gestellt werden.

- 211 -

Teil II:
Erwünschte juristische Umsetzung
und Begründungen der erwünschten juristischen Umsetzung

Die VIER PFOTEN erwarten sich ein "BTG mit Biss". Um das zu erreichen, sind unserer Ansicht nach folgende juristische Aspekte bei der Umsetzung geplanten Bundestierschutzgesetzes zu berücksichtigen:

A) UMSETZUNG DER EU-RICHTLINIEN AUF HÖCHSTMÖGLICHEM NIVEAU IN ÖSTERREICH.

Das BTG darf nicht zum bloßen Instrument einer Umsetzung von europäischen Mindeststandards werden.

B) KEINE NIVELLIERUNG UNTER DAS NIVEAU DER DERZEIT IN DEN LÄNDERN BESTEHENDEN TIERSCHUTZNORMEN DURCH DIE ANSTEHENDE GESETZESÄNDERUNG.

Das BTG darf nicht zur Farce werden – statt des kleinsten gemeinsam Nenners verlangen wir das größte gemeinsame Vielfache!

C) UMSETZUNG GEMÄSS ARTIKEL 11 DER VERFASSUNG MIT SONDERREGELUNG

Um zu vermeiden, dass die Vorreiterrolle mancher Bundesländer im Tierschutz eingeschränkt wird.

D) JÄHRLICHER TIERSCHUTZBERICHT DER REGIERUNG

Um die Tierschutzgesetzgebung laufend zu observieren und evaluieren.

E) KOMPETENZVERSCHIEBUNG IN DEN MINISTERIEN

Dem derzeitigen Kompetenzwirrwarr muss ein Ende gesetzt werden.

Ad A) UMSETZUNG DER EU-RICHTLINIEN AUF HÖCHSTMÖGLICHEM NIVEAU IN ÖSTERREICH.

Die wesentliche Triebkraft der Harmonisierungen im Tierschutzbereich auf europäischer Ebene sind seit jeher auf das Ziel ausgerichtet, Wettbewerbsverzerrungen im Agrarbereich durch ungleiche Tierschutzstandards zu minimieren. Man kann sich vorstellen, welche Rolle das Tier selbst und die von ihm erlittenen Qualen und Schmerzen bei den Überlegungen in Brüssel spielen.

Die von der EU beschlossenen Richtlinien müssen in österreichisches Recht umgesetzt werden. Nach Meinung der VIER PFOTEN ist es wünschenswert diese Richtlinien jeweils so umzusetzen, dass die in Kraft tretenden Bestimmungen strenger sind als die bisher in Österreich geltenden Mindeststandards.

Da die Gesetzgebung auf europäischer Ebene sehr langsam vonstatten geht und mit vielen Ländern ein Konsens gefunden werden muss, ist eine proaktive Vorreiterrolle von Österreich im Tierschutzbereich sehr wichtig. Dies hat die österreichische Regierung etwa vor dem EU-Beitritt im Jahr 1995 angekündigt. Bisher ist dies aber aus verschiedensten Gründen ein bloßes Lippenbekenntnis geblieben. Hier einige Beispiele:

Erstens ist man in Österreich aufgrund der unübersichtlichen Rechtszersplitterung in der Tierschutzgesetzgebung vollauf damit beschäftigt, erst einmal den Überblick im eigenen Paragraphendschungel zu finden.

Zweitens kann Österreich auf europäischer Ebene nicht mit einer Stimme auftreten und für den Tierschutz agieren, wenn es Stellungnahmen immer mit allen neun Bundesländern zu akkordieren gilt.

Drittens hat die in den letzten Jahren in der Öffentlichkeit geführte Diskussion um das geplante Bundes tierschutzgesetz davon abgelenkt, dass es auch auf EU-Ebene Handlungsbedarf für unsere Politiker gibt.

Viertens hat Österreich es nicht einmal geschafft, die bisher umgesetzten Richtlinien zur Zufriedenheit der EU-Kontrollorgane umzusetzen. So kam es beispielsweise bei der Legehennenrichtlinie vor kurzem zu einer EU-Klage (zweite Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens) gegen Österreich. Auch die Zoo-Richtlinie wurde in Österreich nicht in der vorgesehenen Art und Weise umgesetzt und es kam zu einer Klage von Seiten der Europäischen Union.

Fünftens besteht für Österreich ein Glaubwürdigkeitsproblem, wenn es in Brüssel einheitliche Standards einfordert, die es nicht einmal im eigenen Land umsetzen kann.

Sechstens waren nur in drei der österreichischen Bundesländer die von der EU rechtlich vorgeschriebenen regelmäßigen Kontrollberichte im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztiere Norm.

Es ist daher eindeutig, dass Österreich nur mit Hilfe einer einheitlichen Gesetzgebung im Tierschutzbereich überhaupt fähig sein wird, auf europäischer Ebene maßgeblich zum Wohle der Tiere beizutragen. Erst nach der Schaffung eines Bundes tierschutzgesetzes wird es überhaupt möglich sein, dass die Öffentlichkeit und die einzelnen Interessensvertreter im Tierschutzbereich sich einen Überblick über die anstehende Umsetzung der EU-Richtlinien verschaffen und sich für die bestmögliche Gesetzgebung im Sinne der Tiere einsetzen können.

Dabei ist es höchste Zeit für Österreich, sich in Brüssel für den Tierschutz einzusetzen. Auch die Gesetzgebung der Europäischen Union braucht starkes Lobbying im Tierschutzbereich. Tiere sind in der Europäischen Union nicht als Schutzobjekte anerkannt, sondern lediglich als landwirtschaftliche Produkte. Diese Situation kann nur durch eine Aufnahme des Tierschutzgedankens in die Europäische Verfassung beziehungsweise in das Primärrecht geändert werden.

Ad B) KEINE NIVELLIERUNG UNTER DAS NIVEAU DER DERZEIT IN DEN LÄNDERN BESTEHENDEN TIERSCHUTZNORMEN DURCH DIE ANSTEHENDE GESETZESÄNDERUNG.

Alle Tiere sind gleich, aber manche Tiere sind gleicher: So ähnlich lesen sich die abgeänderten Grundrechte im bekannten Buch "Animal Farm" von George Orwell. Und so präsentiert sich auch die derzeitige Situation des Tierschutzes in Österreich - und zwar auf zweierlei Ebene: Einerseits bestehen aufgrund der unübersichtlichen und uneinheitlichen Gesetzgebung in den neun Bundesländern gravierende Unterschiede in der Behandlung von Tieren auf österreichischem Staatsgebiet. Andererseits gibt es allgemein ein Klassensystem im Tierschutz. Während im außerlandwirtschaftlichen Tierschutz in den letzten zwanzig Jahren dank des beherzten Engagements von Tierschutzorganisationen wie den VIER PFOTEN erhebliche Verbesserungen erreicht werden konnten, hinkt der landwirtschaftliche Nutztierbereich immer noch nach. Obwohl hier im Rahmen der BSE-Krise und des Schweinemastkandals himmelschreiende Missstände aufgedeckt wurden, trotz der mächtigen Agrarlobby weiterhin den Interessen von Mensch und Tier.

Im Jahr 1996 sprach der bekannte Biologe Prof. Antal Festetics im Rahmen eines parlamentarischen Hearings über das damals bereits geplante Bundes tierschutzgesetz von der "föderalistischen Tierquälerei" der Ländergesetze in Österreich.

Der Gesetzgeber ist in weiten Bereichen bei der Ländergesetzgebung nicht von den Bedürfnissen der Tiere ausgegangen, nämlich tier- und artgerechte Regelungen, sondern hat oftmals alte Haltungsformen sanktioniert und bestimmte Eingriffe bzw. Tierquälereien erlaubt. Der Tierschutz wurde somit hintangestellt.

Da die einzelnen Länderregelungen im Begriff der Novellierung sind, ist es derzeit schwierig diese miteinander zu vergleichen. Man kann jedoch sehr wohl anprangern, was im Laufe der letzten Jahre an Ungleichheiten bestanden hat und von der Bundesregierung - trotz der Vorlage eines einwandfreien und parteiunabhängigen Entwurfes für ein BTG - stillschweigend geduldet und mit fadenscheinigen Argumenten verteidigt wurde.

Unterschiedliche Regelungen in den neun Bundesländern gibt es in etwa bezüglich

- Käfighaltung von Legehühner
- Zirkus - zB sind Löwen und Tiger im Burgenland erlaubt
- Tierhalteverbot in einem Bundesland gilt nicht automatisch für ganz Österreich
- unterschiedliche Regelungen bezüglich Eingriffe an Nutztieren wie zB kastrieren, enthornen, usw.

Die Tierschutzregelungen der Länder sind vor allem im Nutztierbereich äußerst unterschiedlich, da sie in besonderem Maße auf topografische, geografische oder siedlungstypische Unterschiede Rücksicht nehmen.

Im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztiernormen wird ersichtlich, dass die 15-A-Vereinbarungen bis dato nicht gegriffen haben, da

- keine bundeseinheitlichen Regelungen erzielt werden konnten
- die EU-Richtlinien nicht oder nur zum Teil durch die Länder umgesetzt wurden
- die wirtschaftliche Sichtweise der Tiere als Produktionsfaktor deutlich erkennbar ist

- die von der EU geforderten regelmäßigen Kontrollberichte lange Zeit über nur in drei Bundesländern rechtlich verankert waren

Beispielsweise war das umstrittene Instrument des Kuhtrainers bzw. Elektrobügels lange Zeit über nur in Wien und im Burgenland verboten. Bei der Geflügelhaltung wurde der Mindeststandard in der Käfighaltung auf 450 qcm pro Legehenne festgelegt und zur Maxime erhoben - in der Europäischen Union ist das Ziel, den Mindeststandard auf 600 qcm zu heben (damit die Hennen mit ihren Flügeln schlagen können, bräuchten sie 1.400 qcm).

Die VIER PFOTEN fordern ein, dass es im Rahmen der Umsetzung des geplanten **Bundestierschutzgesetzes in keinem Bundesland und in keinem Bereich** (Nutztier, Wildtier, Heimtier,...) zu Verschlechterungen kommen darf – es sollen jeweils nur die höchsten Standards zur Bundesnorm gemacht werden!

Ad C) UMSETZUNG GEMÄSS ARTIKEL 11 DER VERFASSUNG MIT SONDERREGELUNG

Angesichts der bisherigen Missstände fordern die VIER PFOTEN strenge Mindeststandards im geplanten Bundestierschutzgesetz. Doch die VIERPFOTEN wollen die Vorreiterrolle mancher Länder (Salzburg, Vorarlberg im Nutztierbereich, steirisches Wildtiergesetz,...) nicht unberücksichtigt lassen und verlangen deshalb eine gesetzliche Sonderregelung, die es diesen Ländern ermöglichen soll, weiterhin positive Impulse für den Tierschutz in Österreich zu liefern.

Es muss daher ein Spezialkonstrukt des Artikel 11 der Verfassung gefunden werden, das positive Entwicklungen in den Ländern (strenge Regelungen) nicht unterbindet. So soll dann der Bund zwar strenge Mindeststandards zur Norm machen können, die Länder aber weiterhin auf ihrem Gebiet rigider Formen etwa der Nutztierhaltung einführen dürfen.

Ad D) JÄHRLICHER TIERSCHUTZBERICHT DER REGIERUNG

In Deutschland wird regelmäßig ein Tierschutzbericht der Bundesregierung herausgegeben, den die VIER PFOTEN auch für Österreich einfordern. Das heißt, dass die Regierung dazu verpflichtet ist, laufend den Tierschutzbereich zu beobachten und zu evaluieren.

In diesem Zusammenhang fordern die VIER PFOTEN eine Bestandsaufnahme des Status Quo im Tierschutzbereich und Nutztierbereich. (wie etwa die letzte Studie aus dem Nutztierbereich aus dem Jahr 1995 von Prof. Sigurd Konrad) Die Schaffung des Bundestierschutzgesetzes wäre ein geeigneter Anlass, den Ist-Stand detailliert zu erfassen und auszuwerten.

Ad E) KOMPETENZVERSCHIEBUNG IN DEN MINISTERIEN

Dazu vorerst ein Zitat von Staatssekretär Reinhart Waneck: „Die Crux ist, dass rechtlich die Nutztiere im Landwirtschaftsministerium angesiedelt sind, alle anderen Tiere im Innenministerium, dass aber die fachliche Kompetenz eigentlich ins Gesundheitsressort gehört.“ (aus dem Stenografischen Protokoll des Parlaments)

Die VIER PFOTEN fordern die Zusammenlegung aller Tierschutzagenden im **Gesundheitsressort**. Nur so kann langfristig gewährleistet werden, dass erstens die Gesetzgebung schon an der Wurzel übersichtlich ist und zweitens Tierschutz im Sinne der Tiere und der Konsumenten gemacht wird.

EIN RECHT FÜR TIERE – Internationaler Bund der Tierversuchsgegner

Die Grundlagen eines modernen Österreichischen Tierschutzgesetzes sollten nicht nur die längst überfälligen Forderungen des Tierschutzvolksbegehrens aus 1996 erfüllen, sondern weit darüber hinausgehen, um künftig im gesamteuropäischen Raum als richtungsweisend angesehen werden zu können.

Tierschutz im Verfassungsrang

Um bei einer Güterabwägung überhaupt eine Annäherung auf Chancengleichheit zu erreichen, ist die Verankerung des Tierschutzes im Verfassungsrang erforderlich und unabdingbar. Ohne diesen ist bei jedem Anlassfall der Schutz der Tiere nicht gegeben, da Tierschutzgesetze derzeit nachrangig behandelt werden.

Tieranwaltschaft

Eine der zentralen Forderungen des Tierschutz-Volksbegehrens ist die Schaffung einer Tieranwaltschaft.

Diese Behörde ist unabhängig und weisungsfrei einzurichten.

Der Vorschlag der Tierschutz-Plattform beinhaltet mindestens 3 sachkundige Tieranwälte, wobei die Einrichtung einer Geschäftsstelle einschließlich des administrativen Personals vorzusehen und von der öffentlichen Hand zu finanzieren ist.

Tieranwaltschaft:

- a. Soll die Geschädigtenposition der Tiere - ähnlich der Sachwalterschaft – mit Parteistellung vertreten.

- b. Verbesserung und Unterstützung des Vollzugs.
- c. Die Tieranwaltschaft ist grundsätzlich über alle tierschutzrelevanten Verfahren zu informieren.

Kontrollsystem

Ein effizientes Kontrollsyste ist aufzubauen, wobei unabhängig hauptberufliche (amtliche) Kontroll/Tierschutzorgane zu bestellen sind. In Vorarlberg ist zum Beispiel seit 1998 eine Verordnung über die Einhaltung von Tierschutzbestimmungen in Kraft, die den ersten positiven Ansatz dazu umgesetzt hat.

LGB1. Nr. 27/1998 vom 3.3.1998

Landesveterinärbehörde:

„...Die Erfahrungen der letzten 3 Jahre zeigen eindeutig, dass reine hoheitsrechtliche Kontrollaufträge z.B. im Bereich Tierhaltung, Futtermittel, Hygiene und Medikamentenanwendung nur durch unabhängige hauptberufliche (amtliche) Kontrollorgane zufriedenstellend erledigt werden können.

Vorarlberg wird deshalb das derzeitige Gesamtpaket und die beauftragten 26 Tierärzte in zwei vollkommen getrennte Teile aufteilen: 23 Tierärzte werden ab 2004 die Tätigkeiten, die dem Tiergesundheitsdienst zuzuordnen sind, durchführen. Dazu gehört auch die Mithilfe bei der Selbstdeklaration und Dokumentation der Landwirte in allen Prüfbereichen. 3 hauptamtliche Kontrolltierärzte (mit Verbot der Nutztierpraxisausübung) werden alle Kontrollaufträge (Auslagerung an eine zertifizierte Kontrollfirma) durchführen. Die Amtstierärzte werden beide Bereiche in Form einer Systemkontrolle begleitend kontrollieren.

Verbandsklage

Um endlich den Tieren eine Stimme zu verleihen, ist auch die Verankerung einer Verbandsklage durch Tierschutzvereine herbeizuführen.

Derzeit keine Parteienstellung im Klagefall, weder für Einzelpersonen, noch für Vereine.

Vollzug

Die jahrzehntelange Rechtszersplitterung in eine unüberschbare diffuse Gesetzesflut hat dazu geführt, dass nicht einmal Behördenvertreter in der Lage sind, die Gesamtheit bestehender Gesetze zu kennen, geschweige denn umzusetzen. Siehe dazu EU Kontrollberichte.

Fast kein Bürger ist in der Lage, diesen ständig wuchernden Gesetzes – und Verordnungswildwuchs zu durchschauen und schon gar nicht zu verstehen, bzw. exakte Schlüsse daraus zu ziehen.

Daher sollte die Gesetzgebung einschließlich der notwendigen Verordnungen in der Bundeskompetenz verankert werden.

Finanzierung, Förderung der Tierschutzes

Die Belange des Tierschutzes als öffentliches Anliegen werden bis dato fast ausschließlich von privaten Initiativen und gemeinnützigen Vereinen durchgeführt und erbringen laufend Dienstleistungen für die öffentliche Hand, die kaum abgegolten werden.

Um Tierschutzziele effizient und fair zu erreichen, sind finanzielle Mittel bereitzustellen und Budgetposten vorzusehen.

Tierversuchsgesetz

Auch dieser Problemkreis weist ähnliche Missstände und Defizite auf.

- 217 -

Der Vollzug dieses Gesetzes ist ebenso ineffizient und verfrachtet mit bundes – und landesgesetzlichen Regelungen. Die gesetzlichen Bestimmungen der mindestens jährlichen Kontrollen sind noch nie eingehalten worden. Der Auftrag zur Überprüfung und Obsoleteklärung von Tierversuchen, einschließlich der Validierung findet nicht statt.

Ebenso fehlt die gleichwertige Finanzierung der Forschung nach Ersatzmethoden im Gegensatz zur herkömmlichen, konservativen Tierversuchsforschung.

Die gesetzlichen Vorgaben werden negiert. Die Kontrolle beschränkt sich auf fallweise Initiativen, die meist nur durch persönliches Engagement herbeigeführt werden.

Für Vertreter des Tierschutzes besteht keine Möglichkeit Klage und Berufung einzulegen, die Parteistellung fehlt.

Ebenso fehlt die gesetzliche Verankerung der regelmäßigen Evaluierung von Tierversuchsergebnissen.

In diesem Zusammenhang möchte ich die Implementierung des Tierversuchsgesetzes in ein Bundes tierschutzgesetz anregen.

Die ähnlich gelagerten Probleme des Tierschutzes könnten so verbessert erfolgen und gelöst werden. Die Schweiz und Deutschland geben dafür ein solches Beispiel.

Neben Expertenmeinungen und etlichen Politikerstimmen hat nicht zuletzt der jetzige Vizekanzler eine solche Überlegung, bzw. Umsetzung für sinnvoll und zweckmäßig gehalten.

HOHES HAUS, ich appelliere an Sie , im Sinne unserer Mitgeschöpfe den Tieren, das „...größte gemeinsame Vielfache..“ auf höchstem Niveau zu suchen und im Gesetz zu verankern, das die Rechte der Tiere sicherstellt.

Gerda Matias, Präsidentin
Initiatorin des Tierschutzvolksbegehrens

WIENER TIERSCHUTZVEREIN

Nach Jahrzehnte langem Ringen um die höchstnotwendige Schaffung eines strengen und Richtung weisenden Bundestierschutzgesetzes scheinen nun endlich politische Signale auf eine Realisierung hinzuweisen.

Der Wiener Tierschutzverein als älteste und traditionsreichste Österreichische Tierschutzorganisation fordert seit seinem Bestehen, seit nunmehr 157 Jahren, eine bundeseinheitliche Regelung des Tierschutzes. Aus der Erkenntnis der alltäglichen Tierschutzarbeit, dass sich Tierschutz nur dann realisieren lässt, wenn die Gesetze ein Ahnden von Tierquälerei möglich machen und allen Tieren gleiches Recht zuteil wird, war und ist ein Bundestierschutzgesetz immer eine der vornehmlich wichtigsten Forderungen.

Trotz eines stetigen gesellschaftspolitischen Wandels und eines breiten gesellschaftlichen Konsenses darüber, dass Tierschutz reales politisches Gewicht bekommen muss, ist den Tieren in den einzelnen Bundesländern jegliches Recht auf Gleichbehandlung vorenthalten worden. Und das, obwohl bereits 1996 rund eine halbe Million Österreicherinnen und Österreicher ein starkes Votum für „Tierrechte“ abgegeben haben.

Nach wie vor wird in einigen Bundesländern auf völlig legalem Wege himmelschreiendes Unrecht wie beispielsweise die Käfighaltung von Legehennen praktiziert, nach wie vor genügt es die Landesgrenzen zu überschreiten, um Tiere legal quälen zu können.

Die geltende § 15 a-Vereinbarung ist von Anfang an von den Tierschutzorganisationen abgelehnt worden, weil sie ein völlig unzureichendes und ineffizientes Instrumentarium zum Schutze der Tiere darstellt.

Gerade angesichts der besonderen politischen Rolle die Österreich im „Europa der Erweiterung“ spielt, sollten wir mit einem hohen Tierschutzniveau mit positivem Beispiel vorangehen und in der EU mithelfen, möglichst hohe Standards zu setzen, wie es Österreich beispielsweise bereits mit dem Richtung weisenden Transportgesetz Strasse („Lebendtiertransportgesetz“) bewiesen hat.

Der Wiener Tierschutzverein appelliert an alle Beteiligten bei der Gesetzeswerdung keine Nebeninteressen zum Tragen kommen zu lassen und einem modernen Bundestierschutzgesetz mit hohem ethischem Niveau zum Durchbruch zu verhelfen.

Die von der gemeinsamen Plattform United Creatures formulierte Stellungnahme wird vom Wiener Tierschutzverein vollinhaltlich mitgetragen.

Lucie Loube'

-219-

PLATTFORM UNITED CREATURES

Der Tierschutz hat in unserer Gesellschaft einen stetig steigenden Stellenwert. Vor allem für die jüngere Generation ist Tierschutz laut neueren Umfragen in Jugendmagazinen eines der wichtigsten gesellschaftlichen Themen. Auch z.B. das generelle Spendenaufkommen, die Teilnahme der Wahlberechtigten am Tierschutz-Volksbegehren und die Reaktion der Öffentlichkeit auf Medienberichte zum Tierschutz sind dafür Indikatoren.

Viele Länder in der EU haben im Moment strengere Tierschutzgesetze als Österreich. In der Schweiz, in Deutschland und in Slowenien z.B. ist Tierschutz Teil der Bundesverfassung. Mit einem neuen Bundes tierschutzgesetz eröffnet sich für uns in Österreich jetzt die Möglichkeit, die von der Bevölkerung erwartete Vorreiterrolle in der EU in Sachen Tierschutz auch wirklich zu übernehmen.

Um dieses Ziel zu erreichen fordert die Plattform United Creatures:

1) Ein strenges Bundes tierschutzgesetz nach Artikel 10 oder 11 der Bundesverfassung

Die Kompetenz für die Erstellung des Tierschutzgesetzes samt seiner Verordnungen muss beim Bund liegen. Der Artikel 10 (Vollzug des Gesetzes beim Bund) oder Artikel 11 (Vollzug des Gesetzes bei den Ländern) der Bundesverfassung muss dahingehend geändert werden, dass der Tierschutz in die Liste der Bundeskompetenzen aufgenommen wird.

Keinesfalls darf das Tierschutzgesetz gemäß Artikel 12 der Bundesverfassung eingeführt werden, wonach nur die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache wäre, Landessache aber die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung. Diese Vorgehensweise würde die eigentliche Begründung für das Bundes tierschutzgesetz untergraben. Die Tierschutzgesetzgebung wäre weiterhin auf eine unüberschaubare Vielzahl von verschiedenen Verordnungen und Gesetzen aufgeteilt und es gäbe weiterhin den Tierschutzgesetz-Umgehungs-tourismus (wenn z.B. ein Hundehalter für das Kupieren der Ohren seines Hundes ein anderes Bundesland aufsucht, in dem diese Operation erlaubt ist). Die Gesetzgebung wäre obendrein verzögert und erschwert, weil zunächst die EU Richtlinien erlassen würden, die dann der Bund in Grundsätze gießen müsste, die dann vom Land in einem Gesetz ausformuliert würden.

- 220 -

2) Das neue Bundestierschutzgesetz muss die jeweils strengsten Landestierschutzgesetze übernehmen und deutlich schärfer als die EU-Mindestrichtlinien sein

Ein Bundestierschutzgesetz nach Artikel 10 oder 11 der Bundesverfassung ersetzt natürlich alle Landestierschutzgesetze. Es muss daher darauf geachtet werden, dass das jeweils stärkste Landestierschutzgesetz als bundesweite Regelung in das Bundestierschutzgesetz übernommen wird. Ansonsten würde das Tierschutzniveau in den jeweiligen Ländern nivelliert.

Beispiel Legebatterieverbot. Die Länder Vorarlberg, Tirol, Kärnten, Salzburg und Wien haben bereits ein Legebatterieverbot erlassen. In den Ländern NÖ, OÖ, Steiermark und Burgenland sind Legebatterien weiterhin erlaubt. Ein Bundestierschutzgesetz muss daher ein generelles Legebatterieverbot enthalten, weil sonst in 5 Bundesländern plötzlich wieder erlaubt würde, was vorher bereits als Tierquälerei verboten worden ist. Bei einer persönlichen Unterredung hat der Landeshauptmann von NÖ, Herr Dr. Erwin Pröll, Verständnis für diesen Umstand signalisiert und zugesagt, sich für ein bundesweites Legebatterieverbot einzusetzen. Wenn das Bundesland mit den meisten Legebatterien, NÖ, und 5 weitere Bundesländer bereits für ein Legebatterieverbot sind, dann werden doch die restlichen Bundesländer diesbezüglich umgestimmt werden können. Die Tierschutz-Begründungen für ein Verbot der Käfighaltung von Legehühnern sind hinlänglich bekannt. Was in 5 Bundesländern als Tierquälerei gilt, kann nicht in den 4 anderen keine Tierquälerei sein.

Die Plattform United Creatures fordert daher:

Ein bundesweites, generelles Verbot der Käfighaltung für Legehühner!

Um die Vorreiterrolle in der EU in Sachen Tierschutz wirklich zu übernehmen, dürfte sich das neue Bundestierschutz aber nicht nur auf die Umsetzung der EU-Mindestrichtlinien beschränken, sondern muss deutlich strenger sein. Mindestrichtlinien sind schließlich nur als das unbedingte Minimum zu sehen, das EU-weit, also auch in bisher nicht-tierschutzfreundlichen Ländern wie Griechenland oder Spanien, zu gelten hat. Österreich kann sich doch mit dem Tierschutzniveau dieser Länder nicht zufrieden geben!

Die Plattform United Creatures unterstützt den Entwurf zum Bundestierschutzgesetz von DDr. Regina Binder, der von der Plattform zum Tierschutz-Volksbegehren „Ein Recht für Tiere“ vorgelegt wurde, im vollen Wortlaut. Dieser in die Diskussion eingebrachte Vorschlag ist bereits ausformuliert und könnte direkt übernommen werden.

- 221 -

3) Verankerung des Tierschutzes in der Bundesverfassung

Um dem Stellenwert, den der Tierschutz bereits in der Gesellschaft hat, auch juridisch zu entsprechen, übernahm die Salzburger Landesregierung den Tierschutz als Staatsziel in die Landesverfassung. In Deutschland, aber auch in der Schweiz und in Slowenien, ist der Schutz der Tiere Teil der Bundesverfassung. Tierschutz in die Bundesverfassung in Österreich aufzunehmen, war auch bereits eine der Forderungen des Tierschutz-Volksbegehrens 1996.

Allein schon aufgrund des Prinzips, das Bundestierschutzgesetz an den besten Landesgesetzen zu orientieren, muss der Tierschutz als Verfassungsbestimmung in die Bundesverfassung aufgenommen werden, weil er ja bereits in der Salzburger Landesverfassung steht. Erst auf dieser Grundlage kann gerecht und objektiv abgewogen werden, wenn es zu Konflikten mit anderen Verfassungsbestimmungen kommt. Wenn nur z.B. die Freiheit der Kunst oder die Gewerbefreiheit verfassungsmäßig geschützt sind, aber das Wohlergehen und die Würde der Tiere nicht, dann ist in jedem diesbezüglichen Konfliktfall das Ergebnis vorherbestimmt, unabhängig von Überlegungen der Gerechtigkeit oder des allgemeinen Moralempfindens. Eine echte Abwägung des Für und Wider kann erst dann erfolgen, wenn auch der Tierschutz Verfassungsrang hat.

Im Entwurf zum Bundestierschutzgesetz von DDr. Regina Binder, der von der Plattform zum Tierschutz-Volksbegehren „Ein Recht für Tiere“ vorgelegt wurde, und auch von der Plattform United Creatures unterstützt wird, findet sich im §2 (2) folgende *Formulierung zur Verfassungsbestimmung*:

Tiere besitzen mitgeschöpfliche Würde. Diese ist im Umgang mit Tieren jeder Art und Bestimmung zu achten und findet ihren Ausdruck insbesondere im Recht jedes Tieres auf einen seiner Art entsprechenden Lebensvollzug.

In Anlehnung an den Artikel 20a des deutschen Grundgesetzes sollte der Tierschutz zusätzlich auch als Staatsziel in der österreichischen Bundesverfassung festgelegt werden:

Der Staat schützt die Tiere um ihrer selbst Willen, und nicht nur als Ressource für den Menschen, im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und Rechtssprechung.

Erst auf Basis dieser Verankerung in der Verfassung kann sich der Tierschutz in der Gesellschaft endlich entfalten und entwickeln. Sei es z.B. in der Frage, ob Tierschutz in den Schulplan aufgenommen wird, ob Tierschutzprojekte gefördert werden, oder ob das Wohlergehen individueller Tiere als Rechtsgut vor dem Gesetz anerkannt wird, um entsprechend gegen andere Rechtsgüter in Konfliktfällen abgewogen werden zu können.

Weil die Aufnahme von Tierschutz in die Bundesverfassung die Basis für die weitere Entwicklung des Tierschutzes in unserer Gesellschaft überhaupt ist, ist das die zentrale Forderung der Plattform United Creatures.

Und nur auf der Basis von Tierschutz in der eigenen Bundesverfassung kann Österreich die Forderung nach der Aufnahme von Tierschutz in die EU-Verfassung glaubhaft vertreten.

4) Kontrolle und Vollzug: Österreichisches Tierschutzbütesiegel, Tierschutzorgane, Tieranwaltschaft und Österreichischer Tierschutzbericht

Die besten Tierschutzgesetze helfen nichts, wenn ihr Vollzug nicht garantiert ist. Solange Tiere vor dem Gesetz als Sachen gelten, kann niemand in ihrem Namen den Vollzug der Gesetze zu ihrem Schutz gerichtlich erzwingen. Die Behörden sind bisher nicht einmal berechtigt Tierschutzvereinen Auskünfte über laufende Verfahren zu erteilen. Die Interessen der Tiere werden von niemandem gewahrt, weil nach dem Gesetz Tiere als Sachen nicht einmal Interessen haben. Das ist erfahrungsgemäß das größte Problem im Tierschutz im Moment.

Die ideale Lösung wäre, Tieren ein subjektives Recht auf Vollzug der Tierschutzgesetze zuzuerkennen. Im Konfliktfall würde dann für jedes betroffene Tier ein Kurator bestellt werden, der die Vertretung dieses Tieres vor dem Gesetz übernimmt. Solange die Zeit aber noch nicht reif für eine derartig grundlegende Gesetzesänderung ist, bietet sich als Lösung der im Entwurf zum Bundes tierschutzgesetz von DDr. Regina Binder, der von der Plattform zum Tierschutz-Volksbegehren „Ein Recht für Tiere“ vorgelegt wurde, aufgezeigte Weg mit Österreichischem Tierschutzsiegel, Tierschutzorganen, Tieranwaltschaft und Österreichischem Tierschutzbericht, der von der Plattform United Creatures unterstützt wird.

Die Plattform United Creatures fordert also:

Nach §12 dieses Entwurfes wird ein bundeseinheitliches Gütesiegel, das **Österreichische Tierschutzsiegel**, für „gut tiergerechte“ und „sehr tiergerechte“ Nutztierhaltung eingeführt, das sich am Tiergerechtheitsindex TGI 35L orientiert.

Nach §40 dieses Entwurfes gibt es **Tierschutzorgane**, deren Bestellung in der Verfassung geregelt ist, und die mit einer Reihe von Befugnissen die Einhaltung des Bundes tierschutzgesetzes überwachen sollen.

Nach §41 dieses Entwurfes gibt es eine **Tieranwaltschaft**, deren Existenz ebenfalls in der Verfassung gesichert ist, und die an der Vollziehung des Bundes tierschutzgesetzes und seiner Verordnungen mitwirkt. Die Tieranwaltschaft vertritt die Interessen der Tiere im Verwaltungsverfahren, im Verwaltungsstrafverfahren, sowie im gerichtlichen Strafverfahren, ist weisungsfrei und hat Zugang zu allen an die Behörde überbrachten Meldungen, Anzeigen und Urteilen im Zusammenhang mit dem Bundes tierschutzgesetz.

Zuletzt hat nach §44 dieses Entwurfs der Bundesminister dem Nationalrat in Abständen von zwei Jahren einen Bericht über die Lage des Tierschutzes und über den Stand der Umsetzung des Bundes tierschutzgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen vorzulegen (**Österreichischer Tierschutzbericht**). Dabei sind insbesondere auch die Erfahrungen mit der Vollziehung tierschutzrechtlicher Bestimmungen zu berücksichtigen.

5) Ideelle und finanzielle Förderung der Tierschutzarbeit durch die öffentliche Hand

Jahraus jahrein übernehmen österreichweit hunderte Personen ehrenamtlich die Tierschutzarbeit für die gesamte Gesellschaft. Dieser ehrenamtliche Dienst kostet nicht nur viel Zeit und Energie, sondern auch finanzielle Mittel. So kümmern sich zahllose Tierheime und Gnadenhöfe um jene Tiere, deren Besitzer sich ihrer Verantwortung entzogen und diese Tiere ausgesetzt oder hergegeben haben. Verschiedene Organisationen ermöglichen es allen Menschen zu jeder Tages- und Nachtzeit die Tierrettung zu Hilfe rufen zu können. Andere Menschen setzen sich politisch für verbesserte Tierschutzgesetze ein. Wiederum andere bringen laufend Übertretungen der Tierschutzgesetze zur Anzeige. Andere informieren die Öffentlichkeit, erarbeiten tierfreundliche Alternativen oder gehen in Schulen, um die Jugend über Tierschutz und Tierrechte zu unterrichten und die wesentlichen Fragen zu diskutieren. Gerade letzteres hat eine sehr wichtige Funktion in der Gesellschaft. Es ist

- 223 -

bekannt, dass die Misshandlung von Tieren und Menschen oft Hand in Hand geht. Deshalb ist es von besonderer Tragik, wenn das große Interesse der Schulen am Projekt „Tierschutz im Unterricht“ mangels finanzieller Mittel nicht abgedeckt werden kann.

Die allermeisten dieser Tätigkeiten funktionieren nur, weil sich einige Menschen ihrer Verantwortung stellen und entweder spenden oder sich ehrenamtlich in ihrer Freizeit persönlich einsetzen. Das Ausmaß der notwendigen Tierschutzarbeit steht jedenfalls trotz alledem in keinem Verhältnis zu den vorhandenen Mitteln, weil diese nur auf der Initiative einzelner Idealisten beruhen. Die Gesellschaft hat ihre Verantwortung einfach abgegeben.

Im Entwurf zum Bundes tierschutzgesetz von DDr. Regina Binder, der von der Plattform zum Tierschutz-Volksbegehren „Ein Recht für Tiere“ vorgelegt wurde, findet sich in §4 die Förderung des Tierschutzes aus öffentlichen Mitteln.

Die Plattform United Creatures fordert daher:

Tierschutz ist ein öffentliches Anliegen, das von Bund, Ländern und Gemeinden ideell zu fördern und durch Finanzierungsbeiträge zu unterstützen ist. Dazu gehören insbesondere die Finanzierung geeigneter Maßnahmen zur Förderung des Tierschutzes in der Gesellschaft, insbesondere in den Bereichen Erziehung, Unterricht und Bildung, sowie die Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Bereich des Tierschutzes.

Schlussbemerkung

Wir haben jetzt in Österreich die einmalige Chance ein wirklich modernes, allen Anforderungen gerecht werdendes und von Altlästen befreites Tierschutzgesetz zu verfassen, das eine Modellwirkung für Osteuropa und die gesamte EU haben kann. Österreich ist in der besonderen Lage hier eine Vorreiterrolle übernehmen zu können. Allen Umfrageindikatoren zufolge erwartet die Gesellschaft diese Vorreiterrolle auch. Die Plattform United Creatures bietet auf allen Ebenen ihre Zusammenarbeit und ihre Expertisen und Kontakte an, um in einer gemeinsamen Anstrengung dieses Ziel verwirklichen zu können.

Dr. BRIGITTE RUSCHE
Eurogroup for Animal Welfare

Tierschutz in Europa – Status quo

Hinsichtlich der Politikziele ist der Tierschutz im Gründungsvertrag der EG (EGV) nicht ausdrücklich erwähnt. Nach Artikel 3 Buchstaben e und h EGV umfasst die Tätigkeit der Gemeinschaft jedoch eine gemeinsame Politik auf dem Gebiet der Landwirtschaft (Gemeinsame Agrarpolitik, GAP) und die Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, soweit dies für das ordnungsgemäße Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich ist. Die EG-Richtlinien zur Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, zum Schutz von Tieren beim Transport sowie zum Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung sind auf Artikel 37 EGV (Landwirtschaft) gestützt. Als Rechtsgrundlage für den Erlass der Versuchstierrichtlinie wurde Artikel 94 EGV (Rechtsangleichung) herangezogen.

Tierschutzrechtliche Regelungen in der Europäischen Union entstanden damit im Grundansatz nicht um der Tiere willen oder aus dem Bewusstsein der Verantwortung gegenüber unseren Mitgeschöpfen sondern als „Nebenprodukt“ marktwirtschaftlicher Erwägungen. Hauptsächliche Triebkraft von Tierschutzbestimmungen in der Europäischen Union war und ist die Harmonisierung des Gemeinsamen Marktes.

Anlässlich der Regierungskonferenz zur Reform der Verträge in Amsterdam 1997 wurde der Tierschutz im Gemeinschaftsrecht verankert. In einem "Protokoll über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere", das dem EGV angefügt ist, erklären die Mitgliedstaaten:

"Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Gemeinschaft in den Bereichen Landwirtschaft, Verkehr, Binnenmarkt und Forschung tragen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere in vollem Umfang Rechnung; sie berücksichtigen hierbei die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe."

Dieses Protokoll stellt einen rechtsverbindlichen Gestaltungsauftrag an die Adresse der Gemeinschaft und an die Mitgliedstaaten dar, den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere Rechnung zu tragen. Dies ist ein Fortschritt, doch die für eine Querschnittsaufgabe der Gemeinschaft unübliche Auslegung des Tierschutzanliegens in ein Protokoll macht deutlich, dass die Gemeinschaft das Regelungsanliegen gegenüber verwandten Gemeinschaftsaufgaben, die in den Vertrag Aufnahme gefunden ha-

¹ Die Eurogroup for Animal Welfare ist der Zusammenschluss führender Tierschutzorganisationen aus ganz Europa. Sie koordiniert den Kontakt zwischen den nationalen Tierschutzorganisationen und den Institutionen der Europäischen Union.

ben², weit geringer gewichtet. Der Tierschutzpolitik wird damit der Stellenwert eines Gemeinschaftsziels zweiter Klasse zugewiesen³.

Auch inhaltlich zeigt schon die Einschränkung, wonach unter anderem die „Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe“ zu berücksichtigen sind, dass in der Union auch nach Amsterdam weite Bereiche des Tierschutzes von vornherein ausgeklammert bleiben sollen.

In der Praxis konnte das Protokoll denn auch keine Wirkung entfalten. Dies zeigte sich bereits bei der neuen EU-Richtlinie zur Käfighaltung von Legehennen, die am 15. Juni 1999, also kurz nach Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages, verabschiedet wurde: Ein Ausstieg aus der allgemein als tierquälerisch eingestuften Käfighaltung ist darin nicht vorgesehen. Statt dessen sollen ab dem Jahr 2003 Käfige statt bisher mit 450 cm² mit 550 cm² Mindestbodenfläche pro Legehenne und ab 2012 modifizierte Käfige mit 600 cm² verfügbarer Fläche pro Legehenne eingeführt werden, die mit kleinen Sitzstangen sowie mit einem „Nest“ und einer „Sandbademöglichkeit“, die nicht näher bestimmt werden, auszustatten sind. Mit diesen Vorgaben werden nicht einmal die Mindestanforderungen umgesetzt, die der Veterinärausschuss der Europäischen Union 1995 in einen Bericht über die Haltung und die Bedürfnisse von Legehennen dargelegt hat.

Aber nicht nur beim Erlass neuer Tierschutzbestimmungen auf EU-Ebene wird das Tierschutzprotokoll außer Acht gelassen. Gleiches gilt für die Umsetzung in den Mitgliedstaaten. Die EU-Richtlinien werden nur zögerlich und oft unvollständig in nationales Recht übernommen. In den Bereichen, wo die Übernahme in nationales Recht erfolgt ist, scheitern Verbesserungen dann allzu oft an einem mangelhaften Vollzug. Bestes Beispiel: Die EU-Transportrichtlinie. Die Tierschutzsituation der Schlachttiere beim Transport hat sich durch die EU-Richtlinie bis heute nur wenig verbessert. Das geht u.a. aus dem Bericht der Kommission vom 6.12.2000 hervor. Gründe sind z.B. die Genehmigung unzureichender Transportpläne, unzureichende Gesundheitskontrollen, unzureichende Versorgung. Noch immer fehlt es im Vollzug an der erforderlichen Infrastruktur. Es ist zwar vorgesehen, dass die Tiere nach einer festgelegten Fahrzeit für 24 Stunden in einer Versorgungsstation untergebracht werden müssen, ein dafür erforderliches ausreichendes Netz von Versorgungsstationen ist jedoch bis heute nicht vorhanden.

Nicht zuletzt fehlen ausreichende Kontrollen, um die Einhaltung der Vorschriften am Ausgangsort und insbesondere an den Grenzstellen sowie am Zielort zu überwachen. Zwar entsendet die EU-Kommission Sachverständige der Generaldirektion für Gesundheit und Verbraucherschutz auch um Tiertransporteure und Schlachthöfe zu überprüfen. Doch können diese Kontrollen keine Durchschlagskraft entwickeln, weil sie aufgrund der personellen Situation nur sehr sporadisch erfolgen und in der Regel zudem anzukündigen sind. Trotz der vergleichsweise spärlichen Kontrollen sind die Vollzugsdefizite in der EU aber hinreichend dokumentiert und bei den Mitgliedstaaten angemahnt.

Die Möglichkeiten, durch eine nationale Rechtsetzung innerhalb der EU einen wirksamen Tierschutz zu verwirklichen, werden dagegen durch die Rechtsordnung der Gemeinschaft weitgehend eingeengt:

² Etwa gegenüber dem Gesundheitsschutz (Art. 3 p EGV), dem Verbraucherschutz (Art. 3 t EGV) und dem Umweltschutz (Art. 3 l)

- Gemeinschaftsregelungen zur Tiernutzung überlagern bestehende nationale Bestimmungen des Tierschutzrechts und verdrängen diese wegen des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts,
- die Tierschutzrichtlinien erlauben den Mitgliedstaaten zwar die Einführung höherer nationaler Tierschutzstandards. Der europaweite Wettbewerb bei der Produktion von tierischen Erzeugnissen lässt ihnen jedoch de facto wenig Spielraum für effizientere nationale Standards. Erfolgsaussichten für nationale Alleingänge im Tierschutzrecht werden durch die Strukturen des Gemeinsamen Binnenmarktes außerordentlich erschwert,
- zudem können nationale Einfuhrbeschränkungen zur Flankierung weitergehender nationaler Tierschutzstandards gegen die Warenverkehrsfreiheit verstößen.⁴

Aus europäischer Sicht ist es unbedingt erforderlich, dass hier möglichst viele Staaten durch eine starke und transparente Tierschutzgesetzgebung ein Gegengewicht setzen. Die hier zu diskutierenden Instrumente eines bundeseinheitlichen Tierschutzgesetzes, der Aufnahme des Tierschutzes in die Bundesverfassung und der Errichtung einer Tieranwaltschaft in Österreich können dazu einen wesentlichen Beitrag leisten.

Bundeseinheitliches Tierschutzgesetz

Die Grundvoraussetzung, um auf der EU-Ebene glaubhaft für einheitlich hohe Tierschutzstandards eintreten zu können ist, dass man dem Tierschutz im eigenen Land den entsprechenden Stellenwert mittels eines bundeseinheitlichen Tierschutzgesetzes zuweist - selbstverständlich auf einem Niveau, das in den Einzelregelungen nicht hinter den auf regionaler Ebene maximal erreichten Standard zurückfällt.

Regierungsvertreter reklamieren für Österreich schon jetzt eine Vorbildfunktion im europäischen Tierschutz. Es ist jedoch kaum nachvollziehbar, ob dies tatsächlich der Fall ist, oder ob nicht nur in denjenigen Bundesländern eine materielle Übererfüllung von EU-Mindeststandards erfolgt, in denen der jeweilige Produktionszweig ohnehin nur geringe Bedeutung hat⁵. Gegenwärtig können wir uns - aus europäischer Perspektive betrachtet - kaum einen detaillierten Überblick über den tatsächlichen Stand der Tierschutzgesetzgebung und der Tierschutzstandards in Österreich verschaffen. (Die Undurchdringbarkeit des Rechtsgefüges erschwert sicherlich auch die Evaluation und die Anpassung der Tierschutzbestimmungen an wissenschaftlichen Erkenntnisstand sowie das Verständnis und Anwendbarkeit durch die Bürgerinnen und Bürger im Lande selbst.)

Selbst aus deutscher Perspektive, wo es aufgrund der Zustimmungspflicht der Länderkammer oft schwer genug ist, die Umsetzung einer EU-Richtlinie zu bewerkstelligen, erscheint es kaum nachvollziehbar, dass das Umsetzungsprozedere in jedem einzelnen Bundesland separat durchgefrochen wird. Dass wegen der ausstehenden Umsetzung der EU-Legehennenrichtlinie von 1997 vor kurzem die zweite Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Österreich eingeleitet wurde, hängt sicherlich damit zusammen. In Deutschland ist es dagegen sogar gelungen, bundesweit den stufenweisen Aus-

³ Dazu ausführlich Rechtsgutachten von Dr. habil. Johannes Caspar: Zur Stellung des Tieres im Gemeinschaftsrecht, Nomos-Verlag, Baden-Baden 2001

⁴ Caspar, a. a. O.

stieg aus der Käfighaltung von Legehennen zu beschließen, was natürlich weit über die Mindestvorschriften der EU-Richtlinie hinausgeht. Von anderen EU-Mitgliedstaaten, gerade auch von Österreich, hätte man sich in Deutschland ein ähnlich engagiertes Vorgehen gewünscht, auch um damit im Rahmen der Europäischen Union einen wichtigen Impuls gegen die Käfighaltung von Legehennen bewirken zu können.

Aufnahme des Tierschutzes in die Bundesverfassung

Die Verankerung des Tierschutzes als Rechtsgut im Verfassungsrang, wie dies in der Bundesrepublik Deutschland bereits seit 1. August 2002 der Fall ist⁶, erfüllt in diesem Kontext unter anderem zwei wesentliche Funktionen:

1. gebietet es die Förderung hoher nationaler Tierschutzstandards im Lande, ganz gleich, welche rechtlichen oder sachlichen Zwänge auch immer von Seiten der EU einwirken mögen. Auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Tierhaltung bis hin zur Tierversuchsrichtlinie fungiert das Verfassungsgut „Tierschutz“ somit als nationale Schutzverstärkungsklausel bei der Umsetzung von EU-Vorgaben⁷. Ein gutes Beispiel dafür bietet wiederum die Käfighaltung von Legehennen. Kaum jemand in Österreich oder Deutschland wird bestreiten, dass diese Haltungsform, wie sie derzeit in ganz Europa noch nach den Vorgaben der EU-Legehennenrichtlinie aus dem Jahr 1988 (86/609/EWG) praktiziert wird, eine schwere Tierquälerei ist. Dennoch wurde diese Richtlinie (mit nur geringfügigen Verbesserungen) in nationales Recht umgesetzt. Mit einem Verfassungsgut zum Tierschutz wären die Tiere substanzell vor der Tierschutzbeschneidung aus der EU zu schützen gewesen⁸. Dies ist also eine rein tierschutzbezogene, aber sicherlich allgemein als wünschenswert empfundene Schutzklausel.

⁵ Herbrüggen, H.: Österreichisches Tierschutzrecht im Lichte der europäischen Integration. Gumpensteiner Nutzertierschutzausstellung 2002

⁶ Maßgeblich für die Aufnahme des Tierschutzes in die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland (Grundgesetz) war ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Schächten vom 15.01.2002 (AZ. I BvR 1783/99 abgedruckt in NJW 2002, 663 ff). Aus dem Urteil wurde in letzter Konsequenz deutlich, dass Bestimmungen des nationalen Tierschutzgesetzes (und damit der Wille des Gesetzgebers), die in Konkurrenz zu verfassungsrechtlich verbürgten Grundrechten wie Freiheit der Religion, Berufsausübung, Forschung, oder Kunst treten, nur dann voll umfänglich vollziehbar sind, wenn der Tierschutz ebenfalls in der Verfassung Aufnahme findet. In ähnlicher Weise hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) Wien am 17. Dezember 1998 (AZ.: B 3028/97) im Rahmen der verfassungskonformen Auslegung des Vorarlberger Tierschutzgesetzes 1982 entschieden und festgestellt, dass der Tierschutz nicht von derart zentraler Bedeutung sei, dass er das Verbot einer Handlung (Schächten) verlangt, die einem jahrhundertealten Ritus entspricht, der dem Grundrecht der Glaubensfreiheit unterliegt.

⁷ vgl. Rechtsgutachten von Dr. habil Johannes Caspar und Dr. Michael Schröter: Zur Wirkung des Staatsziels Tierschutz in Art 20a GG, Köllen-Verlag, Bonn 2003, im Erscheinen

⁸ Wegweisend für diese Einsicht war in Deutschland auch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 06.07.1999 (AZ.: 2 BvF 3/90). Mit diesem „Legehennenurteil“ stellte das Gericht u. a. fest, dass die in § 2 Abs. 1 und 2 der nationalen Hennenhaltungsverordnung festgelegten Käfiggrößen nicht den Anforderungen des § 2 Nr. 1 und 2 TierSchG an eine artgerechte Haltung entsprechen. Zwar dürfe das Bewegungsbedürfnis der Tiere so weit eingeschränkt werden, dass dem Tier keine Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt würden; die Grundbedürfnisse, wie Schlafen sowie Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme einzuschränken sei von den Grundsätzen des Tierschutzgesetzes jedoch nicht gedeckt. Das Gericht betonte ausdrücklich, dass nicht jede Erwägung der Wirtschaftlichkeit der Tierhaltung aus sich heraus ein „vernünftiger Grund“ im Sinne des § 1 S. 2 TierSchG sei und die Einschränkung des Bewegungsbedürfnisses der Tiere damit rechtfertige.

2. dient der Verfassungsrang des Tierschutzes zugleich der Durchsetzung höherer Tierschutzstandards in der Europäischen Union und wirkt damit möglichen Standortnachteilen in Ländern mit hohen Tierschutzstandards entgegen:

- zunächst ist auch hier wieder das Glaubwürdigkeitsargument zu nennen. Nur wer im eigenen Land dem Tierschutz einen entsprechend hohen Stellenwert einräumt, kann gleiches von anderen einfordern und kann sich gegen das Argument zur Wehr setzen, höhere Tierschutzforderungen dienten in Wahrheit eigenen wirtschaftlichen Interessen (was Mitgliedsstaaten im Zentrum der EU vorgehalten wurde, als diese aus Tierschutzgründen eine ausnahmslose Begrenzung von Schlachtiertransporten auf 8 Stunden forderten).
- wichtiger ist aber, dass das Verfassungsgut Tierschutz nach der Einschätzung einiger Staatsrechtslehrer als „europafest“ zu gelten hat: „Dann kann ich als Staat argumentieren, wenn Ihr mir in Europa Normen liefern, die nach unserem Verständnis klar tierschutzwidrig sind, verweigern wir die Gefolgschaft. Diese Möglichkeit haben wir. Das wäre eine neue Implikation“⁹.
- Gleichzeitig sind nationale Verfassungsgüter ein deutliches Signal an die Europäische Union, den Tierschutz auch als Rechtsgut in der neuen EU-Konstitution zu verankern und anschließend mit klar definierten Tierschutzz Zielen auf hohem Niveau zu implementieren.

Tieranwaltschaft

Ob nun bundeseinheitliches Tierschutzgesetz oder Verfassungsrang, das Tierschutzrecht muss auch eingeklagt werden können, sonst ist es im Zweifelsfalle wertlos. In Deutschland führt man gegenwärtig die gleiche Diskussion¹⁰. Dort steht allein das Instrument der tierschutzrechtlichen Verbandsklage im Vordergrund, wie sie im Umweltschutz bereits existiert. Der Begriff der Tieranwaltschaft ist in Deutschland nicht eingeführt, aber er korrespondiert ja ebenfalls mit einer mehr oder weniger stark akzentuierten Klagemöglichkeit für Tierschutzorganisationen.

Wie auch immer das Instrument der Sachwalterschaft für den Tierschutz im Detail ausgestaltet ist: es geht nicht um eine Klagemöglichkeit um des Klagen willens, es geht darum, den Regelungsgehalten des Tierschutzes eine größere Effektivität zu verleihen. Sie

- wirkt den bekannten Vollzugsdefiziten im Tierschutz entgegen. Sie trägt zu einer Entlastung der personell sowie sachlich zumeist schlecht ausgestatteten Behörden bei, indem sie Dritten ermöglicht, bei Missachtung von geltendem Tierschutzrecht zugunsten der betroffenen Tiere einzuschreiten
- schafft den erforderlichen Ausgleich im Verhältnis zwischen Tiernutzern, Behörde und den zu schützenden Tieren. Ohne eine Sachwalterschaft lassen sich die Interessen der Tiere im bestehenden Rechtsgefüge nur äußerst beschränkt wahren. Während eine Entscheidung der Behörde zu Lasten der Tiernutzer durch Rechtsmittel angegriffen werden kann, ist umgekehrt eine Entscheidung zu Lasten der Belange von Tieren nicht angreifbar.

⁹ Prof. Dr. Günter Erbel, Universität Bonn, Öffentliche Anhörung zum Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Verankerung des Tierschutzes im Grundgesetz), Protokoll der 115. Sitzung des Rechtsausschusses am 1. April 1998.

¹⁰ Zustimmend beispielsweise Caspar/ Schröter a.a.O.

- 229 -

Mithin stellt auch die Einklagbarkeit von Tierschutzbelangen eine entscheidende Voraussetzung dar, um die beabsichtigte Aufwertung des Tierschutzrechtes zu verwirklichen. Die Tieranwaltschaft/ Verbandsklagemöglichkeit dient daneben einer verbesserten demokratischen Legitimation und der Nutzung des Sachverständes, wie er gerade in den seriösen Verbänden konzentriert vorliegt.